



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.03.2012

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 122 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren abgeschlossen. In sechs Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 97 Petitionen abschließend behandelt worden, davon vier Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 97 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Petitionen (14,4 %) im Sinne und 19 (19,6 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 62 Petitionen (63,9 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Zwei Petitionen (2,1 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin und während der Ausschusssitzungen drei Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 23.01.2012 fand eine Bürgersprechstunde in Kaltenkirchen statt.

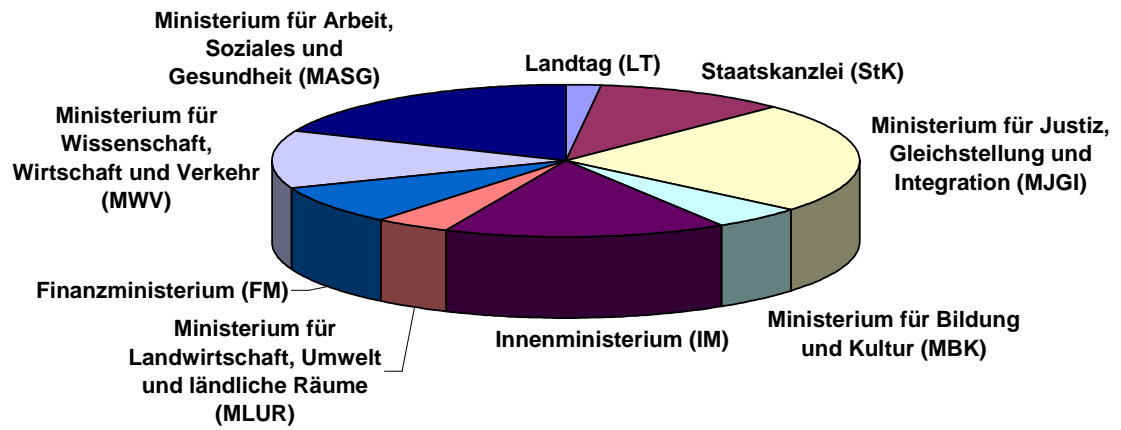
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	5
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	5
Unzulässige Petitionen / sonstiges	19

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	0	0	2	0	0
Staatskanzlei (StK)	10	1	0	2	8	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	23	0	4	1	18	0	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	5	0	3	0	2	0	0
Innenministerium (IM)	15	0	2	3	10	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	4	0	2	1	1	0	0
Finanzministerium (FM)	8	0	2	0	5	1	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	12	0	0	3	9	0	0
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	18	0	1	9	7	1	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	97	1	14	19	62	2	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L143-17/1551
Lübeck
Sonstiges;
Metropolregion, Haushaltskonsolidierung | <p>Der Petent nimmt aktuelle Medienberichte über politische Diskussionen in der Hansestadt Lübeck und in Schleswig-Holstein zum Anlass, sich mit Anmerkungen und der Bitte um Abhilfe an den Petitionsausschuss zu wenden. Betroffen sind hiervon insbesondere der Beitritt Lübecks zur Metropolregion Hamburg sowie Maßnahmen zur Konsolidierung des Landeshaushalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt die Anmerkungen des Petenten zur Erweiterung der Metropolregion Hamburg um die Hansestadt Lübeck, zur Personalsituation in der Landespolizei, zu den Pensionen der Landesbeamten, der Schuldenlast der Hansestadt Lübeck und der Kürzung von Finanzhilfen für Frauenhäuser zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Anregungen bereits Bestandteil der parlamentarischen Auseinandersetzungen sind. Aus den Ausführungen haben sich keine neuen Anhaltspunkte für Empfehlungen an die Landesregierung beziehungsweise gesetzgeberischen Handlungsbedarf ergeben.</p> <p>Zum Aspekt der Anhebung der Grundsteuer B in Lübeck verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 14.06.2011 im Petitionsverfahren L143-17/1067, der dem Petenten mit Anschreiben vom 20.06.2011 zugegangen ist.</p> |
| 2 | L141-17/1553
Hamburg
Hochschulwesen;
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein | <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beanstandet ein von der Sektion für Sexualmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) in seiner Sache erstelltes Gutachten für die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg. Er halte das Gutachten für wahrheits- und rechtswidrig. Der Petitionsausschuss solle darauf hinwirken, dass die Sektion für Sexualmedizin am UKSH keine weiteren Mittel zur Verfügung erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte beraten. Der Ausschuss teilt die Kritik des Petenten nicht und sieht keinen Anlass, gegenüber der Landesregierung beziehungsweise dem Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 25.01.2012 mehrheitlich die Fortführung der bisherigen Aufgaben der Sektion für Sexualmedizin für notwendig erachtet und die Beteiligten im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein gebeten, eine Fortführung der bisherigen Aufgaben der Sektion für Sexualmedizin zu gewährleisten.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L141-17/116
Medienwesen;
Reform der Rundfunkfinanzierung | <p>Der Petitionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 mit einem Rundschreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2009 hinsichtlich der Regelungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht befasst. Der Ausschuss sah übereinstimmend einen Neuordnungsbedarf der Rundfunkfinanzierung und beschloss vor dem Hintergrund der aktuellen Prüfungen eines Modellwechsels, sich mit dem Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu befassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich vor dem Hintergrund der in zahlreichen Petitionsverfahren vorgetragenen Beschwerden über den aktuellen Rundfunkgebührenstaatsvertrag und dessen Vollzug im Rahmen der Selbstbefassung mit der Reform der Rundfunkfinanzierung befasst.</p> <p>Nach ausführlicher Beratung der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung im parlamentarischen Raum und der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drucksache 17/1336, durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag schließt der Petitionsausschuss das Selbstbefassungsverfahren ab.</p> |
| 2 | L146-17/1339
Baden-Württemberg
Medienwesen, Rundfunkbeitrag | <p>Die Petentin hat sich an alle Landesparlamente gewandt mit der Bitte, einer Neuregelung der Rundfunkgebühren nicht zuzustimmen. Diese greife unangemessen in die Privatsphäre und die Unverletzlichkeit der Wohnung ein, verletze religiöse Gefühle und unterstelle jedem Haushalt, empfangsbereite Geräte bereitzuhalten. Darüber hinaus verstoße die Neuregelung auch gegen bestehendes Datenschutzrecht und verpflichte Vermieter zu Spitzeldiensten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag im Dezember 2011 dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt hat. Diesem Beschluss ist eine intensive und in Teilen kontrovers geführte Diskussion auf allen parlamentarischen Ebenen vorausgegangen, die zu Verbesserungen im Gesetzentwurf geführt hat. Der Ausschuss zeigt Verständnis für die datenschutzrechtlichen Bedenken der Petentin. Daher hält er die vorgesehene Evaluierung des Staatsvertrages auch im Hinblick auf die Ergebnisse des Systemwechsels und der datenschutzrechtlichen Auswirkungen für unerlässlich.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss zurzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> |
| 3 | L146-17/1404
Hessen | <p>Die Petentin hinterfragt angesichts des von ihr bemängelten Programmkonzeptes des Senders ZDF.kultur den Bildungs-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Medienwesen;
Programmgestaltung**

auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Es gebe ein Überangebot an Pop- und Rockmusik von häufig schlechter Qualität, während klassische Musik ganz aus dem Programm genommen sei. Der angestrebte Barriereabbau und die Versöhnung zwischen vermeintlicher Hoch- und der Popkultur würden nicht erreicht. Auf ihre diesbezüglichen Beschwerden sei nicht angemessen reagiert worden. Die Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages für Kultursender würden nicht eingehalten, zumal ältere Zuschauer ausgeschlossen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Staatskanzlei teilt nach Rücksprache mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen mit, dass es einen Briefwechsel mit der Petentin gegeben habe. Sowohl der Fernsehratsvorsitzende und einer der Programmverantwortlichen als auch der Leiter des Gremienbüros hätten ihr gegenüber ihre Einschätzungen ausführlich dargelegt und sie über die Vorgehensweise des Fernsehrates bei Programmbeschwerden informiert. Eine Stellungnahme des Intendanten sei nicht erfolgt, da diese Bestandteil eines förmlichen Verfahrens bilde.

Es wird betont, dass sich der Fernsehrat entgegen der Vermutung der Petentin intensiv mit dem von ihr kritisierten Sender beschäftige. Auch sei die Behauptung der Petentin, klassische Musik habe keinen Platz mehr im Programm von ZDF.kultur, nicht zutreffend. Der Petitionsausschuss hat sich anhand der Stellungnahme beigefügten Programmauszugs sowie eigener Recherchen davon überzeugen können, dass klassische Musik wie auch Tanz, Ballett, Schauspiel oder Oper durchaus Bestandteil der Programmgestaltung des ZDF nicht nur dieses Kanals ist.

Der Ausschuss folgt der Ansicht von Wolfgang Bergmann, Leiter des ehemaligen Theaterkanals, dass Hoch- und Popkultur künstliche Kategorien sind und diese für den deutschen Sprachraum spezielle Unterscheidung nicht mehr zur heutigen Lebenswirklichkeit gehört. Kultur ist im weitesten Sinne alles, was der Mensch selbst gestaltet hervorbringt. Diesem Kulturbegriff folgend vereint der Sender ZDF.kultur beispielsweise performative Künste und bildende Kunst sowie verschiedenste Musikrichtungen wie Pop, Rock, Jazz, aber auch Klassik „unter einem Dach“. Damit steht er nicht im Kontrast zu dem Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien. Hier ist als Gegenstand des Angebots gerade die Darstellung der kulturellen Vielfalt genannt. Zur näheren Information stellt der Ausschuss der Petentin den diesbezüglichen Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag zur Verfügung.

Die Ausstrahlung von Aufführungen wie Richard Wagners Walküre, von Portraits junger Bands, von Dokumentationen zum Beispiel über das Moskauer Bolschoi-Ballett, von Poetry Slams, von Liveübertragungen diverser Festivals wie dem Wacken Open Air oder von einem Bericht über ein Operndorf in Afrika erreicht sicherlich ein breites Spektrum an Zuschauern. Der Ausschuss kann hierin keinen Ausschluss einer bestimmten Altersgruppe erkennen. Dass Inhalte und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/1429 Pinneberg Medienwesen; 15. Rundfunkänderungsstaats- vertrag	<p data-bbox="735 286 1401 443">Gewichtung eines Senders wie im vorliegenden Fall nicht den Interessen aller Zuschauer entsprechen, ist trotz der Vielfalt der Angebote nicht abwendbar. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die von der Petentin erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen.</p> <p data-bbox="735 510 1401 689">Der Petent möchte erreichen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht ratifiziert. Durch eine Aufgabenreduzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks solle eine Reduzierung der Kosten erfolgen. Das automatische Einlesen von Melderegistern hält er für datenschutzrechtlich unvertretbar.</p> <p data-bbox="735 723 1401 1626">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zwei Stellungnahmen beraten. Er stellt fest, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag im Dezember 2011 dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt hat. Diesem Beschluss ist eine intensive und in Teilen kontrovers geführte Diskussion auf allen parlamentarischen Ebenen vorausgegangen, die zu Verbesserungen im Gesetzentwurf geführt hat. Der Ausschuss zeigt Verständnis für die datenschutzrechtlichen Bedenken des Petenten. Daher hält er die vorgesehene Evaluierung des Staatsvertrages auch im Hinblick auf die Ergebnisse des Systemwechsels und der datenschutzrechtlichen Auswirkungen für unerlässlich. Die Staatskanzlei vermag als Folge der Erhebung des Beitrags keinen volkswirtschaftlichen Schaden zu erkennen. Sie weist darauf hin, dass nicht beabsichtigt sei, den neuen Rundfunkbeitrag über die aktuelle Beitragshöhe von 17,98 € hinaus anzuheben. Hinsichtlich der von dem Petenten angeregten Verringerung des Aufgabenumfanges des öffentlich-rechtlichen Rundfunks teilt die Staatskanzlei mit, dass derzeit die Arbeitsgruppe „Beitragsstabilität“ der Länder unter anderem auch über dieses Thema berate. Die Ergebnisse dieser Beratungen bleiben abzuwarten. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ein Unterhaltung, Bildung, Information und Politik berücksichtigendes Programm als Spiegel der Gesellschaft in ihrer kulturellen Vielfalt für alle zugänglich zu machen, Berücksichtigung finden wird.</p>
5	L146-17/1443 Lübeck Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p data-bbox="735 1697 1401 2029">Die Petentin wendet sich gegen von ihr als willkürlich empfundene Maßnahmen der Gebühreneinzugszentrale. Von der Möglichkeit, die jeweils fälligen Rundfunkgebühren von ihrem Konto einzuziehen, habe die Gebühreneinzugszentrale keinen Gebrauch gemacht. Nach mehr als vier Jahren sei ihr unter Androhung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Vollstreckungskosten in erheblicher Höhe mitgeteilt worden, dass sie den entstandenen hohen Gebührenrückstand durch eine monatliche Rate in Höhe von mehr als 125 € auszugleichen habe. Dies sei ihr aufgrund ihrer geringen Witwenrente nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nach Beratung der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer hierzu eingeholten Stellungnahme der Staatskanzlei keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Die Staatskanzlei teilt mit, dass das Gebührenkonto der Petentin zum letzten Mal im Juni 2001 ausgeglichen gewesen sei. Danach habe die Petentin die anfallenden Rundfunkgebühren entweder gar nicht oder in nicht ausreichender Höhe gezahlt. Die von ihr mit der Gebühreneinzugszentrale geschlossenen drei Ratenzahlungsvereinbarungen seien von ihr nicht eingehalten worden. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung seien folglich zusätzlich Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben und die rückständigen Beträge per Gebührenbescheid festzusetzen gewesen. Widerspruch habe die Petentin gegen keinen der 32 Gebührenbescheide eingelegt, sodass alle Rechtskraft erlangt hätten. Im Februar 2007 sei die Stadtkasse Lübeck letztlich mit der Beitreibung des Gebührenrückstandes beauftragt worden.

Daraufhin habe die Petentin gegenüber der Gebühreneinzugszentrale eine Einzugsermächtigung erteilt, welche allerdings unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen keine Berücksichtigung habe finden können. Dies sei ihr zugegebenermaßen verspätet im Juli 2007 schriftlich mitgeteilt worden. Die Gründe für die Verspätung seien heute nicht mehr nachvollziehbar, dennoch wird die Petentin nachträglich um Entschuldigung hierfür gebeten.

Die Petentin habe entsprechend dem Vollstreckungsauftrag bis einschließlich August 2011 Teilbeträge in Höhe von monatlich 25 € an die Vollstreckungsbehörde gezahlt. Unabhängig davon sei der Gebührenrückstand jedoch weiter angewachsen, weil die laufenden Rundfunkgebühren nicht gezahlt worden seien. Nachdem der Vollstreckungsauftrag erledigt gewesen sei, sei der Petentin angeboten worden, den noch ausstehenden Gebührenrückstand in zehn Raten von 125,02 € zu begleichen. Auf die Mitteilung der Petentin im September 2011 hin, dass ihr allenfalls eine Ratenzahlung in Höhe von monatlich 25 € möglich sei, sei die Ratenzahlungsvereinbarung entsprechend geändert worden. Die Petentin sei diesbezüglich und auch darüber informiert worden, dass zusätzlich zu der vereinbarten Rate auch die laufenden Rundfunkgebühren zu zahlen zu seien. Leider seien keine weiteren Zahlungen eingegangen, sodass der Gebührenrückstand zwischenzeitlich noch angewachsen sei.

Der Petitionsausschuss stimmt der Staatskanzlei zu, dass aufgrund der eindeutigen Rechtsvorschriften und im Interesse der Gleichbehandlung aller Rundfunkteilnehmer keine andere Lösung als die der Ratenzahlung möglich ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin bei Interesse an einem Lastschriftverfahren zur Begleichung des Gebührenrückstandes in der vereinbarten Rate die Gebühreneinzugszentrale möglichst kurzfristig entsprechend informieren sollte.

6 **L146-17/1444**
Kiel

Der Petent erhebt Beschwerde gegen die Festlegung der Programme, die über das digitale Antennenfernsehen (DVB-T) zu empfangen sind. Als Beispiel führt er den Sender „Euro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Medienwesen; Programmangebot DVB-T	<p>sport“ an, der nicht mehr ausgestrahlt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Diese verweist hierin auf Ausführungen der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein bezüglich der Festlegung der über DVB-T verbreiteten Fernsehprogramme in Schleswig-Holstein.</p> <p>In Schleswig-Holstein stehen sechs Übertragungskanäle zur Verfügung, von denen je drei Kanäle dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und zur Verbreitung von privaten Fernsehprogrammen bereitstehen. Dies bedeutet bei vier Programmen pro Kanal die Möglichkeit der Übertragung von insgesamt zwölf privaten Fernsehprogrammen.</p> <p>Entsprechende Übertragungskapazitäten seien ausgeschrieben worden. Innerhalb der Frist hätten sich 17 private Fernsehveranstalter und Mediendienstanbieter beworben. Elf DVB-T-Zulassungen seien nach Beschluss des Medienrates erteilt worden. Der Sender Eurosport habe im Mai 2005 den Sendebetrieb aufgenommen, diesen jedoch mittlerweile aus eigenen Erwägungen heraus in Schleswig-Holstein wieder eingestellt. Auf die jüngste Ausschreibung von Übertragungskapazitäten habe sich Eurosport nicht erneut beworben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p>
7	L143-17/1484 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Programmgestaltung	<p>Die Petentin ist mit dem Rundfunkangebot des NDR in Schleswig-Holstein unzufrieden. Weil die Welle Nord kein Programm mehr anbiete, das insbesondere die ältere Generation anspreche, regt sie an, NDR 1 Niedersachsen auch in Schleswig-Holstein auszustrahlen. Aus ihrer Sicht würde damit wieder ein ausgewogenes Programm in Schleswig-Holstein angeboten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Die von der Petentin angeregte Empfehlung zur Programmgestaltung des NDR kann der Petitionsausschuss nicht aussprechen.</p> <p>Die Staatskanzlei weist in ihrer Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass die NDR-Landesprogramme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NDR-Staatsvertrag getrennte Programme der Landesfunkhäuser für die jeweiligen Länder sind. Nach § 3 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag sollen die Landesprogramme das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Bundesland darstellen. Somit scheidet die landesweite Ausstrahlung von NDR 1 Niedersachsen in Schleswig-Holstein aus.</p> <p>Soweit die Petentin die Ausgewogenheit der Programmgestaltung kritisiert, betonen der Petitionsausschuss und die Staatskanzlei den Grundsatz der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland, der eine staatliche Bewertung der Rundfunkgestaltung und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-17/1495 Stormarn Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>eine Einflussnahme auf die Programmgestaltung verbietet. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder das Recht hat, sich mit Eingaben und Anregungen zur Programmgestaltung unter anderem an den jeweiligen Landesrundfunkrat oder die Direktorin oder den Direktor des jeweiligen Landesfunkhauses zu wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss leitet die Petition daher in anonymisierter Form dem Landesfunkhausdirektor zur Kenntnisnahme zu. Es steht der Petentin frei, sich selbst an das Landesfunkhaus Kiel, Postfach 3480, 24033 Kiel zu wenden, um von dort eine Antwort zu erhalten.</p> <p>Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeithalber zugeleitet. Der Petent wendet sich gegen den Wegfall der Rundfunkgebührenbefreiung für schwerbehinderte Menschen mit geringen Renten durch die Reform der Rundfunkfinanzierung. Gegenüber Hartz-IV-Empfängern, die aus seiner Sicht mit gleichem Einkommen von der Rundfunkgebührenpflicht künftig befreit seien, sieht sich der Petent benachteiligt und vermutet ein Versehen des Gesetzgebers.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der parlamentarischen Beratungen zur Änderung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss nicht für eine grundsätzliche Befreiung von Menschen mit Behinderung von der Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 aus.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der künftige Wegfall der Rundfunkgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung einem Urteil des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2000 folgt, wonach eine Gebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung, sofern sie finanziell leistungsfähig sind, einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzer darstelle. Die künftigen Beitragsregelungen sehen nun vor, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit bestimmten Behinderungen, die bisher einkommensunabhängig befreit waren, auf Antrag einen auf ein Drittel ermäßigten Rundfunkbeitrag von rund 6 € monatlich entrichten müssen. Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 Zwölftes Sozialgesetzbuch werden weiterhin auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent mit einem Grad der Behinderung von 70 nicht zu den in § 4 Abs. 2 Rundfunkänderungsstaatsvertrag genannten Personengruppen gehört, die eine Ermäßigung beantragen können. Aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen, ob für den Petenten gegebenenfalls eine Beitragsbefreiung nach der zukünftig erweiterten Härtefallregelung für einkommensschwache Personen in Betracht kommt. Ein Härtefall liegt nach § 4 Abs. 6 des 15. Rundfunk-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-17/1528 Ostholstein Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>änderungsstaatsvertrags insbesondere dann vor, wenn Einkünfte nur knapp, das heißt um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags die jeweiligen Bedarfsgrenzen überschreiten. Die vom Petenten vermutete Schlechterstellung von Personen mit geringem Renteneinkommen gegenüber Beziehern von Sozialleistungen soll mit dieser Härtefallregelung verhindert werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass nach einer Protokollerklärung der Länder die Rundfunkbeiträge von Menschen mit Behinderung auch für den Ausbau barrierefreier Rundfunkangebote verwendet werden sollen.</p> <p>Als Kassenwart eines Heimatvereins führt der Petent darüber Beschwerde, dass im Dorfmuseum für Fernseher, die nur Videobilder eines Storchennestes übertragen würden, Rundfunkgebühren zu entrichten seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und die Staatskanzlei um Stellungnahme gebeten. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Möglichkeit besteht, der Petition abzuhefen.</p> <p>Der Petent müsse zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht geltend machen, dass das jeweilige Empfangsteil nachweislich, beispielsweise durch Beseitigung durch eine Fernsehwerkstatt oder einen Monteur, ausgebaut worden ist. Hintergrund hierfür sei, dass Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrages technische Einrichtungen seien, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunk geeignet seien. Rundfunkempfangsgeräte sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Rundfunkteilnehmer ist derjenige, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunk, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangenen Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt empfangen werden kann.</p> <p>Inwieweit sich die Beitragspflicht für die vorgehaltenen Geräte mit der Novellierung der Rundfunkfinanzierung durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag durch die Erhebung des Betriebsstättenbeitrags ab dem 01.01.2013 ändert, vermag der Petitionsausschuss aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht zu beurteilen.</p>
10	L143-17/1532 Lübeck Medienwesen, Rundfunkfinanzierung	<p>Der Petent regt die Umwandlung der Rundfunkgebührenfinanzierung auf die Entrichtung freiwilliger Gebühren an. Er begründet dies mit der allgemeinen Aussage, dass die Erhebung einer Zwangsgebühr für ihn undemokratisch sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-17/1534 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Rundfunkbeitrag	<p>ges hat sich mit dem Vorschlag des Petenten zur Einführung einer freiwilligen Rundfunkgebührenfinanzierung befasst und als weitere Beratungsgrundlage eine Stellungnahme der Staatskanzlei angefordert. Im Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzieren sich im Wesentlichen über Gebühren, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen zu erfüllen. Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz sichern die Rundfunkgebühren sowie die künftigen Rundfunkbeiträge die Unabhängigkeit der Berichterstattung durch Rundfunk von staatlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Einflüssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass gerade die unabhängige Berichterstattung zu den Grundpfeilern der Demokratie gehört.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung. Er vermutet, dass mit der Einführung einer Haushaltsabgabe Mehreinnahmen erzielt werden sollen, weil nun jeder Haushalt zur Rundfunkfinanzierung beitragen solle, unabhängig davon, ob Empfangsgeräte bereitgehalten werden oder nicht. Dabei geht er davon aus, dass es keine vergünstigte Gebühr geben werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und die Staatskanzlei um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Das Parlament hat mehrheitlich im Dezember 2011 dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt, der die Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodells beinhaltet. Über den Reformbedarf bei der Rundfunkfinanzierung bestand breites Einvernehmen. Die Abkehr von der bisher geräteabhängigen Rundfunkgebühr zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag für Haushalte und Betriebsstätten ist insbesondere der Weiterentwicklung digitaler Medien geschuldet. Neben den althergebrachten Rundfunk- und Fernsehempfängern können immer mehr Gerätearten ebenfalls Rundfunk- und Fernsehprogramme empfangen. Die Umwandlung ist von dem Gedanken geleitet, dass Haushalte und Betriebsstätten die typischen Empfangsorte für Rundfunkempfang sind. Zugleich soll diese Anknüpfung zu mehr Beitragsgerechtigkeit führen und die Möglichkeit bieten, den Aufwand für Datenerhebungen und Kontrollen durch die GEZ erheblich zu verringern.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass die Umgestaltung der Rundfunkfinanzierung die Steigerung der Finanzmittel zum Zweck hat. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll im bisherigen Umfang gewährleistet werden. Für die meisten Haushalte bleibt die Abgabenhöhe gleich. Der Landtag hat in einem einstimmig angenommenen Entschließungsantrag (LT-Drucksache 17/2080) unter Punkt 2 betont, dass er in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verbreiterung der Basis ein wirksames Mittel sehe, um drohende Gebührenerhöhungen abzuwenden und eine Senkung des individuellen Beitrags zu ermöglichen. Gleichzeitig hat er unter Punkt 3 die Notwendigkeit betont, zügig die finanziellen Auswirkungen sowie Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände nach Inkrafttreten des Staatsvertrags zu überprüfen.

Hinsichtlich der vom Petenten angemahnten Vergünstigungen merkt der Petitionsausschuss an, dass für den privaten Bereich neben Vergünstigungen aus gesundheitlichen Gründen wie bisher auch für einkommensschwache Personen Befreiungen von der Beitragspflicht vorgesehen sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1 **L142-17/1117**

Hessen

Gerichtswesen;

Dienstaufsicht

Die Petentin beschwert sich über das Verhalten einer Richterin des Amtsgerichts Ahrensburg. Hintergrund ist ein Rechtsstreit über das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den damals dreijährigen Sohn der Petentin. Die Petentin, die in Hessen wohnhaft ist, beanstandet, dass ihr die Ladung zu einem Gerichtstermin am 01.09.2010 erst am 02.09.2010 zugestellt worden sei. Sie habe deshalb an der mündlichen Verhandlung, die Grundlage für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen sie gewesen sei, nicht teilnehmen können. Es sei ein Beschluss ergangen, wonach dem Vater des Kindes vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Präsidenten des Landgerichts Lübeck zugrunde. Zur Prüfung der Vorwürfe der Petentin wurde eine dienstliche Stellungnahme der betreffenden Richterin eingeholt sowie die maßgebliche Verfahrensakte beigezogen.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht. Die von der Petentin kritisierte Vorgehensweise der Richterin unterliegt dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit, der im Wege der Dienstaufsicht nicht überprüft werden darf. Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen haben sich daneben nicht ergeben.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, Entscheidungen des Gerichts nachzuprüfen. Der Kernbereich richterlicher Tätigkeit umfasst sämtliche Entscheidungen, die im Rahmen des Verfahrens getroffen werden. Hierzu gehören auch vorbereitende Entscheidungen wie beispielsweise Terminierungen. Die Überprüfung richterlicher Entscheidungen ist nur auf dem Rechtsweg zulässig.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 30.08.2010 beim Amtsgericht ein Antrag des Vaters auf einstweilige Anordnung der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Kindesherausgabe eingegangen ist. Die zuständige Richterin habe daraufhin einen Verhandlungstermin auf den 01.09.2010, 9 Uhr, bestimmt und die Zustellung der Ladung an die Petentin veranlasst. Es sei dokumentiert, dass die Richterin versucht habe, die Petentin telefonisch zu erreichen. Diese Bemühungen seien jedoch gescheitert, sodass der Termin am 01.09.2010 ohne die Petentin stattgefunden habe. Es sei ein Beschluss erlassen worden, wonach dem Vater des Kindes vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen worden sei. Die Zustellung der Ladung an die Petentin sei erst einen Tag später, am 02.09.2010, erfolgt. Mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Beschluss vom 06.09.2010 sei die Herausgabe des Kindes angeordnet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petentin über die sehr kurzfristige Terminierung, die dazu geführt hat, dass die Ladung erst nach Durchführung der Verhandlung zugestellt worden ist, nachvollziehen. Gleichwohl entzieht sich dieser Aspekt der Dienstaufsicht. Gleiches gilt für die darauf folgende Terminierung am 10.09.2010.</p> <p>Der Präsident des Landgerichts teilt hierzu mit, dass der gerichtliche Termin am 10.09.2010 gemäß § 47 Zivilprozessordnung zulässig gewesen sei, obwohl noch nicht über den Befangenheitsantrag der Petentin entschieden worden sei. Er habe der Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Petentin gedient.</p> <p>Ausweislich des Protokolls vom 10.09.2010 habe der Verfahrenspfleger vor dem Termin Kontakt mit der Petentin aufgenommen. Dabei habe sie angekündigt, den Termin trotz der frühen Tageszeit und der damit verbundenen Probleme wahrnehmen zu wollen. Es sei auch über Übernachtungsmöglichkeiten gesprochen worden. In dem Beschluss des Amtsgerichts Ahrensburg vom 23.09.2010 zum Befangenheitsantrag der Petentin gegen die betreffende Richterin wird ausgeführt, die Richterin habe den Termin noch vor dem am 13.09.2010 beginnenden Urlaub der Vertreterin des Vaters des Kindes durchführen wollen.</p> <p>Über das Befangenheitsgesuch sei durch die zuständige Vertretung der betreffenden Richterin entschieden worden. Dass der Beschluss bei Übersendung den Namen der betreffenden Richterin aufwies, habe auf einen Fehler der Geschäftsstelle beruht. Die Petentin sei hierüber spätestens mit Bescheidung ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde in dieser Sache am 02.05.2011 informiert worden. Nach Auskunft der betreffenden Richterin am Amtsgericht Ahrensburg habe sich ihre Vertretung auch telefonisch mit der Rechtsanwältin der Petentin in Verbindung gesetzt, um sie auf den Irrtum hinzuweisen.</p> <p>Im Ergebnis ist eine Verletzung von Dienstplichten nicht ersichtlich.</p>
2	<p>L142-17/1135 Ostholstein Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren</p>	<p>Der Petent ist Betroffener eines Pfefferspray-Einsatzes im Rahmen einer Verkehrskontrolle durch eine Beamtin der Autobahnpolizei. Die Polizistin habe durch das geöffnete Wagenfenster Pfefferspray in das Wageninnere gesprüht, was der Petent als Mordversuch wertet. Er möchte erreichen, dass die Polizeibeamtin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Der Petent berichtet, er sei nach dem Einsatz trotz erheblicher Beeinträchtigungen durch das Pfefferspray aufgefordert worden, weiterzufahren. Der von ihm angeforderte Rettungsdienst sei nicht alarmiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte geprüft und mehrfach beraten. Hierzu hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt und sich die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-17/1218 Ostholstein Gerichtswesen; Grundbuchelegenheit	<p>Entscheidungen vorlegen lassen. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Einstellung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die vom Petenten angezeigten Beamten der Autobahnpolizei nicht beanstanden.</p> <p>Der Vorgang war mehrfach Gegenstand staatsanwaltschaftlicher und aufsichtsrechtlicher Überprüfungen. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck sowie der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein, dass hinreichende Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat, die für eine Anklageerhebung erforderlich wären, nicht vorliegen. Fest steht, dass der Petent durch Hochkurbeln des Seitenfensters den Arm des Polizeibeamten eingeklemmt hat und die Polizeibeamtin ihren Kollegen mittels eines Pfeffersprays aus dieser Situation befreit hat. Die Geschehnisse, die zu dieser Situation geführt haben sowie der weitere Ablauf werden vom Petenten und von den beteiligten Polizeibeamten unterschiedlich dargestellt. Ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten konnte im Petitionsverfahren nicht mit der für eine Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit nachgewiesen werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die gegensätzlichen Darstellungen des Vorfalls zur Kenntnis genommen und sieht keine hinreichenden Gründe für eine Wiederaufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Beschaffung eines Grundbuchauszuges, welchen sie der Investitionsbank Schleswig-Holstein übergeben habe. Sie habe sich in dieser Angelegenheit bereits an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel gewandt, der sie hinsichtlich der Investitionsbank an das Land Schleswig-Holstein verwiesen habe und ihr ansonsten empfohlen habe, sich an das Grundbuchamt bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht zu wenden. Die Petentin berichtet, sie sei dieser Empfehlung erfolglos nachgegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Petitionsverfahren wieder aufgenommen und die von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte erneut geprüft und beraten. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass die Grundbuchelegenheit beim Amtsgericht Eutin abgeschlossen ist. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Eigentümer des ehemals ehelichen Grundstückes der geschiedene Ehemann der Petentin ist und die Petentin die Wohnung räumen musste.</p> <p>Die Petentin verfolgt seit Jahren das Ziel, als Miteigentümerin des Grundstückes in das Grundbuch eingetragen zu werden. In mehreren Zivilverfahren hat sie entsprechende Ansprüche vergeblich geltend gemacht und im Zusammenhang mit den gerichtlichen Verfahren erfolglos eine Vielzahl von Anträgen gestellt und Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass zuletzt Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin vom 07.10.2010 und vom 21.10.2010 zurückgewiesen wurden. Dabei ist die Petentin darauf hingewiesen worden, dass Dienstaufsichtsbeschwer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den, die im Zusammenhang mit von ihr beanstandeten amtsgerichtlichen Entscheidungen bezüglich des Scheidungsverfahrens und des vormals ehelichen Grundstücks stehen, künftig nicht mehr beschieden werden. Ferner hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass Anfragen der Petentin zur Grundbucheinsicht durch das Amtsgericht Eutin und das dortige Grundbuchamt mittlerweile nicht mehr bearbeitet werden, da die Petentin erkennbar kein rechtliches Interesse mehr an dem betreffenden Grundstück hat.

Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise des Amtsgerichts Eutin sowie des dortigen Grundbuchamts nicht beanstanden und sieht für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Eine Berechtigung der Petentin, Einsicht in das Grundbuch nehmen zu dürfen, ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erkennbar. Somit können ihr auch keine Auszüge aus dem Grundbuch zur Verfügung gestellt werden. Die Eigentumsverhältnisse zwischen der Petentin und ihrem geschiedenen Ehemann sind gerichtlich geklärt worden. Die in diesem Zusammenhang ergangenen gerichtlichen Sachentscheidungen sind auch für den Petitionsausschuss bindend.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Welche rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Grundbucheinsicht vorliegen müssen, hat der Petitionsausschuss in seinem Beschluss vom 16. August 2011 dargelegt.

4 **L142-17/1250**
Hamburg
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Der Petent beschwert sich über die Behandlung einer Strafanzeige. Das Verfahren sei mit einer nichtssagenden Erklärung eingestellt worden. Hintergrund der Strafanzeige ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Lübeck, welches nach Auffassung des Petenten zu Unrecht eingestellt worden ist. Es geht um Streitigkeiten über einen Nachlass. Der Petent hält sich für den alleinigen Berechtigten an einem Grundstück in Mecklenburg-Vorpommern und behauptet, die Gegenseite habe eine Vollmacht gefälscht. Indem die Staatsanwaltschaft untätig geblieben sei, habe sie sich der Strafverteilung im Amt, der Begünstigung und Rechtsbeugung schuldig gemacht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck um Bericht gebeten wor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>den. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Justizministeriums an, dass ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft nicht erkennbar ist.</p> <p>Sämtliche Anträge und Beschwerden des Petenten sind sachgerecht behandelt und beschieden worden. Auch der Petitionsausschuss vermag bei nochmaliger Überprüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat festzustellen. Der Ausschuss merkt an, dass es nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist, strittige Sach- und Rechtsfragen im Rahmen einer Nachlasssache zu klären. Dies kann nur auf dem Zivilrechtsweg erfolgen.</p> <p>Ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten von Bediensteten der Staatsanwaltschaft Lübeck ist nicht ersichtlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 15.03.2011 sowie den Beschwerdebescheid des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein vom 12.05.2011 verwiesen. In dem Einstellungsbescheid an den Petenten vom 15.03.2011 wird – entgegen der Auffassung des Petenten – nachvollziehbar dargelegt, warum ein Anfangsverdacht in den von dem Petenten angezeigten Straftaten nicht gegeben ist. Der Petitionsausschuss kommt hier zu keiner abweichenden Beurteilung.</p>
5	<p>L146-17/1261 Neumünster Personalwesen; Dienstbekleidung</p>	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass er als Justizvollzugsbeamter für seine einheitliche Dienstkleidung im Vergleich zu den Vollzugsbeamten anderer Bundesländer und bei den Gerichten einen finanziellen Mehraufwand tragen müsse, ohne dass dieser vom Dienstherrn ausgeglichen werde. Den Petitionsausschuss bittet er, diesen vermeintlichen Missstand zu beseitigen. Er trägt vor, dass bestimmte Teile der Oberbekleidung bei der Beschaffungsstelle, dem Logistikzentrum Niedersachsen, für schleswig-holsteinische Beamte teurer seien, weil nur die Kleidungsstücke für schleswig-holsteinische Beamte nicht mit dem Schriftzug „JUSTIZ“ versehen sein dürften.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Petition zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist.</p> <p>Das Justizministerium räumt ehemals Preisdifferenzen bei diversen Teilen aus dem Oberbekleidungssortiment zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition ein, wenn diese nicht mit der selbstreflektierenden Aufschrift „JUSTIZ“ versehen seien. Da die Länder mit Aufdruck „JUSTIZ“ bei der zentralen Beschaffungsstelle in Niedersachsen überwogen, erzielten diese aufgrund höherer Stückzahlen teilweise niedrigere Preise bei der Beschaffung. Soweit jedoch bei Handelsware ein Bedrucken einen Mehrpreis nach sich ziehe, ergebe sich für Schleswig-Holstein ein Preisvorteil. Nach der zum Zeitpunkt des Petitionseingangs gültigen Preisliste habe es bei der in Schleswig-Holstein zugelassenen Dienstbekleidung im Vergleich zu den mit „JUSTIZ“ beschrifteten Artikeln bei drei Artikeln eine Preisabweichung nach oben und bei drei Arti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

keln eine Abweichung nach unten gegeben. Die Abweichung habe maximal 3,73 € betragen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seit dem 1. Juli 2011 eine aktualisierte Preisliste gelte, nach der es für die in Schleswig-Holstein zugelassenen Kleidungsstücke keine Preisabweichungen nach oben mehr gebe. In drei Fällen sei die hier zugelassene Kleidung preiswerter als solche mit Beschriftung.

Hinsichtlich des Verzichts auf die Aufschrift „JUSTIZ“ im schleswig-holsteinischen Justizvollzug führt das Justizministerium näher aus, die Justizvollzugsabteilung habe bei der Umstellung der Dienstkleidung bewusst eine neutrale Version gewählt, was einer Forderung auch des Hauptpersonalrates entsprochen habe. Aufgrund der reflektierenden großflächigen Aufschrift hätten viele Mitarbeiter befürchtet, als Zielscheibe wahrgenommen zu werden.

Ferner seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugseinrichtungen vorwiegend behandlerisch tätig. Sie wirkten an der Erreichung des Vollzugszieles mit und arbeiteten in erster Linie präventiv mit den Gefangenen, um ein zukünftiges Leben in Freiheit ohne Straftaten zu ermöglichen. So sei die über die gesamte Haftzeit bezogene Arbeit der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten mit den Gefangenen auf Beziehungs- und Vertrauensaufbau ausgerichtet. Insofern laufe ein auch optisch gezeigtes Rangverhältnis durch eine möglichst abgrenzende Uniform diesem Behandlungsgedanken zuwider. Zur näheren Erläuterung stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums zur Verfügung.

Hinsichtlich des vom Petenten angesprochenen Bekleidungszuschusses berichtet das Justizministerium, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes derzeit einen Bekleidungszuschuss von 204,52 € im Jahr als Gehaltsbestandteil ausgezahlt erhielten. Nach der letzten Länderumfrage im Jahr 2006 betrage der durchschnittliche Zuschuss im Bundesvergleich 218 €. Bemühungen zur Aufstockung des Dienstbekleidungszuschusses seien aufgrund der engen Haushaltslage bisher nicht umsetzbar gewesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für weitergehende Empfehlungen.

6 **L142-17/1301**
Plön
Gerichtswesen;
Zwangsvollstreckung

Hintergrund der Petition ist die Räumung der Kleingartenparzelle der Petentin. Die Petentin ist durch das zuständige Amtsgericht verurteilt worden, ihre Parzelle an den Kleingartenverein herauszugeben. Die Petentin beanstandet, in dem Verfahren nicht angehört worden zu sein, und fühlt sich zu Unrecht enteignet. Ferner beanstandet sie, dass ihr durch den Kleingartenverein Hausverbot erteilt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Das Justizministerium hat die Präsidentin des Landgerichts Kiel zu den Vorwürfen der Petentin um Bericht gebeten. Im Rahmen der Überprüfungen wurde eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stellungnahme des Direktors des zuständigen Amtsgerichts eingeholt sowie die maßgebliche Verfahrensakte beigezogen. Im Ergebnis sind keine Anhaltspunkte für Maßnahmen der Dienstaufsicht ersichtlich. Der Räumung der Kleingartenparzelle der Petentin liegt ein rechtskräftiges Urteil des zuständigen Amtsgerichts zugrunde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Verkündung eines Urteils nicht von der Anwesenheit der Parteien abhängig ist. Der Verkündungstermin war der Petentin ordnungsgemäß mit Uhrzeit und Raumnummer bekanntgegeben worden. Dies geschah nach Auskunft der Präsidentin des Landgerichts Kiel noch in der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2010. Gleichwohl sei bei Aufruf der Sache niemand erschienen. Der Vortrag der Petentin, dass die Verhandlung ohne Protokollführer stattgefunden habe, treffe nach Aktenlage zu. Dies sei nach § 159 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung der gesetzliche Regelfall. Soweit die Petentin moniert, dass dem Urteil keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt gewesen sei, merkt der Petitionsausschuss an, dass dies in der Zivilprozessordnung auch nicht vorgesehen ist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Beschwerdeschreiben der Petentin vom 18.08.2010 von der Eingangsstelle des Landgerichts Kiel an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet worden sei. Dort sei es als Berufung ausgelegt und der Berufungskammer des Landgerichts Kiel zur Entscheidung vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 05.10.2010 ist die Petentin durch das Landgericht darauf hingewiesen worden, dass das Urteil nicht mehr angegriffen werden könne, da die hierfür vorgesehene Frist verstrichen sei und sie sich nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, durch einen Anwalt habe vertreten lassen. Der Ausschuss merkt an, dass sich der Anwaltszwang bei den Landgerichten aus § 70 Abs. 1 Zivilprozessordnung ergibt und auch für Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Zivilsachen gilt.

Auch hinsichtlich der Vollstreckung des Urteils kann keine Verletzung von Dienstpflichten festgestellt werden. Die Anwesenheit des Schuldners ist bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach § 885 Zivilprozessordnung nicht erforderlich. Wie sich aus dem der Petition als Anlage beigelegten Schreiben der Gerichtsvollzieherin vom 18.03.2011 ergibt, ist die Petentin vier Wochen vor dem Räumungstermin ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt worden. Einer Genehmigung der Staatsanwaltschaft bedurfte es entgegen der Auffassung der Petentin hierfür nicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/1331 Neumünster Personalwesen; Dienstsport	<p>In die Auseinandersetzungen mit dem Kleingartenverein vermag der Petitionsausschuss nicht regelnd einzugreifen. Dies umfasst auch das erteilte Hausverbot. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, der Kleingartenverein habe die Möglichkeit, das zwischenzeitlich eingestellte Verfahren wegen Hausfriedensbruchs auf dem Privatklageweg zu verfolgen, bedeutet, dass der Kleingartenverein unabhängig von der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren durch Einreichung einer Anklageschrift beim Gericht beziehungsweise durch Erhebung der Klage zu Protokoll der Geschäftsstelle selbst betreiben kann. Ob er dies tun wird, liegt in seinem eigenen Ermessen. Der Petitionsausschuss kann der Petentin in der Angelegenheit nicht behilflich sein.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Dienstsportregelungen für die Landespolizei auf den Justizvollzugsdienst übertragen werden. Obwohl aus seiner Sicht der Dienst beider Beamtengruppen eine vergleichbare körperliche Fitness erfordere, werde Polizeibeamten deren sportliche Ertüchtigung während der Dienstzeit ermöglicht, und sie könnten kostenlos öffentliche Schwimmbäder besuchen. Justizvollzugsbeamte hingegen müssten ihren Sport in der Freizeit betreiben und aus privaten Mitteln finanzieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Erlass des Innenministeriums vom 20.12.2006 zum Sport in der Landespolizei hat ebenfalls vorgelegen.</p> <p>Für den Ausschuss ist der Wunsch des Petenten nach einer Übertragung der Dienstsportregelungen der Landespolizei auf den Justizvollzugsdienst nachvollziehbar. Gleichwohl spricht sich der Ausschuss gegen eine Empfehlung im Sinne des Petenten aus, weil er in Übereinstimmung mit dem Justizministerium gravierende Unterschiede bei den Anforderungen an die körperliche Fitness in den unterschiedlichen Fachrichtungen Justiz- und Polizeivollzug sieht.</p> <p>Hervorzuheben ist hier die höhere Nachtdienstbelastung der Polizei durch unterschiedliche Schichtsysteme und das Erfordernis einer überdurchschnittlichen körperlichen Fitness als Schlüsselqualifikation für die Berufsausübung.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte außerhalb einer festen Dienststelle ständig mit unbekanntem Personen und Situationen auseinandersetzen hätten. Die körperliche Leistungsfähigkeit gewährleiste erst die uneingeschränkte Einsatzbereitschaft und Einsatzkraft der Polizistinnen und Polizisten und diene dem Sicherheitsbewusstsein im Lande.</p> <p>Als vorrangige Aufgabe der Beamten des Justizvollzugs betont das Justizministerium hingegen die Mitwirkung an der Resozialisierung von Strafgefangenen. Hierzu zählten vor allem die individuelle Betreuung, Beaufsichtigung und Behandlung von Gefangenen, damit diese künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen könnten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-17/1335 Lübeck Ausländerangelegenheit; Umverteilung	<p>Dieses geschehe überwiegend in geschlossenen Vollzugseinrichtungen unter anderem durch Beaufsichtigung von Freizeitmaßnahmen der Gefangenen oder deren Heranführung an den Arbeitsprozess. Mit diesen Aufgaben seien keine besonderen körperlichen Anforderungen verbunden.</p> <p>Das Justizministerium weist im Weiteren darauf hin, dass bei Polizeibeamtinnen und -beamten bereits bei der Einstellung der Bewerber nicht nur eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand wie bei den Bewerbern im Justizvollzugsdienst gefordert werde, sondern darüber hinaus eine Unbedenklichkeitserklärung für den Sporttest sowie ein Nachweis der Schwimmbefähigung durch das Deutsche Schwimmbzeichen in Bronze. Der polizeiliche Sporttest stelle auch wesentlich höhere und speziellere Anforderungen an die Bewerber als der Sporttest im Justizvollzug.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass eine sportliche Betätigung der Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten ausschließlich in der Freizeit und ohne dienstliche Anerkennung auch unter dem Aspekt der allgemeinen beamtenrechtlichen Pflicht zur Gesunderhaltung erwartet werden kann. Vor dem geschilderten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen, im Rahmen einer länderübergreifenden Umverteilung einen von ihm vertretenen syrischen Asylbewerber bei seinem in Schleswig-Holstein lebenden Bruder unterzubringen. Ein diesbezüglicher Antrag sei abgelehnt worden mit dem Hinweis, er könne Hilfe und Unterstützung in hinreichender und zumutbarer Weise an seinem jetzigen Wohnort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent im November 2010 mit Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge darüber informiert worden sei, dass der Asylantrag des Klienten des Petenten als schwebend unwirksam angesehen werde. Das Bundesamt habe darauf hingewiesen, dass erst mit einer nachträglichen Genehmigung des Asylantrages durch einen Betreuer die Asylantragstellung wirksam werde. Dies sei bis zum Eingang der Petition nicht geschehen.</p> <p>Da die Frage einer länderübergreifenden Umverteilung erst im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens geklärt werden könne, müsse vordringlich die Frage nach der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers geklärt werden, der in erster Linie das Asylverfahren bei der zuständigen Behörde wieder in Gang bringen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erhalten, dass zwischenzeitlich der Bruder des Flüchtlings als Betreuer bestimmt worden und beim Bundesamt eine Anhörung für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>den 01.02.2012 angesetzt worden ist. Gemäß § 51 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt worden ist, auch unter Berücksichtigung humanitärer Gründe über die begehrte Umverteilung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, dass aufgrund der politisch brisanten Situation in Syrien derzeit keine Rückführungen nach Syrien stattfinden und die weitere Entwicklung dort nicht absehbar ist, bittet der Petitionsausschuss das Justizministerium darum, beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten darauf hinzuwirken, dass der besonders schwierigen Lage des Asylbewerbers Rechnung getragen und einer Umverteilung nach Schleswig-Holstein zugestimmt wird. Auch bittet er im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren um Informationen über die Entscheidung des Landesamtes.</p>
9	<p>L146-17/1374 Kiel Strafvollzug; Beschwerdewesen</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über das Verhalten einer namentlich genannten Abteilungsleitung. Während das Fehlverhalten anderer Gefangener „von ihr unter den Tisch gekehrt“ werde, sei ihm gegenüber Einschluss verfügt worden, ohne ihn in der zugrundeliegenden Angelegenheit anzuhören. Darüber hinaus moniert er, dass in der Justizvollzugsanstalt Kollektivstrafen verhängt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis stellt er keine Rechtsverstöße fest.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt, dass gegen den Petenten gemäß § 102 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, weil der Verdacht eines Pflichtverstoßes vorgelegen habe. In dieser Angelegenheit sei eine Anhörung des Gefangenen durch die zuständige Abteilungsleitung erfolgt. Im Ergebnis sei als erwiesen angesehen worden, dass er gegen § 82 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz verstoßen habe. Hier sei festgelegt, dass ein Gefangener die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen habe, auch wenn er sich durch sie beschwert fühle. Im Ergebnis der Anhörung sei ihm gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Strafvollzugsgesetz für die Dauer von einer Woche die Möglichkeit der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen entzogen worden. Darüber hinaus sei für diesen Zeitraum die getrennte Unterbringung während der Freizeit angeordnet worden. Vor dem Hintergrund der Beschwerde gegen die Abteilungsleitung betont das Justizministerium, dass die Anordnungsbefugnis bei der zuständigen Vollzugsleitung gelegen habe.</p> <p>Eine Überprüfung der weiteren von dem Petenten vorgetragenen Vorwürfe ist dem Petitionsausschuss aufgrund der unkonkreten Schilderung durch den Petenten verwehrt.</p>
10	<p>L142-17/1380</p>	<p>Der Petent trägt vor, gegen seine Ehefrau sei im Jahr 1997 ein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Segeberg Staatsanwaltschaft; Erbschaftsangelegenheit	<p>staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung eingeleitet worden. Hintergrund des Verfahrens sei eine Erbschaftsangelegenheit. Sie sei jahrelang nicht über den Ausgang des Verfahrens informiert worden und habe erst auf Nachfrage einen Einstellungsbescheid ohne weitere Hinweise erhalten. Der durch seine Ehefrau bevollmächtigte Petent bittet um detaillierte Mitteilung über das Ermittlungsergebnis. Mit der Petition solle erreicht werden, dass seine Frau nach mehr als 20 Jahren ihr Erbe in der ehemaligen DDR antreten könne und Miterben und Ämter der Lüge überführt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Kiel eingeholt.</p> <p>Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss dem Petenten und seiner Ehefrau nicht behilflich sein. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel teilt mit, dass gegen die Ehefrau des Petenten bei der Staatsanwaltschaft Kiel wegen des Vorwurfs der falschen Verdächtigung ein Ermittlungsverfahren geführt worden sei. Das Verfahren sei zuvor von der Staatsanwaltschaft Hamburg übernommen worden. Wegen eines fehlenden hinreichenden Tatverdachts sei das Verfahren am 20.01.1998 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden. Weitere Auskünfte zu dem Verfahren könnten nicht erteilt werden, da die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist am 21.01.2003 ausgesondert worden seien.</p> <p>Das Justizministerium drückt in seiner Stellungnahme sein Bedauern darüber aus, dass dem Petenten und seiner Ehefrau weitere Verfahrenstatsachen aus diesem Grund nicht mitgeteilt werden können. Ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten sei nicht zu erkennen.</p> <p>Bei der Erbstreitigkeit handelt es sich um eine privatrechtliche Auseinandersetzung, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Ferner ist der Petitionsausschuss auf die Überprüfung des Handelns von Behörden des Landes Schleswig-Holstein beschränkt. Soweit der Petent die Vorgehensweise von Ämtern in Mecklenburg-Vorpommern kritisiert, steht dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Prüfungskompetenz zu. Der Petent kann insoweit nur an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern verwiesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten und seiner Ehefrau keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
11	L146-17/1391 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, illegal in Haft gehalten zu werden. Für sein Ausscheiden aus einer Therapie werde er mit Verwahrvollzug und Nichtgewährung von Vollzugslockerungen bestraft. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung werde ihm ebenso verwehrt wie die Herausgabe seines eigenen Radios. Darüber hinaus erhebt er allgemein gehaltene Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt, das Landgericht, die Strafvollstreckungskammer, das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Justizministerium sowie Bedienstete.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent aufgrund einer scheinbar nicht mehr auflösbaren andauernden Konfliktlage zwischen ihm und der ehemals zuständigen Justizbehörde beziehungsweise der zuletzt zuständigen Justizvollzugsanstalt in die aktuelle Justizvollzugsanstalt überstellt worden sei. Seinem Wunsch nach Aufnahme in die dortige Therapie sei nachgekommen worden. Bereits nach kurzer Zeit sei es zu einem endgültigen Konflikt gekommen, nachdem die zuständige Psychologin keine Garantie für eine baldige Entlassung habe geben können. Auf seinen Antrag hin sei eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgt. Er sei darüber informiert worden, dass er jederzeit einen Antrag auf erneute Aufnahme in die Therapie stellen könne, um dort an den Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Vollzug habe sich der Petent als schwierig, aufbrausend und verbal aggressiv gezeigt.

Die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen gründe darauf, dass sich aufgrund der verhältnismäßig kurzen Inhaftierung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt noch kein Bediensteter das erforderliche umfassende Bild von seiner aktuellen psychischen Befindlichkeit, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit habe machen können. Dies resultiere auch aus dem Umstand heraus, dass der Petent die therapeutische Behandlung nach sehr kurzer Zeit wieder abgebrochen habe. Eine belastbare Beurteilung seines Verhaltens und Umgangs mit Konflikten sei noch nicht möglich.

Die Justizvollzugsanstalt erachtet zunächst die Behandlung beziehungsweise die Bearbeitung der deliktrelevanten und nach wie vor bestehenden Persönlichkeitseigenschaften für unumgänglich. Diese seien nicht durch eventuelle Vollzugslockerungen „behandelbar“ oder zu ändern, sondern nur durch entsprechende therapeutische Maßnahmen. Es wird betont, dass der Petent eine Strafe für ein Gewaltdelikt verbüße und sein bisheriges Vollzugsverhalten befürchten lasse, dass er sich im Falle von Vollzugslockerungen nicht absprache- und vertragsgemäß zeigen werde, sollte es zu Unstimmigkeiten kommen. Auch könne eine Fluchtgefahr nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal ihm in mehreren Gutachten attestiert worden sei, dass ihm noch keine entsprechende Legalprognose bescheinigt werden könne.

Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten Nichtaushändigung seiner Ölmalfarben ist der Ausschuss darüber informiert, dass die Hafträume und Stationsmodalitäten durch ihre Ausgestaltung grundsätzlich nicht für den Einsatz, die Lagerung und die Entsorgung der begehrten Werkstoffe geeignet seien und eine Aushändigung eine nicht akzeptable Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zur Folge habe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Diese Gefährdung bestehe auch bei der gewünschten Aushändigung des Weltempfängers. Das Betreiben eines solchen ermögliche grundsätzlich das Mithören von behördlichem Funkverkehr. Aufgrund der speziellen und überaus ausgeprägten Empfangsmöglichkeiten könne eine missbräuchliche und strafbare Nutzung nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Gerade das eventuelle Abhören des Anstaltsfunks führe zu nicht einschätzbaren Gefahren.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent die ihm angebotene Aquarellfarbe abgelehnt und sich Materialien zur Fertigung von technischen Zeichnungen habe aushändigen lassen. Auch habe er ein handelsübliches Radiogerät erhalten. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund weder das vom Petenten kritisierte Verwehren einer sinnvollen Freizeitgestaltung noch eine Verletzung der Informationsfreiheit, zumal der Petent Zugang zu anderen Medien hat (Zeitungen, Zeitschriften und Fernsehen).</p> <p>Eine Überprüfung der von dem Petenten nicht näher konkretisierten Vorwürfe gegen andere Institutionen beziehungsweise Bedienstete ist dem Petitionsausschuss nicht möglich.</p>
12	<p>L142-17/1400 Nordrhein-Westfalen Gerichtswesen</p>	<p>Die Petentin trägt vor, sie sei Mitglied einer Erbgemeinschaft, die im November 2010 beim zuständigen Amtsgericht die Erteilung eines Teilerbscheins beantragt habe. Sie beklagt die lange Verfahrensdauer, die sie unter anderem auf Versäumnisse des Nachlassverwalters zurückführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen wurde der Direktor des zuständigen Amtsgerichts um Bericht gebeten. In der Stellungnahme des Ministeriums, die der Petentin in Kopie zur Verfügung gestellt wird, werden die Gründe für die lange Verfahrensdauer nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, es sei bedauerlich, dass das vorliegende Verfahren derart lange anhängig gewesen sei. Zu der Verfahrensdauer hätten neben der komplexen Rechtsmaterie auch Schwierigkeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse sowie ein erhebliches Konfliktpotential zwischen den Beteiligten beigetragen. Dem derzeitigen Nachlasspfleger sei nach dem vorliegenden Sachbericht des Direktors des Amtsgerichts kein pflichtwidriges Verhalten bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Ermittlung des möglichen Hoferben vorzuwerfen.</p> <p>Das Ministerium weist auf die Ausführungen des Amtsgerichtsdirektors hin, wonach die Bestellung sowie die Aufsicht über Nachlasspfleger zu den nach § 3 Nr. 2 c Rechtspflegergesetz dem Rechtspfleger übertragenen Aufgaben zählen. Gemäß § 9 Rechtspflegergesetz seien die Rechtspfleger sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Weisungen könnten ihnen nicht erteilt werden. Die sachliche Unabhängigkeit der in dem Verfahren tätigen Rechtspfleger und Richter stehe einer Einflussnahme auf deren Entscheidungen bei der Bestellung und Beaufsichtigung des eingesetz-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L146-17/1412 Kiel Strafvollzug; Hafturlaub	<p>ten Nachlasspflegers entgegen. Der Petitionsausschuss sieht aus den vorgenannten Gründen keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er äußert den Wunsch, im Februar 2012 eine Drogentherapie in Hamburg machen und die entsprechende Einrichtung vorher besichtigen zu können. Den Petitionsausschuss bittet er um Unterstützung bei seinem Antrag auf Hafturlaub.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Im Ergebnis sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im September 2011 einen Therapieantrag gestellt habe und einen mehrwöchigen Hafturlaub für den Beginn einer Drogentherapie in Hamburg erhalten möchte. Eine Entscheidung hierüber stehe noch aus. Jedoch betont das Justizministerium, dass der Vollzugsplan von September 2011 Lockerungen des Vollzuges sowie Urlaub aus der Haft nicht vorsehe, da Flucht- beziehungsweise Missbrauchsbedürfnisse nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Diese Entscheidung beruhe auf der nicht aufgearbeiteten Gewalt- und Suchtproblematik des Petenten.</p> <p>Bereits seit vielen Jahren sei der Petent zahlreich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er befinde sich zum wiederholten Male in Haft. Vor dem Hintergrund der bisher gezeigten hohen Rückfallgeschwindigkeit und der unveränderten Lebenssituation des Petenten sei zu befürchten, dass er Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten nutzen werde. Die notwendige ausreichende Absprachefähigkeit und Vertrauenswürdigkeit liege bei ihm nicht vor. Die Tatsache, dass der Petent in der Justizvollzugsanstalt Gespräche mit einer Drogenhilfe und dem Antigewalttherapeuten geführt habe, reiche allein nicht aus, um die bestehenden Missbrauchsbedürfnisse auszuräumen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dem Petenten bei einer Ablehnung seines Antrages zur Therapie außerhalb der Justizvollzugsanstalt Kiel ausreichend Möglichkeit gegeben wird, innerhalb der Justizvollzugsanstalt seine Gewalt- und Suchtproblematik aufzuarbeiten.</p>
14	L142-17/1426 Segeberg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent beschwert sich im Wesentlichen über Vorgänge, die zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens gegen ihn geführt haben. Er fühlt sich in seiner Menschenwürde verletzt. Durch das Verfahren sei ihm ein hoher wirtschaftlicher Schaden entstanden. Er möchte erreichen, dass der Rechtsanwalt, der das Betreuungsverfahren angeregt hat, strafrechtlich wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung zur Verantwortung gezogen wird, und begehrt Schadensersatz für wirtschaftliche Nachteile, die ihm durch das Betreuungsverfahren entstanden seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L146-17/1431 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen wurde ein Bericht des Direktors des Amtsgerichts Norderstedt beigezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis seiner Ermittlungen für eine Entscheidung im Sinne der Petition keinen Raum. Ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten ist nicht ersichtlich. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass alle Anträge und Beschwerden des Petenten ordnungsgemäß bearbeitet und sachgerecht beschieden worden sind. Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung zu einer Einstellung des Verfahrens gegen den Rechtsanwalt und Notar, der das Betreuungsverfahren angeregt hat, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Betreuungsverfahrens hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren am 30.10.2006 eingestellt worden ist. Der Begründung des Einstellungsbeschlusses vom 30.10.2006 ist – auch im Hinblick auf den weiteren Verlauf der ursprünglich zivilrechtlichen Auseinandersetzung – nichts hinzuzufügen. Damit schließt sich der Petitionsausschuss der vom Justizministerium vertretenen Auffassung an. Die Prüfung von Schadensersatzansprüchen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, dass ihm ein Gespräch hinsichtlich der von ihm begehrten Verlegung in den offenen Vollzug verwehrt werde, und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist vom Petenten darüber informiert worden, dass sich die petitionsgegenständliche Angelegenheit erledigt habe.</p>
16	L142-17/1463 Pinneberg Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>Der Petent beschwert sich über die seiner Meinung nach viel zu lange Verfahrensdauer in einer familiengerichtlichen Angelegenheit vor dem Amtsgericht Pinneberg und dem Landgericht Itzehoe. Er sei körperlich und seelisch am Ende und finanziell fast ruiniert. Der Petent fordert eine Entschädigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Zur Prüfung der Vorwürfe des Petenten wurde der Präsident des Landgerichts Itzehoe um Bericht gebeten. Nach Beiziehung und Durchsicht der maßgeblichen Verfahrensakten hat dieser ausführlich Stellung genommen.</p> <p>Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Justizministeriums an, dass Anhaltspunkte für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L146-17/1466 Lübeck Strafvollzug; Medienempfang	<p>Verletzung von Dienstpflichten nicht ersichtlich sind und für Maßnahmen der Dienstaufsicht somit keine Veranlassung besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die sehr lange Verfahrensdauer insbesondere vor dem Landgericht Itzehoe für den Petenten eine große Belastung dargestellt hat. Gleichwohl kann keinem der beteiligten Richter vorgeworfen werden, eines der petitionsgegenständlichen Verfahren vorwerfbar verzögert oder verschleppt zu haben. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Einen Rechtsgrund für die Zahlung einer Entschädigung vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen, sodass keine Empfehlung im Sinne der Petition ausgesprochen werden kann.</p>
		<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er führt aus, dass in der Vollzugsanstalt 34 Fernsehsender und hiervon zehn ausländische Sender zu empfangen seien. Er wende sich auf Anraten des Gefängnisseeleitors an den Petitionsausschuss, um von ihm Unterstützung bei seinem Anliegen, den Sender „Bibel-TV“ freischalten zu lassen, zu erbitten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in gleicher Angelegenheit mehrmals an das Justizministerium gewandt hat.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die TV-Anlage in der Justizvollzugsanstalt Speicherplatz für insgesamt 34 Sender biete. 26 Sender seien in der Anlage bereits technisch vorbelegt und durch die Justizvollzugsanstalt nicht veränderbar. Diese deutschsprachigen Sender entsprächen Sendern des örtlichen deutschen Kabelnetzes. Die Justizvollzugsanstalt habe die verbleibenden frei belegbaren acht Sendeplätze mit fremdsprachigen Sendern belegt. Der Petitionsausschuss kann diese Entscheidung nachvollziehen. Zum einen gehören die Inhaftierten weiteren 36 Nationalitäten an, zum anderen ist die Auswahl der frei belegbaren Sendeplätze nach einer Abstimmung unter den Inhaftierten in Absprache mit der Gefangenenmitverantwortung erfolgt. Der von dem Petenten begehrte Sender „Bibel-TV“ hat unter den Inhaftierten der Anstalt keine Mehrheit gefunden und ist daher nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, vor diesem Hintergrund dem Ansinnen des Petenten nicht entsprechen zu können.</p>
18	L146-17/1491 Kiel Strafvollzug;	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über das Verhalten eines namentlich genannten Bediensteten und die gegen ihn ausgesprochene Untersagung der Benutzung der Abteilungsküche.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dienstaufsicht

- 19 **L142-17/1514**
Lübeck
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten des von dem Petenten beschwerten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass bei einer bei dem Petenten durchgeführten Urinkontrolle die unerlaubte Einnahme von Drogen nachgewiesen worden sei. Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Disziplinarverfahrens sei die Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen und die getrennte Unterbringung während der Freizeit angeordnet worden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gleichzeitig eine Beschränkung des Besuches mit optischer und akustischer Überwachung sowie die Überwachung der Telefonate erfolgt sind. Gleiches gilt für die von dem Petenten kritisierte Nutzungsuntersagung der Abteilungsküche. Die Justizvollzugsanstalt muss dafür Sorge tragen, dass weder im Rahmen der Besuchsabwicklung noch im Kontakt mit Mitgefangenen in der nur sporadisch überwachten Abteilungsküche eine Übergabe verbotener Substanzen stattfinden kann.

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft Lübeck vorsätzliche willkürliche Untätigkeit und die Verschleppung von Verfahren vor. Hierzu verweist er auf vier Strafanträge, die er gestellt habe. Diese Strafanträge stünden im Zusammenhang mit seiner Straftat in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er habe dort seit seiner Inhaftierung Nachteile, Körperverletzungen sowie Rechtsverletzungen in hohem Maße zu erleiden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat der Petition keine Anhaltspunkte entnehmen können, die hinreichend konkret wären, um den Vorwurf der vorsätzlichen willkürlichen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck zu rechtfertigen. Ein konkreter Anlass für die Beanstandung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist der Petition sowie den weiteren Schreiben des Petenten nicht zu entnehmen.

Unklar bleibt auch, auf welche Verfahren sich der Vorwurf im Einzelnen bezieht. Die Zusendung diesbezüglicher Unterlagen, die der Petent nach dem 12. Dezember 2011 angekündigt hat, erfolgte nicht. Auch aus dem weiteren Schreiben des Petenten vom 27. Februar 2012 mit diversen weiteren Anlagen ergibt sich nicht, worauf sich der Vorwurf der Untätigkeit konkret richtet.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent am 14. Februar 2012 beim Justizministerium Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck und den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein erhoben hat. Da diese Beschwerde ebenfalls nicht konkretisiert war, ist der Petent durch das Ministerium aufgefordert worden, die betreffenden Bescheide des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L142-17/1524 Segeberg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p data-bbox="732 286 1404 409">Generalstaatsanwalts in Schleswig unter Nennung von Datum und Aktenzeichen zu benennen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Beschwerde des Petenten ohne eine entsprechende Konkretisierung nicht sachgerecht geprüft werden kann.</p> <p data-bbox="732 472 1404 813">Die Petentin aserbajdschanischer Staatsangehörigkeit wendet sich gegen die beabsichtigte Abschiebung ihrer Familienangehörigen durch die zuständige Ausländerbehörde. Ihre Eltern seien mit ihr und ihren beiden Schwestern im Jahr 2001 ins Bundesgebiet eingereist. Ab Sommer 2010 habe die Ausländerbehörde der Familie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse nur noch Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Ihr Vater leide an einer psychischen Krankheit und sei im Oktober 2010 in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Nunmehr fordere die Ausländerbehörde, dass die Eltern der Petentin sowie die ältere Schwester ausreisen.</p> <p data-bbox="732 846 1404 1061">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde nicht beanstanden. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p data-bbox="732 1066 1404 1406">Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Ausschusses sind die von der Petition begünstigten Familienmitglieder der Petentin seit dem 31.05.2006 vollziehbar ausreisepflichtig. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde im Juli 2009 als Abschluss eines Verwaltungsstreitverfahrens den ausreisepflichtigen Familienmitgliedern Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (Aufenthalt aus humanitären Gründen bei unverschuldetem Ausreisehindernis) erteilt habe. Diese Aufenthaltstitel seien am 12.01.2010 um ein weiteres halbes Jahr verlängert worden.</p> <p data-bbox="732 1411 1404 1877">Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass eine Überprüfung der aktuellen Angaben zur Identität und Herkunft der Betroffenen durch die Deutsche Botschaft in Eriwan ergeben hat, dass der seitens des Vaters der Petentin angegebene Familienname fehlerhaft ist. Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde aufgrund dieser neuen Erkenntnisse die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für die von der Petition begünstigten Familienangehörigen der Petentin mit Bescheid vom 16.08.2011 versagt hat. Da nach der Erteilung von armenischen Passersatzpapieren kein Ausreisehindernis mehr besteht, konnten die bis Juli 2010 erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht mehr verlängert werden. Ein bestehendes Ausreisehindernis ist eine wesentliche Erteilungsvoraussetzung dieser Regelung.</p> <p data-bbox="732 1881 1404 2060">Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde nunmehr beabsichtige, die drei ausreisepflichtigen Familienmitglieder nach Armenien abzuschicken. Das Ministerium berichtet, dass sich die Härtefallkommission mit den aufenthaltsrechtlichen Sachverhalten mit dem Ergebnis befasst habe, kein Härtefallersuchen im Fall der Eltern der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petentin zu stellen. Die Vorlage an die Härtefallkommission habe im Fall der Schwester der Petentin nach abgeschlossener Vorprüfung aus Rechtsgründen zurückgestellt werden müssen.</p> <p>Das Justizministerium weist darauf hin, dass die Anrufung der Härtefallkommission keine aufschiebende Wirkung habe. Nach dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung kann das Justizministerium die Absicht der Ausländerbehörde, die drei ausreisepflichtigen Familienmitglieder nach Armenien abzuschieben, nicht beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss gelangt nach Beratung zu keiner anderen Ansicht. Gleichwohl fordert der Petitionsausschuss die zuständige Ausländerbehörde auf, im Rahmen der Vorbereitung ihrer Maßnahmen die besondere gesundheitliche und psychische Situation des Vaters der Petentin zu berücksichtigen und erforderlichenfalls unter ärztlicher Beteiligung Feststellungen darüber zu treffen, ob und unter welchen organisatorischen Umständen eine Abschiebung der Betroffenen durchgeführt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde im Fall der Petentin beabsichtigt, unter der Voraussetzung der Vorlage eines armenischen Reisepasses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG zu erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt ferner, dass die für die Schwester der Petentin zuständige Ausländerbehörde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um Prüfung gebeten hat, ob das hinsichtlich des Herkunftsstaates Aserbaidschan festgestellte gesundheitliche Abschiebungshindernis auch im Hinblick auf das Herkunftsland Armenien aufrechterhalten wird. Das Ministerium teilt mit, dass sie zunächst im Besitz des ihr erteilten Aufenthaltsrechtes bleibe. Die Entscheidung des Bundesamtes bleibt abzuwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p>
21	<p>L146-17/1529 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert, in seiner Resozialisierung nicht ausreichend von den Mitarbeitern der Vollzugsanstalt unterstützt zu werden. Er könne seine Auflagen nicht erfüllen und habe keine Möglichkeit zur Aufrechterhaltung seiner Sozialkontakte, speziell zu seiner Familie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass dem Petenten ausreichend Möglichkeit gegeben worden sei, in der Justizvollzugsanstalt an einer Gewaltstraftätertherapie teilzunehmen. Dies sei ihm frühzeitig bekannt gegeben und nahegelegt worden. Den auf seine Anträge hin erfolgten Einladungen zu Gesprächen mit dem Therapeuten sei er nachgekommen. Jedoch seien bereits die ersten beiden sogenannten „Antragsgespräche“ seitens des Therapeuten beendet worden, da sich der Petent nicht auf die Bedingungen zur Teilnahme an einer Therapie habe einlassen wollen. Zudem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei er fordernd und beleidigend aufgetreten, sodass er mehrfach des Büros verwiesen werden musste. Zu einem dritten Termin sei der Petent nicht erschienen, sodass die Behandlungsuntersuchung beendet worden sei.

In zahlreichen diesbezüglichen Gesprächen mit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung sei deutlich geworden, dass der Petent nicht daran interessiert sei, sich an die üblichen Regeln in Bezug auf die Teilnahme an der Gewaltstraftätertherapie zu halten. Daher erfolge zurzeit keine Aufarbeitung seiner Gewaltproblematik. Dies führe auch dazu, dass die von ihm angestrebten Vollzugslockerungen nicht gewährt würden, zumal sein Vollzugsverhalten keineswegs als unauffällig beschrieben werden könne. Beispielsweise habe er jüngst bei seinem Arbeitseinsatz in der Farbwerkstatt der Vollzugsanstalt eine Abmahnung erhalten, da er sich nicht an die Anweisungen der Mitarbeiter halte und das Betriebsklima störe.

Die Überprüfung der weiteren Vollzugsplanung werde fristgerecht durchgeführt. Für eine außerordentliche Vollzugsplanerstellung fänden sich keine Anhaltspunkte. Auch sei zu keinem Zeitpunkt eine Einschränkung seiner Besuchsmöglichkeiten erfolgt. Die vorgesehenen Besuchszeiten würden von dem Petenten und seiner Familie regelmäßig ausgeschöpft. Darüber hinaus sei ihm im Januar 2012 ein Sonderbesuch von mehreren Stunden zusammen mit dem Anstaltsseelsorger und seiner Lebensgefährtin gewährt worden.

Auch die Prüfung der weiteren Vorwürfe des Petenten führt zu keinen Beanstandungen des Verhaltens der Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt.

22 **L142-17/1547**
Mecklenburg-Vorpommern
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Der Petent ist Rechtsanwalt. Er wendet sich für eine fünfköpfige Familie an den Petitionsausschuss und bittet, deren unmittelbar bevorstehende Abschiebung nach Armenien zu verhindern. Die Familie lebe seit vielen Jahren in Deutschland und sei gut integriert. Ferner werde der älteste Sohn in Kürze 15 Jahre alt und falle dann unter den Regelungsbereich des § 25 a Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), den der Petent hier für anwendbar hält. Die Mutter der drei Kinder sei schwer erkrankt, sodass im Falle einer Abschiebung eine lebensbedrohliche Zuspitzung ihres gesundheitlichen Zustandes zu befürchten sei. Der Petition sind mehrere Schreiben beigelegt, die das Anliegen der Familie unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte eingehend geprüft und mehrfach beraten. Es wurden zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt.

Nach Information des Petitionsausschusses ist mit einer Abschiebung der von dem Petenten rechtsanwältlich vertretenen Familie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu rechnen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die ursprünglich für den 18. Januar 2012 vorgesehene Abschiebung der Familie nach Armenien storniert worden ist, da die armenische Botschaft in Berlin die für eine Rückreise notwendigen Passersatzpapiere nicht ausgestellt hat. Ob und wann sich an die-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ser Sachlage etwas ändern wird, ist nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration gegenwärtig nicht absehbar.

Die Sach- und Rechtslage hat sich jedoch dahingehend geändert, dass der älteste Sohn der Familie zwischenzeitlich 15 Jahre alt geworden ist. Somit besteht die Möglichkeit, für ihn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a Aufenthaltsgesetz zu beantragen. Sofern noch nicht geschehen, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten beziehungsweise den Petitionsbegünstigten, diesen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Der Ausschuss möchte einer Entscheidung der Ausländerbehörde, die das Bestehen der rechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen zu prüfen hat, nicht vorgreifen, merkt aber an, dass die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 25 a Aufenthaltsgesetz zur Folge hätte, dass die Eltern mit ihren weiteren Kindern bei ihrem minderjährigen Sohn in Deutschland bleiben dürften. Zudem könnte die Familie im nächsten Jahr einen weiteren Antrag für ihren zweitgeborenen Sohn nach § 25 a Aufenthaltsgesetz stellen, da auch dieser dann das 15. Lebensjahr beendet haben wird.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass den Söhnen der Familie von zahlreichen Unterstützern – unter anderem durch die Grund- und Gesamtschule Tellingstedt, die zuständige Kirchengemeinde sowie die Dithmarscher Musikschule – eine gelungene Integration bescheinigt worden ist. Die langjährige Verwurzelung der Kinder in der Gemeinde Tellingstedt und die gute Integration in das Schul-, Vereins- und Gemeindeleben sind aus Sicht des Petitionsausschusses überzeugend nachgewiesen worden.

Bezüglich der Vorgehensweise der Ausländerbehörde des Kreises Dithmarschen hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte festgestellt, die Grund für eine Beanstandung geben könnten. Insbesondere trifft es nicht zu, dass die Ausländerbehörde am 18. Januar 2012 eine Abschiebung der Familie durchführen wollte, ohne die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts über den Eilrechtsschutzantrag des Petenten abzuwarten.

Das Verwaltungsgericht hatte mit Beschluss vom 10. Januar 2012 über den Eilrechtsschutzantrag des Petenten entschieden und den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Unterlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abgelehnt. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht eine fachärztliche Stellungnahme vom 6. September 2011 zur Erkrankung der Mutter sowie eine gutachterliche Stellungnahme einer von der Ausländerbehörde beauftragten Ärztin berücksichtigt. Weshalb in diesem Verfahren die dem Petitionsausschuss übersandte ärztliche Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 nicht vorgelegen hat, konnte durch den Petitionsausschuss im Rahmen seiner Ermittlungen nicht nachvollzogen werden. Grundsätzlich sind entscheidungserhebliche Veränderungen des Gesundheitszustandes der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen anstehen. Diese hat dann zu entscheiden, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegebenenfalls ausgesetzt werden müssen.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, dem Kreis Dithmarschen den Beschluss des Petitionsausschusses zur Kenntnisnahme zuzu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

leiten.

23 **L142-17/1558**
Rendsburg-Eckernförde
Gerichtswesen;
Prozesskostenhilfe

Die Petentin beschwert sich, vom Amtsgericht Eckernförde aufgefordert worden zu sein, erneut einen Antrag auf Prozesskostenhilfe auszufüllen. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass ihr im Mai 2009 Prozesskostenhilfe bewilligt worden war. Die Petentin äußert den Verdacht, dass unzulässigerweise in ihrem Privatleben „herumgeschnüffelt“ werde und bittet den Petitionsausschuss, den Vorgang zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Amtsgerichts Eckernförde nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin mit Beschluss vom 22.05.2009 Prozesskostenhilfe durch das Amtsgericht Eckernförde bewilligt worden ist. Der zuständige Rechtspfleger am Amtsgericht Eckernförde hat die Petentin nunmehr auf der Grundlage von § 120 Abs. 4 Zivilprozessordnung aufgefordert, eine Erklärung über eine mögliche Veränderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Zugleich hat er die Petentin mit dem petitionsgegenständlichen Schreiben vom 06.12.2011 darüber informiert, dass geprüft werden solle, ob sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse derart geändert hätten, dass nunmehr eine nachträgliche Ratenzahlungsanordnung in Betracht käme.

Das Justizministerium teilt mit, dass der Rechtspfleger hierzu angehalten sei, weil er anhand der Auskünfte entscheiden müsse, ob die Bewilligung der Prozesskostenhilfe in der für die Petentin gewährten Form gegebenenfalls zu widerrufen sei. Der Rechtspfleger trifft diese Entscheidung im Rahmen seiner eigenen sachlichen Zuständigkeit. Gemäß § 9 Rechtspfliegergesetz sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger keinen Weisungen unterworfen, das heißt, sie sind im Hinblick auf ihre Sachentscheidungen unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

Sachentscheidungen des Rechtspflegers können nur durch das Gericht mit den hierfür vorgesehenen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen überprüft werden. Dies schließt auch Maßnahmen wie die petitionsgegenständliche Anfrage bei der Petentin ein, durch welche Sachentscheidungen des Rechtspflegers vorbereitet werden sollen. Für die Vermutung, der Rechtspfleger habe Dienstpflichten verletzt, um private Daten der Petentin auszukundschaften, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, den im Verfahren 6 C 872/08 zuständigen Rechtspfleger am Amtsgericht Eckernförde über den Ausgang des Petitionsverfahrens zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

1 **L141-17/1309**

Plön

Denkmalschutz

Der Petent beanstandet die Ablehnung der Verlängerung einer Baugenehmigung für den Dachgeschossausbau eines Wohngebäudes sowie die Eintragung des Objektes in das Denkmalbuch. Er bezweifelt die Gründe für die Unterschutzstellung und unterstellt der Behörde, die Verlängerung der Baugenehmigung bewusst verzögert zu haben, bis die Eintragung in das Denkmalbuch erfolgt sei. Seine Rechte seien absichtlich vereitelt worden. Er zeigt sich enttäuscht, dass eine Korrektur des behördlichen Handelns durch das Verwaltungsgericht nicht erfolgt sei. Er wirft dem Gericht parteiliche Verfahrensführung vor und beanstandet das gerichtliche Verfahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur und des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss die Vorgehensweise der am Verfahren beteiligten Stellen im Wesentlichen nicht beanstanden.

Es ist Aufgabe der Denkmalschutzbehörden, den Erhalt und den Schutz von Kulturdenkmalen sicherzustellen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es im Rahmen der Unterschutzstellung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern und den Denkmalschutzbehörden hinsichtlich der Frage, inwieweit ihre Gebäude einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert haben und dieser von besonderer Bedeutung ist, zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann. Dies ist häufig der Fall, wenn es sich um Bauten der Moderne in der Nachkriegszeit und deren energetische Nachrüstung handelt.

Der Petitionsausschuss kann im vorliegenden Fall nicht beanstanden, dass das Landesamt für Denkmalpflege seiner gesetzlichen Aufgabe nachgegangen ist. Er ist darüber informiert, dass der Petent im Rahmen einer Anhörung zeitig über die beabsichtigte Eintragung seines Wohngebäudes in das Denkmalbuch Kenntnis erlangt hat und die Eintragung bis zum Ablauf der erteilten Baugenehmigung zurückgestellt wurde.

Der Vorwurf des Petenten, es seien ihm absichtlich Rechte durch die Verzögerung der Verlängerung seiner Baugenehmigung vereitelt worden, geht fehl. Das Eintragungsverfahren ist vom Baugenehmigungsverfahren unabhängig. Auch wenn bestandskräftige Baugenehmigungen vorliegen, ist die Eintragung in das Denkmalbuch möglich, da es allein auf den Zustand des Objektes zum Zeitpunkt der Eintragungsverfügung ankommt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Verlängerung einer Baugenehmigung keine Formalie ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat diese auf Antrag im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtslage zu prüfen.

Soweit der Petent die Eintragung seines Wohnhauses in das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-17/1328 Hessen Schulwesen;	<p>Denkmalbuch beanstandet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dieser Sachverhalt Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung war. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>Die Würdigung des Vorbringens Beteiligter in mündlichen Verhandlungen obliegt ebenfalls dem Gericht. Gleichwohl haben sich im Petitionsverfahren keine Anhaltspunkte für eine bewusste Fehlinformation des Gerichts durch die Vertreterin des Landesamtes ergeben. Sofern der Petent die Rechtmäßigkeit des vom Verwaltungsgericht getroffenen Urteils bezweifelt, wäre die Überprüfung dieser gerichtlichen Entscheidung nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel möglich gewesen, über die wiederum unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten der Parteilichkeit des Gerichts hat sich im Petitionsverfahren nicht bestätigt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist eine gemeinsame Anreise zum Termin der Mitglieder von Verwaltung und Kammer nicht erfolgt. Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass lediglich eine zeitgleiche Ankunft erfolgte. Ebenso ist der Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass an der Beratung nach Schluss der mündlichen Verhandlung, die in einem vom Landesamt zur Verfügung gestellten Raum erfolgte, nur Mitglieder der Kammer teilgenommen haben. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Vorfertigung des Urteils sowie für ein vom üblichen Ablauf abweichendes Verfahren sind nicht ersichtlich.</p> <p>Gleichwohl gelangt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich des Vorliegens eines Antrages des Petenten auf Verlängerung der Baugenehmigung zwischen Behörden der Stadt Kiel und dem Landesamt Informationsdefizite gab, die maßgeblich zu Unklarheiten im Verfahren beigetragen haben. Der Ausschuss beanstandet dies.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Petent die Baugenehmigung für den Ausbau des Dachgeschosses drei Jahre lang ausnutzen konnte. Er war rechtzeitig über die Einschätzung des Landesamtes über die denkmalrechtliche Bedeutung seines Gebäudes informiert. Die Ablehnung der Verlängerung der Baugenehmigung hat durch Klagrücknahme Bestandskraft erlangt. Die Eintragung des Wohngebäudes des Petenten in das Denkmalbuch ist nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig.</p> <p>Nach alledem besteht für den Petitionsausschuss kein Spielraum, der Eingabe abzuweichen.</p> <p>Der Petent ist Schüler. Er schlägt die Einrichtung von Schülergerichten vor, die als Gremium neben der Schülervertretung die Interessen der Schüler wahrnehmen sollten. Den Gerichten sollten weitgehende Rechte eingeräumt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Einrichtung eines Schülergerich- tes	<p>Der Petition liegen Vorschläge zu einem Konzept hinsichtlich der Aufgaben und des Aufbaus sowie ein Gesetzentwurf bei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Vorschlag des Petenten zur Einrichtung eines Schülergerichts mit Interesse zur Kenntnis genommen. Zu seiner Beratung der Petition hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beigezogen.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit Hinweis auf die bereits bestehende Möglichkeit der Wahl von Schülervertretungen auf verschiedenen Ebenen und der in der Schulkonferenz bestehenden Drittelparität mit, dass es den Aufbau eines Schülergerichts für nicht sinnvoll erachte und dementsprechend nicht befürworte. Es vertritt die Auffassung, dass in Schleswig-Holstein die Wahrung der Rechte von Schülerinnen und Schülern ausreichend gewährleistet werde. Diese Einschätzung wird vom Petitionsausschuss geteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich das Engagement des Petenten. Er hält es für notwendig und selbstverständlich, Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit zu erziehen. Die von dem Petenten vorgeschlagenen weitgehenden Entscheidungskompetenzen eines Schülergerichts als gleichberechtigtes Gremium in der Schule hält er jedoch nicht für zielführend. In Schleswig-Holstein werden Schülervertretungen sowohl auf Schul- als auch auf Kreis- und Landesebene gewählt. Sie haben bereits jetzt vielfältige Möglichkeiten, für die Belange der Schülerinnen und Schüler einzutreten. Nach geltender Rechtslage haben sie das Recht, gemeinsame Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften, den Elternvertretungen und den Schulaufsichtsbehörden zu vertreten und bei der Gestaltung des Schullebens aktiv mitzuwirken. Auch Einzelne können von den Schülervertretungen, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, unterstützt werden. In ihrer Arbeit sind die Mitglieder der Schülervertretungen dabei nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und dürfen von keiner Seite Benachteiligungen erfahren. Sie sind von der Schulleitung, den Lehrkräften und den Schulaufsichtsbehörden über alle grundsätzlichen, die Schülerinnen und Schüler gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hält es der Petitionsausschuss nicht für notwendig, ein weiteres Gremium zur Wahrung der Interessen von Schülerinnen und Schülern einzuführen.</p>
3	L146-17/1440 Rendsburg-Eckernförde Kindertagesstätten; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin war 17 Jahre lang in einer Kindertagesstätte tätig. Obwohl sie keine Erzieherausbildung absolviert habe, sei dies auf der Grundlage des § 32 Kindertagesstättengesetz möglich gewesen. Nach Kündigung durch den Arbeitgeber habe sie eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Kreis beantragt, da ihr ein Arbeitsplatz in einer Kindertagesstätte angeboten worden sei. Ihr Antrag sei jedoch abschlägig beschieden worden. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Das Petitionsverfahren ist nach einer Gegenvorstellung der Petentin gegen den abschließenden Beschluss des Petitions-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/1456 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Religionsunterricht	<p>ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27.01.2012 wieder aufgenommen worden. Zur erneuten Beratung hat der Ausschuss eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beigezogen.</p> <p>Das Bildungsministerium bestätigt seine vorherige Aussage, dass die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2 Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeverordnung in Ausnahmefällen Qualifikationen für die Tätigkeit einer Zweitkraft in einer Kindertagesstätte zulassen könne, wenn die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach einer Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin vergleichbar sei. Eine Vergleichbarkeit werde trotz der vorgelegten Zertifikate bei der Petentin nicht gesehen. Eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin umfasse 1.920 Unterrichts- und 640 Praxisstunden. Die Zertifikate der Petentin, die entgegen ihrer Annahme keine Leistungsnachweise, sondern Teilnahmebescheinigungen darstellten, wiesen für den Zeitraum von 1991 bis 1994 Fortbildungen über 90 Stunden nach. Die Aufhebung der ursprünglichen Ablehnung und Erteilung einer befristeten Ausnahme zur Weiterbeschäftigung sei mit Blick auf die lange Berufserfahrung erfolgt.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt diese Anerkennung der langjährigen Berufstätigkeit der Petentin ausdrücklich. Er geht davon aus, dass sie die für eine Erfüllung der ihr abverlangten Auflagen notwendige Unterstützung erhält.</p> <p>Der Petent moniert, dass seine vom Religionsunterricht befreite Tochter nicht wie früher während der Religionsstunde am allgemeinen Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen dürfe, sondern sich stattdessen in der Klasse still beschäftigen müsse. Er sieht darin eine religiöse Beeinflussung des Kindes und einen Verstoß gegen das im Grundgesetz und im schleswig-holsteinischen Landesschulgesetz geregelte Recht der Eltern, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass in § 7 Abs. 2 Landesschulgesetz bestimmt ist, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, stattdessen anderen gleichwertigen Unterricht erhalten. Per Erlass sei bestimmt, dass Philosophieunterricht erteilt werden solle, wenn eine ausreichend große Lerngruppe gebildet werden könne. Dies sei im vorliegenden Fall nicht möglich, sodass die Tochter des Petenten keinen anderen Unterricht erhalte, sondern beaufsichtigt werde. Es sei ein Missverständnis, dass ihre Beaufsichtigung in einer anderen Klasse einer Anordnung des Bildungsministeriums entgegenstehe. Auch sei nicht angeordnet, dass bei bestimmten Unterrichtsthemen eine Teilnahme von abgemeldeten Schülerinnen und Schülern am Religionsunterricht erfolgen solle.</p> <p>Es habe einen Mailverkehr zwischen dem Petenten und der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-17/1518 Schleswig-Flensburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Änderung des Denkmalschutz- gesetzes	<p>Orientierungsstufenleiterin gegeben, aus dem jedoch nicht ersichtlich gewesen sei, dass der Petent mit der beabsichtigten Umsetzung der Aufsichtspflicht ausdrücklich nicht einverstanden gewesen sei. Für die Schule sei diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar gewesen. Eine Bitte um Klärung der petitionsgegenständlichen Fragen sei vom Petenten vorab weder an den Schulleiter noch an das Bildungsministerium herangetragen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Bildungsministerium das betroffene Gymnasium gebeten habe, mit dem Petenten Kontakt aufzunehmen, um die konkrete Umsetzung der Aufsichtspflicht einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Er geht davon aus, dass dies zwischenzeitlich geschehen ist und sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petent regt eine Änderung des Straftat- beziehungsweise des Ordnungswidrigkeitstatbestandes im Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes an. Er weist darauf hin, dass nach dem Entwurf die Suche mit technischen Geräten zwar genehmigungspflichtig sei, ein Verstoß dagegen außerhalb von Grabungsschutzgebieten jedoch ohne Konsequenzen bleibe. Eine Vielzahl bedeutender archäologischer Fundstellen liege außerhalb von Grabungsschutzgebieten. Eine nicht genehmigte Suche mit Detektoren sei nach dem Gesetzentwurf nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit und sei daher ein Freibrief für Raubgräber.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>In der Sache haben der Landtag beziehungsweise die regierungstragenden Fraktionen die Einschätzung des Petenten geteilt und am 13.12.2011 einen Änderungsantrag (Drs. 17/2112) eingebracht, der beinhaltet, einen Verstoß gegen § 18 Denkmalschutzgesetz (Suche nach Kulturdenkmälern) in § 23 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen.</p> <p>Die Neufassung des Denkmalschutzgesetzes wurde am 14.12.2011 mit dem angenommenen Änderungsantrag beschlossen, sodass auch zukünftig die ungenehmigte Suche nach Kulturdenkmälern eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Mit der Erledigung der Petition im Sinne des Petenten schließt der Petitionsausschuss seine Beratung ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-17/1150**
Nordrhein-Westfalen
Bauwesen;
Baugenehmigung / Nutzungsänderung

Die Petentin führt Beschwerde über den Landrat und die untere Bauaufsichtsbehörde, die gegen einen Gewerbebetrieb bauaufsichtlich nicht einschritten, obwohl dieser auf dem Nachbargrundstück seit Jahren seinen Betrieb in unzulässiger Weise erweitert habe. Des Weiteren gingen von dem Grundstück unzumutbare Lärmbelästigungen aus. Der Betrieb halte sich nicht an angeordnete Nutzungsuntersagungen und nachbarrechtliche Vereinbarungen. Ein Teil des Grundstücks sei unzulässigerweise an eine Autovermietung weitervermietet worden, sodass zusätzliche Belästigungen durch ständigen An- und Abverkehr zu beklagen seien. Den Petitionsausschuss bittet die Petentin um Abhilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, der von ihr vorgelegten Unterlagen und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte, das Handeln des Landrates und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden, haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Petentin bereits verschiedene verwaltungsrechtliche Streitigkeiten in der Angelegenheit geführt hat, die auch gerichtlich entschieden worden sind. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.

So kann sich die Petentin nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Urteil vom 30. September 1988 – 1 OVG A 63/87) nicht darauf berufen, dass der petitionsgegenständliche Gewerbebetrieb in einem im Flächennutzungsplan dargestellten allgemeinen Wohngebiet liegt, denn der Betrieb präge den planungsrechtlichen Bereich neben der überwiegend vorhandenen Wohnnutzung entscheidend mit. Mangels Bebauungsplan seien bauplanungsrechtlich die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Es handele sich um eine durch gewerbliche Nutzung beeinflusste Gemengelage, die keinem der in der Baunutzungsverordnung genannten Baugebiete entspreche. In einem Bereich, in dem Nutzungen unterschiedlicher Art mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit vorhanden seien, bestehe zwischen Nachbarn die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Gewerbebetrieb müsse die von ihm ausgehenden Belästigungen in Grenzen halten, und die Wohnnutzung müsse grundsätzlich die Tatsache akzeptieren, dass sie in der Nähe einer Belästigungsquelle angesiedelt sei.

Selbst ein hinzukommendes gewerbliches Bauvorhaben verletze dann das Gebot zur Rücksichtnahme nicht, wenn es die benachbarte Wohnbebauung nicht stärkeren Belastungen aussetze, als diese aufgrund der vorhandenen Gemengelage ohnehin schon als zumutbar hinnehmen müsse. Das Innenministerium betont, dass auch die jüngere Rechtsprechung an dieser Einschätzung festhalte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Es wird weiter mitgeteilt, dass sich die Petentin zu Recht auf die mit dem vormaligen Eigentümer des Gewerbebetriebes im Jahr 1998 geschlossene nachbarrechtliche Vereinbarung beruft, an die auch der Rechtsnachfolger gebunden sei. Der Voreigentümer habe sich verpflichtet, Reparaturen ausschließlich an Pkw und Kleintransportern und in den geschlossenen Hallen durchzuführen. Auf den an der Grundstücksgrenze der Petentin gelegenen Stellplätzen dürften nur zum Verkauf vorgesehene Autos abgestellt werden. Diesbezügliche Nutzungsuntersagungen seien bauordnungsrechtlich verfügt worden.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die von der Petentin als unzulässig kritisierten Arbeiten an Lkw und landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen auf dem Vorplatz in sehr geringem Maße von der Firma eingeräumt worden seien. Die Firma habe fundiert und nachvollziehbar dargelegt, dass sich unzulässige Arbeiten und Reifenwechsel nur ausgesprochen selten ereigneten und nur für einen kurzen Zeitraum mit Lärmemissionen einhergingen. Die Bauaufsichtsbehörde könne diese Angabe aufgrund einer Vielzahl stichprobenartiger Kontrollen bestätigen. Die von der Petentin vorgelegten Fotos sind auch nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht aussagekräftig genug, diese Aussage zu widerlegen.

Das Innenministerium führt ergänzend an, dass der kurzzeitige Lärm auf dem Grundstück der Petentin zwar vernehmbar sei, in seiner Intensität jedoch den von der Straße zu vernehmenden Lärm nicht überschreite. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe diese Einschätzung geteilt und eine der Petition vorausgegangene Klage auf bauaufsichtliches Einschreiten abgewiesen.

Hinsichtlich der Nutzung des Grundstücks durch eine Autovermietung berichtet das Innenministerium, dass diese Nutzung mit Baugenehmigung vom 23.01.2007 zugelassen sei. Eine daraufhin von der Petentin eingereichte Nachbarklage sei abgewiesen worden. Das Gericht habe in den mit der Fahrzeugvermietung verbundenen Fahrzeugbewegungen keine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks der Petentin gesehen, zumal sie den von der unmittelbar angrenzenden Bundesstraße ausgehenden Verkehrslärm nicht erhöhen würden. Darüber hinaus schirme eine etwa 4 m hohe Lärmschutzwand das Grundstück der Petentin ab.

Mit Blick auf die gerichtlichen Bestätigungen der Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, auf die in der Stellungnahme des Ministeriums angeführten zahlreichen Kontrollen des Gewerbegrundstücks und auf die ausgesprochenen Nutzungsuntersagungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine willkürliche Benachteiligung der Petentin durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Der Ausschuss empfiehlt der Behörde, weiterhin mit Stichpunktkontrollen die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Das Innenministerium wird gebeten, dem Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-17/1229 Niedersachsen Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent möchte als ehemaliger Polizeibeamter seine Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst Schleswig-Holstein erreichen und bittet den Petitionsausschuss, ihn hierbei zu unterstützen. Er sei wegen einer Trunkenheitsfahrt aus dem Polizeidienst entlassen worden. Obwohl er mittlerweile Justizvollzugsbeamter in einem anderen Bundesland sei, wolle er aus persönlichen Gründen nach Schleswig-Holstein zurückkehren und wieder in seinem Traumberuf als Polizist arbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Als weitere Beratungsgrundlagen hat der Ausschuss drei Stellungnahmen des Innenministeriums, mehrere Arbeitszeugnisse, dienstliche Beurteilungen des Petenten sowie die Ergebnisse einer Anhörung des Staatssekretärs und des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium berücksichtigt. Nach dem Ergebnis seiner mehrfachen und intensiven Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Innenministerium eine Wiedereinstellung des Petenten in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein zu empfehlen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das charakterliche Fehlverhalten des Petenten zu seiner Entlassung geführt hat. Das Verwaltungshandeln entspricht damit dem Erlass des Innenministeriums vom 09.01.2004 über die Folgen des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinwirkung von Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Probe der Landespolizei Schleswig-Holstein. Von der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit, auf eine Entlassung zu verzichten, konnte kein Gebrauch gemacht werden, weil der Petent die hierfür erforderlichen überdurchschnittlichen Leistungen nicht erbracht hat.</p> <p>Diese Sach- und Rechtslage ist dem Petenten aufgrund seiner Anträge wiederholt vom Innenministerium erläutert worden. Aus den Ermittlungen hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass die ablehnenden Entscheidungen erst nach intensiven und ausgewogenen Prüfungen getroffen wurden. Er teilt nach dem Ergebnis seiner Beratungen die Auffassung, dass unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes keine anderslautende Entscheidung ausgesprochen werden konnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
3	L143-17/1276 Segeberg Landesplanung; Windkraftanlagen- Mindestabstand	<p>Die Petition betrifft die Ausweisung weiterer Eignungsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne. Der Petent beanstandet die Verringerung der Mindestabstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen im gemeinsamen Runderlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011. Angesichts bereits vorhandener Windparks befürchtet er durch die Ausweisung weiterer Eignungsflächen eine Umzingelung seines Ortsteils und kritisiert, dass die Einwohner nur unzureichende Widerspruchsmöglichkeiten gegen weitere Windparks hätten. Auch die Befangenheitsregelungen für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gemeindevertreter seien unzureichend, wenn diese als Landeigentümer in vorgesehenen Windeignungsgebieten über die Aufnahme ihrer Flächen in das Windkataster als Grundlage für die Teilfortschreibung der Regionalpläne mit abstimmen dürften.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, der Landesregierung eine Ausweitung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen zu empfehlen.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Neufassung der Mindestabstände im gemeinsamen Runderlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011 erforderlich geworden sei, um den angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die vom Petenten als zu gering kritisierten Abstände orientierten sich an höchstrichterlicher Rechtsprechung und an Erfahrungswerten aus jahrelanger Planungspraxis. Der Erlass solle als Planungsinstrument sowohl Rechtssicherheit für Investoren schaffen als auch die Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung für die ökologische Stromerzeugung erhalten, indem vergleichbare Kriterien für die Neuausweisung und Ausweitung von Windeignungsgebieten für alle Regionen des Landes geschaffen werden.

Hinsichtlich der Sorge des Petenten, sein Ortsteil würde von Windparks „umzingelt“, unterstreicht das Innenministerium, dass es Aufgabe der Landesplanung sei, bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete beziehungsweise Gebietserweiterungen Überlastungen einzelner Ortslagen zu vermeiden. Dazu könne es im Einzelfall nötig werden, die Festlegung von Abständen über die Mindestwerte hinaus zu erweitern. Zusätzlich bleibe es im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung möglich, eigene Festlegungen zu den Abstandserfordernissen durch die Gemeinde zu treffen.

Soweit der Petent die Befangenheitsregelungen der Gemeindeordnung als unzureichend kritisiert, teilt der Ausschuss die Bedenken des Petenten nicht. Nach § 22 Gemeindeordnung liegen Ausschließungsgründe für Gemeindevertreterinnen und -vertreter dann vor, wenn mit einer Entscheidung oder Tätigkeit ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für sie selbst oder weitere im Gesetz näher bezeichnete Personen gegeben ist. Diese Unmittelbarkeit ist bei Entscheidungen der Gemeindevertretung über die Benennung möglicher Windeignungsflächen noch nicht gegeben, weil zur verbindlichen Ausweisung der Eignungsflächen im Regionalplan noch ein entsprechendes Votum des Kreises und die abschließende Entscheidung der Landesplanungsbehörde zu erfolgen haben.

Allerdings ist die Befangenheit von Gemeindevertreterinnen und -vertretern im folgenden Verfahrensschritt erneut zu prüfen. Nach Auffassung des Innenministeriums habe das Verfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne mit der folgenden Anhörung und Beteiligung der Gemeinden zu den Planentwürfen, in denen die zukünftigen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung eingezeichnet seien, einen derart hohen Konkretisierungsgrad erreicht, dass von einer Befan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-17/1381 Segeberg Enteignung	<p>genheit betroffener Gemeindevertreterinnen und -vertreter auszugehen sei. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung sieht der Petitionsausschuss nicht.</p> <p>Die Petentinnen wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums im Wege der Zwangsenteignung. Dieses werde als Ausgleichsfläche für den Bau einer Verbindungsstraße benötigt. Die Petentinnen tragen vor, in ungeteilter Erbgemeinschaft Miteigentümer des betreffenden Flurstücks zu sein und dem Verkauf grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings wollten sie einen Teil des Flurstücks hinter ihren Gartengrundstücken weiterhin als Gartenland nutzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Gleichwohl der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentinnen, ihr Gartenland behalten zu wollen, nachvollziehen kann, sieht er zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Erfordernis, auf das Verfahren vor der Enteignungsbehörde einzuwirken.</p> <p>In Kenntnis darüber, dass über die Einleitung des vom Kreis Segeberg beantragten Enteignungsverfahrens noch nicht entschieden wurde, verweist der Petitionsausschuss die Petentinnen auf den Fortgang des Verfahrens beim Innenministerium als Enteignungsbehörde. Dieses Verfahren genügt rechtsstaatlichen Ansprüchen. Der Enteignungskommissar entscheidet über den Enteignungsantrag in einem gerichtsförmig ausgestalteten Verfahren als neutraler Sachwalter, ohne an fachliche Weisungen gebunden zu sein.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Enteignungsbehörde auch während des Verfahrens gehalten ist, auf eine gütliche Einigung aller Beteiligten hinzuwirken. Die von den Petentinnen und weiteren Mitgliedern der Erbgemeinschaft dort vorgebrachten Einwendungen und Anregungen finden rechtliches Gehör und fließen in die Bewertung ein. Zur näheren Erläuterung der Verfahrensschritte wird den Petentinnen die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass die Enteignungsbehörde noch vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens im Rahmen eines verfahrensvorbereitenden Gesprächs mit den Beteiligten erörtern wird, ob gegebenenfalls rechtlich und tatsächlich Möglichkeiten bestehen, die Angelegenheit im Vergleichswege zu bereinigen.</p> <p>Die Enteignungsbehörde wird gebeten, dem Petitionsausschuss abschließend über den Ausgang des Falls zu berichten.</p>
5	L143-17/1395 Segeberg Kommunalabgaben; Grundsteuer	<p>Der Petent äußert Bedenken gegen die Erhöhung der Grundsteuer in der Stadt Norderstedt und möchte eine Reduzierung auf ein normales Maß erreichen. Der Hebesatz für die Grundsteuer B sei von 260 v.H. auf 410 v.H. angehoben worden, was einer Erhöhung von 57,7 % im Falle des Petenten entspreche. Aus Sicht des Petenten sei eine Erhöhung in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dieser Größenordnung nicht zulässig. Der Steuerzahler müsse für Fehler der Kommunalverwaltungen aufkommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Gleichwohl der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass die Anhebung der Grundsteuer um rund 72 € im Jahr eine erhebliche Mehrbelastung für den Petenten bedeutet, haben sich keine Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer B durch die Stadt Norderstedt ergeben.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Stadt Norderstedt die Grundsteuer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhebt. Die Prüfungskompetenz des Ausschusses beschränkt sich bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Zweckmäßigkeit darf der Petitionsausschuss nicht überprüfen.

Das Aufkommen der Grundsteuer steht nach der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland den Gemeinden zu. Das Grundgesetz räumt den Gemeinden mit Artikel 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz das Recht ein, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Nach § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz hat die Festsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen.

Das Innenministerium führt hierzu näher aus, dass den Gemeinden bei der Festsetzung ein weiter Ermessenspielraum eingeräumt werde, der allerdings durch die Grundsätze des Haushalts- und des Steuerrechts begrenzt sei. So müssten die Gemeinden die ihr zur Finanzierung ihrer Ausgaben zur Verfügung stehenden Einnahmequellen ausschöpfen. Um einen Rückgang der Steuereinnahmen seit dem Jahr 2009 auszugleichen, habe nach eigener Mitteilung die Stadt Norderstedt auf eine Erhöhung der Steuern und Gebühren zurückgreifen müssen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.05.2011 sei die Grundsteuer B von seit 1970 beinahe durchweg konstant gebliebenen 260 v.H. auf nunmehr 410 v.H. angehoben worden. Dies bewege sich noch unter dem Niveau anderer vergleichbarer Städte wie Kiel und Lübeck (500 v.H.), Flensburg (460 v.H.), Neumünster (450 v.H.) sowie Hamburg (540 v.H.).

Hinsichtlich der zu beachtenden steuerrechtlichen Grundsätze verweist das Innenministerium auf das Gebot einer sozialen Steuerpolitik aus Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz. Danach dürfe eine Steuer die Steuerpflichtigen nicht übermäßig belasten und ihre Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigen. Von diesem sogenannten Erdrosselungsverbot könne jedoch nur gesprochen werden, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen könnten.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass in dem petitionsgegenständlichen Fall keine Erdrosselung im steuerrechtlichen Sinn vorliegt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-17/1413 Nordfriesland Kommunalaufsicht; Auftragsvergabe, Einwohnerfragestunde	<p>Im Namen einer Interessengemeinschaft äußert der Petent Bedenken wegen fehlender Ausschreibungen für die Straßenbeleuchtung sowie Strom-, Gas- und Nahwärmelieferungen. Im Weiteren kritisiert er die Protokollführung von Einwohnerfragestunden und beklagt, dass diesbezügliche Anfragen vom Amtsdirektor sowie dem Bürgermeister, dem Bürgervorsteher und der Stadtvertretung nicht beantwortet worden seien. Weil er ein Fehlverhalten der Verantwortlichen in dem Zusammenhang mit der Auftragsvergabe vermutet, bittet der Petent den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung und Bewertung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen das Innenministerium zu der Petition um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass der Petition in zentralen Punkten bereits abgeholfen wurde. Gleichwohl haben sich Anhaltspunkte für einen Rechtsverstöß, die ein kommunalaufsichtliches Einschreiten erforderten, für den Ausschuss nicht ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der Vergabe von Stromlieferverträgen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Innenministerium die Petition zum Anlass genommen hat, den Bürgermeister der Stadt Niebüll darauf hinzuweisen, dass Stromlieferverträge der Stadt künftig auszuschreiben seien.</p> <p>Zur Protokollierung von Einwohnerfragestunden führt das Innenministerium aus, dass die Einwohnerfragestunde nach § 16 c der Gemeindeordnung Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung sei. Nach § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung sei über jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift aufzunehmen. Einwendungen gegen die Niederschrift könnten alle diejenigen erheben, die ein Anwesenheits- und Rederecht haben. Dies seien neben den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheide die Gemeindevertretung. Werde eine Niederschrift nicht erstellt oder weise sie Rechtsmängel auf, weil beispielsweise Mindestinhalte nicht enthalten seien, berühre dies die Gültigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse nicht. Der Beschluss komme vielmehr wirksam mit der Abstimmung zustande.</p> <p>Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Ausfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass der Bürgermeister der Stadt Niebüll dem Petenten zwischenzeitlich auf seinen umfangreichen Fragenkatalog hin ausführlich geantwortet hat. Daraufhin habe der Petent mitgeteilt, dass er der Interessengemeinschaft nicht mehr zur Verfügung stehe.</p>
7	L143-17/1430 Herzogtum Lauenburg Gesetz- und Verordnungsgebung	<p>Der Petent möchte eine Rücknahme des am 14. September 2011 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossenen Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) erreichen. Zur Begründung führt er an, dass Glücks-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-17/1439 Pinneberg Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>spielunternehmen, die er wegen der Missachtung von Vorschriften zum Jugendschutz und zur Geldwäsche als kriminell einstufe, mit dem Gesetz die Möglichkeit eröffnet werde, in Schleswig-Holstein legal Glücksspielkonzessionen zu erlangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und hierzu das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Für eine Empfehlung im Sinne des Petenten zur Rücknahme des Glücksspielgesetzes sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Spielraum. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Diskussionen hierzu in den parlamentarischen Gremien andauern. So wurde in der Novembersitzung 2011 der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels zur weiteren Beratung an den Innen- und Rechts- sowie den Finanzausschuss überwiesen. Den weiteren parlamentarischen Beratungen dieser Fachausschüsse möchte der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.</p> <p>Darüber hinaus erstattete die Landesregierung dem Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Dezembersitzung 2011 einen mündlichen Bericht zum Thema Geldwäsche und Glücksspiel. Die vom Petenten vorgetragenen Aspekte waren auch im Berichtsantrag sowie in der folgenden parlamentarischen Debatte vertreten. Die Plenarprotokolle können auf der Website des Landtags unter www.landtag.ltsh.de nachgelesen werden.</p> <p>Dem Eindruck des Petenten, mit den gesetzlichen Regelungen werde kriminellen Organisationen Vorschub geleistet, tritt der Petitionsausschuss entschieden entgegen. Der Ausschuss verweist hierzu auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Bauvoranfrage für einen Neubau mit drei Wohneinheiten in einem Sanierungsgebiet. Aus Sicht der Bauaufsicht widerspreche das Bauvorhaben den Sanierungszielen in dem Gebiet. Die Petenten können die ablehnende Entscheidung nicht nachvollziehen, weil in unmittelbarer Nachbarschaft bereits mehrgeschossige Wohnblocks errichtet worden und weitere in Planung seien. Die Stadt erarbeite seit zwei Jahren zwar einen Bebauungsplan, ein Satzungsbeschluss sei jedoch nicht absehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium zu dem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten. Die bauaufsichtlichen Ermittlungen haben ergeben, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der sanierungsrechtliche Ablehnungsbescheid und der daraus resultierende negative Vorbescheid aufgehoben werden müssen und der begehrte Vorbescheid zu erteilen ist. Das Innenministerium wird gebeten, die Stadt Wedel entsprechend zu informieren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-17/1458 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Baugenehmigung	Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit abgeholfen wird. Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seiner Bauvoranfrage für ein Altenteilerwohnhaus durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg. Der Betrieb solle vom Sohn weitergeführt werden, und für zwei Familien sei kein ausreichender und auch kein altersgerechter Wohnraum vorhanden. Die Gemeinde habe dem Bauvorhaben bereits zugestimmt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss den Ablehnungsbescheid des Landrats als untere Bauaufsichtsbehörde zur Bauvoranfrage des Petenten nicht beanstanden. Das Innenministerium berichtet, dass im Rahmen der Bearbeitung der Voranfrage seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde unter anderem Angaben hinsichtlich des vorhandenen Wohnraumbestandes und des Zeitpunktes der Hofübergabe an den Sohn nachgefragt worden seien. Der Antragsteller habe seinerzeit mitgeteilt, dass das Betriebsleiterwohnhaus eine Wohnfläche von 110 qm habe und die Hofübergabe an den Sohn frühestens in fünf Jahren erfolgen solle, wobei eine Ausbildung zum Landwirt derzeit nicht beabsichtigt sei. Es sei eine Anhörung zur beabsichtigten Ablehnung der Bauvoranfrage erfolgt, die dem Petenten die Möglichkeit gegeben habe, sich zu äußern. Der Petent habe von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sodass der Ablehnungsbescheid erteilt worden sei. Einen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid habe der Petent nicht eingelegt, sodass der Ablehnungsbescheid seit Anfang 2009 bestandskräftig sei. Zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung führt die untere Bauaufsichtsbehörde aus, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Bauvorhaben derzeit nicht gegeben sei, obwohl die Gemeinde ihr nach § 36 Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen bereits erteilt habe. Ein Vorhaben im Außenbereich sei zulässig, wenn es unter anderem einem landwirtschaftlichen Betrieb diene. Gegenwärtig bestehe jedoch kein konkreter Bedarf für die Errichtung des Wohnhauses, da genügend Wohnraum auf der Hofstelle vorhanden und eine Hofübergabe erst in fünf Jahren geplant sei. Unter diesen Bedingungen diene das Vorhaben nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb und sei im baurechtlichen Außenbereich nicht genehmigungsfähig. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Der Ausschuss schließt sich dem Hinweis des Innenministeriums an den Petenten an, dass es ihm freistehe, einen erneuten Antrag zu stellen, wenn sich die Sach- und Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Hofübergabe an den Sohn gegenüber 2009 geändert hat.
10	L143-17/1488	Der Petent bittet, das Verhalten von Polizisten anlässlich des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Plön	Verkehrswesen; Geschwindigkeitskontrolle	<p>Aufbaus einer Verkehrskontrolle an einer Autobahnabfahrt zu einem Rastplatz zu überprüfen. Er schildert, an der Ausfahrt habe ein auf ihn unbeteiligt wirkender Polizist gestanden, der ihn nicht beachtet habe. Unmittelbar hinter dem Polizisten sei er jedoch wegen zu hoher Geschwindigkeit geblitzt worden. Nun vermutet der Petent, dass der Polizist von der Geschwindigkeitskontrolle habe ablenken sollen, was er als unverhältnismäßig gefährlich einstufe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vortragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der an der Kontrolle beteiligten Polizeibeamten festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei der vom Petenten kritisierten Kontrolle um eine kombinierte Verkehrskontrolle des Bundesamtes für den Güterverkehr (BAG) und eine Geschwindigkeitskontrolle des Verkehrsüberwachungsdienstes Neumünster gehandelt habe. Der vom Petenten kritisierte Beamte sei ein Kontrollbeamter des BAG gewesen, der für die Einweisung der zu kontrollierenden LKW in die Kontrollstelle zuständig gewesen sei.</p> <p>In unmittelbarer Nähe sei eine stationäre Geschwindigkeitskontrolle eingerichtet gewesen. Das Innenministerium betont, dass diese Zusammenarbeit zwischen Polizei und BAG an der Tagesordnung sei und mit dem Ziel erfolge, die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten auf den Bundesautobahnen zu überwachen und gleichzeitig die Sicherheit des Kontrollpersonals und aller den Kontrollbereich befahrenden Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.</p> <p>Die Erfahrung habe leider gezeigt, dass sich die Akzeptanz der angeordneten Höchstgeschwindigkeiten bei auf Bundesautobahnen eingerichteten Baustellen und Kontrollstellen nur durch repressive Geschwindigkeitsüberwachung spürbar erhöhen lasse. Nur durch an diesen Delikt Brennpunkten regelmäßig und sich häufig wiederholende durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen lasse sich die erforderliche generalpräventive Wirkung erzielen, die dann im Ergebnis zu einem spürbaren Rückgang der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen und der daraus resultierenden Gefahren führe. Die aus der fehlenden Akzeptanz von Geschwindigkeitsbegrenzungen resultierenden erheblichen Gefährdungen für andere Verkehrsteilnehmer und das Kontrollpersonal des BAG und der Polizei seien nicht mehr akzeptabel.</p> <p>Die bereits seit einigen Jahren häufig praktizierte Kombination von Geschwindigkeitskontrollen mit zeitgleich eingerichteten stationären Anhaltskontrollpunkten habe dazu geführt, dass sich die Zahl der Unfälle und der gefährlichen Brems- und Ausweichmanöver durch zu schnell fahrende Kraftfahrzeuge erheblich reduziert habe und der Arbeitsplatz für das bei den Kontrollen eingesetzte Personal erheblich sicherer geworden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund die kombinierten Kontrollen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-17/1492 Pinneberg Polizei; Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist Angehöriger des Laufbahnzweiges der Schutzpolizei und seit Jahren in einer Kriminalpolizeidienststelle eingesetzt. Er beklagt, dass eine Beförderung unterbleibe und führt dies auf unterschiedliche Stellenpläne bei der Schutz- und Kriminalpolizei zurück. Ein von ihm beantragter Laufbahnwechsel im Jahr 2009 sei bislang ohne Antwort geblieben. Gegenüber seinen Kollegen des Laufbahnzweiges der Kriminalpolizei fühlt sich der Petent benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, sich für den Petenten einzusetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium der Ansicht des Petenten entschieden entgegentritt, seine Situation als Angehöriger des Laufbahnzweiges Schutzpolizei im kriminalpolizeilichen Dienst sowie die unterschiedlichen Stellenpläne von Schutz- und Kriminalpolizei seien ursächlich dafür, dass der Petent nicht befördert werde. Vielmehr habe der Petent nunmehr schon über drei Beurteilungszeiträume (sechs Jahre) eine Beurteilung in der Leistungsebene (LE) 3 bekommen. Nach dem Prinzip der Bestenauslese sei daher eine Beförderung nicht möglich gewesen. Die zur Verfügung stehenden Beförderungsmöglichkeiten seien für besser beurteilte Kollegen in der Leistungsebene 1 zu nutzen gewesen.</p> <p>Hinsichtlich des vom Petenten angestrebten Laufbahnwechsels teilt das Innenministerium mit, dass die Polizeidirektion als vorgesetzte Dienststelle mit Schreiben vom 19.06.2009 erklärt habe, dass es kein dienstliches Interesse an einem Laufbahnwechsel des Petenten gebe. Dieses dienstliche Interesse sei jedoch eine der Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel von der Schutz- zur Kriminalpolizei.</p> <p>In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Innenministerium die Nichtbeantwortung des Antrags auf Laufbahnwechsel mit der Überarbeitung der Polizeilaufbahnverordnung erklärt, die erst im November 2011 abgeschlossen gewesen sei. Ein Zeitraum von mittlerweile rund eineinhalb Jahren zur Beantwortung eines Antrages erscheint allerdings auch dem Petitionsausschuss als wesentlich zu lang. Sollte es nicht bereits geschehen sein, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Innenministerium, dem Petenten unverzüglich zu antworten.</p> <p>Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten hinsichtlich seiner Beförderung keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
12	L143-17/1496 Segeberg Landesplanung, Windenergieanlagen-Mindestabstand	<p>Die Petenten beanstanden die Verringerung der Mindestabstandsflächen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen im gemeinsamen Runderlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011. Aus ihrer Sicht seien die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von den Anlagen ausgehenden tieffrequenten Infraschalls und Schattenschlags bislang nicht abschließend untersucht, sodass sich der Petitionsausschuss für den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Mindestabstand von 2.000 m einsetzen sollte. Vor dem Hintergrund, dass sich die Bürger ihrer Gemeinde kürzlich mit einem Bürgerentscheid gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsflächen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne ausgesprochen hätten, sollte sich der Ausschuss für eine Verlängerung der Bestandskraft von Bürgerentscheiden von zwei auf fünf Jahre einsetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss nicht dafür aus, der Landesregierung eine Ausweitung der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen zu empfehlen.

Das Innenministerium berichtet, dass die Neufassung der Mindestabstände im gemeinsamen Runderlass des Innen-, Umwelt- und Wirtschaftsministeriums vom 22. März 2011 erforderlich geworden sei, um den angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die von den Petenten als zu gering kritisierten Abstände orientierten sich an höchst richterlicher Rechtsprechung und an Erfahrungswerten aus jahrelanger Planungspraxis. Der Erlass solle als Planungsinstrument sowohl Rechtssicherheit für Investoren schaffen als auch die Akzeptanz in der Breite der Bevölkerung für die ökologische Stromerzeugung erhalten, indem vergleichbare Kriterien für die Neuausweisung und Ausweitung von Windenergiegebieten für alle Regionen des Landes geschaffen werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses liefe der von den Petenten geforderte Mindestabstand von 2.000 m der angestrebten Steigerung der Windenergienutzung zuwider. Ergänzend betont das Innenministerium, dass bei der konkreten Anlagengenehmigung beispielsweise aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher Windenergieanlagen im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein könnten. So sollte hinsichtlich einzuhaltender Abstände zu bewohnten Gebäuden im Genehmigungsverfahren in der Regel ein Abstand vom Dreifachen der Anlagengesamthöhe nicht unterschritten werden.

Hinsichtlich der von den Petenten vorgetragenen Besorgnis wegen gesundheitlicher Gefährdungen durch Infraschall und Schattenschlag führt das Innenministerium aus, dass bislang alle Messungen bezüglich Infraschall von Windenergieanlagen gezeigt hätten, dass der Infraschall mindestens 20 dB unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Zudem hätten die Messungen während des Betriebes der Windenergieanlagen und die Messungen ohne Betrieb der Windenergieanlagen in nahegelegenen Häusern (etwa 500 m Abstand) etwa gleiche Schalldruckpegel im Infraschallbereich ergeben.

Daraus werde geschlussfolgert, dass der einwirkende Infraschallanteil der Windenergieanlagen am nächsten Haus vollständig durch das normal induzierte windbedingte Hinter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L143-17/1515 Segeberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Gefährhundegesetz	<p>grundgeräusch verdeckt werde, sodass von einer Gesundheitsgefährdung durch Infraschall nicht auszugehen sei. Bestätigt werde diese Bewertung durch die bisherige konkrete Beschwerdelage, da nach aktueller Anfrage bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landes, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, über den von Windkraftanlagen möglicherweise ausgehenden Infraschall keine konkreten Beschwerden vorlägen.</p> <p>Im Weiteren unterstreicht das Innenministerium mit Blick auf den von den Petenten angeführten Bürgerentscheid, dass es nach wie vor Ziel der Landesregierung sei, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5 % der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebietsausweisung durch Bürgerentscheid oder Beschluss der Gemeindevertretung ausgesprochen hätten.</p> <p>Soweit die Petenten eine Verlängerung der Sperrfrist der Gemeindeordnung für die Gültigkeit von Bürgerentscheiden von zwei auf fünf Jahre fordern, schließt sich der Petitionsausschuss der ablehnenden Haltung des Innenministeriums an, dass mit einer derartig langen Ausschlussfrist die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum beschränkt würde.</p> <p>Der Petent schlägt vor, das Gefährhundegesetz in der Weise zu überarbeiten, dass die Einstufung eines Hundes als Gefahrhund infolge eines Beißvorfalls nach einem Wesenstest zurückgenommen werden kann. Des Weiteren solle jeder Hundehalter vor Anschaffung eines Hundes einen Sachkundenachweis erbringen. Zum Anlass seiner Anregung trägt der Petent vor, dass die Behörde seinen Hund zu Unrecht nach einem Beißvorfall mit einem anderen Hund als Gefahrhund eingestuft habe, weil die Halterin des gebissenen Hundes für den Vorfall verantwortlich gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht sich gegen eine Änderung des Gefährhundegesetzes im Sinne der Anregungen des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Petition unter Berücksichtigung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die Gefährlichkeit eines Hundes außer von bestimmten Zuchtmerkmalen entscheidend von dessen Erziehung und der Sachkunde sowie Zuverlässigkeit des Halters abhängt. Auch situationsabhängige Einflüsse können aggressives Verhalten bei Hunden auslösen.</p> <p>Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jeder Hund, bedingt durch Ursachen unterschiedlichster Art, zur Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier werden kann, und formuliert zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in § 2 Gefährhundegesetz allgemeine Pflichten für die Hundehalterinnen und Hundehalter. Dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragend schreibt § 3</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abs. 1 Gefahrhundegesetz darüber hinaus eine Erlaubnispflicht für das Halten von gefährlichen Hunden vor.

Die insbesondere vom Petenten kritisierten Fallgruppen und Definitionen des § 3 Abs. 3 Gefahrhundegesetz legen unabhängig von der Rassezugehörigkeit fest, welche Hunde als gefährlich gelten. Leitgedanke für die Regelungen der Nummern 2 bis 5 ist dabei, dass sich das Risiko einer sozialen Unverträglichkeit durch tatsächliches, Gefahr verursachendes Fehlverhalten erwiesen haben kann. Bei Hunden, die einmal gebissen haben, besteht zumindest latent eine Wiederholungsfahr. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass sie beim Zusammentreffen oder bei Auseinandersetzungen Menschen oder Tiere wieder beißen. Durch diese Regelungen sollen hochrangige Rechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum geschützt werden. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass sich die aufgeführten Fallgruppen und Definitionen in der Praxis bewährt haben, sodass sie vom Gesetzgeber aus der Gefahrhundeverordnung in das Gefahrhundegesetz übernommen wurden.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass bei der verbindlichen Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall eine gründliche Ermittlung des Sachverhaltes oder des Geschehensablaufes durch die zuständige Behörde erforderlich ist. Das Innenministerium weist ergänzend darauf hin, dass nach neuerer Rechtsprechung (beispielsweise BVerwG vom 02.03.2011, Az. 6 BN 2/10) sogar ein allgemeiner Leinenzwang gerechtfertigt sei, da Hunde im Allgemeinen aufgrund der Unberechenbarkeit ihres Verhaltens Gefahrenquellen für Leib, Leben und Eigentum bildeten.

Aufgrund des vom Petenten geschilderten Sachverhalts ist sein Hund von der zuständigen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden. Der Widerspruch des Petenten hiergegen hatte keinen Erfolg. Die vom Petenten zunächst erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht wurde zurückgenommen. Das Innenministerium macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es dem Halter freisteht, durch einen Wesenstest die Sozialverträglichkeit des Hundes nachzuweisen und dadurch eine Befreiung von der Maulkorbpflicht zu erreichen. Nach Angaben der zuständigen Ordnungsbehörde habe der Petent diesen Weg noch nicht beschritten. Ergänzend fügt das Innenministerium hinzu, dass auch der Wesenstest nur eine Momentaufnahme darstelle und keine vollständige Gewähr dafür biete, dass der Hund in bestimmten Situationen nicht erneut beißen werde. Daher werde durch den Wesenstest auch die Gefährlichkeitsvermutung nicht aufgehoben. Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung und sieht für die Aufhebung der Gefährlichkeitseinstufung im Gesetz ebenfalls keine Notwendigkeit.

Den vom Petenten geforderten Sachkundenachweis für Hundehalterinnen und Hundehalter stuft der Ausschuss durchaus als sinnvoll im Sinne der Gefahrprävention ein. Eine verpflichtende Einführung lehnt der Ausschuss jedoch ebenso wie das Ministerium ab, weil auch ein derartiger Nachweis keine Gewähr dafür bietet, dass ein Hund nicht auffällig wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Schleswig-Flensburg Landesplanung; Erweiterung von Windenergiege- bieten	<p>chen Flächen gemeindeübergreifend mit Flächen der Nachbargemeinde als Windenergieeignungsflächen ausgewiesen werden, und wenden sich gegen die ablehnende Haltung der gemeindlichen Gremien. Sie tragen vor, es sei für sie nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde nun keinen Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Kreises erhoben habe, obwohl der Gemeinderat sich im Jahr 2009 noch für die Eignung der betreffenden Flächen als Standorte für Windkraftanlagen ausgesprochen hätte. Die Ablehnung sei für sie nicht nachvollziehbar, und ihnen sei auch keine Gelegenheit gegeben worden, ihr Vorhaben den gemeindlichen Gremien vorzustellen. Weil die Petenten befürchten, Opfer interner Querelen des Gemeinderates zu werden, bitten sie den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Petition auf Entscheidungen der gemeindlichen Gremien bezieht, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im parlamentarischen Verfahren nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Landesplanung dem Votum des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefolgt sei, die gemeindeübergreifenden Windeignungsflächen aufgrund ihrer Nähe zu einem Naturschutzgebiet und zugunsten der Arrondierung eines in der Region bereits ausgewiesenen Windeignungsgebietes nicht in den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum zu übernehmen.</p> <p>Nach Abschluss des Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahrens werte die Landesplanung im Innenministerium derzeit die eingegangenen Stellungnahmen aus. Neben dem Votum der Gemeindevertretung lägen gleichlautende Stellungnahmen mehrerer Landeigentümer in dem betroffenen Bereich vor, die die Ausweisung der betreffenden Flächen als Windeignungsflächen forderten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung der Eignung der petitionsgegenständlichen Flächen als Windeignungsflächen im Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplans V aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen sichergestellt ist.</p> <p>Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bewertung der Stellungnahme der jeweiligen Gemeindevertretung als demokratisch legitimiertem Organ der Gemeinde eine gewichtige Rolle zukomme. Gegen den Willen einer Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit sollten keine Windeignungsflächen ausgewiesen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L143-17/1552 Herzogtum Lauenburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Gemeindeordnung	<p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für eine entgegenstehende Empfehlung und stellt den Petenten zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin möchte eine Änderung der Gemeindeordnung erreichen, die die Gemeinde zur regelmäßigen Durchführung von Einwohnerversammlungen verpflichtet. Sie begründet ihre Forderung damit, dass in ihrer Gemeinde grundsätzlich keine Einwohnerversammlung durchgeführt werde. Die Bürger würden so über Vorhaben, die ihr Geld kosteten, nur unzureichend informiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss dagegen aus, die Gemeinden wieder zur regelmäßigen Durchführung von Einwohnerfragestunden zu verpflichten.</p> <p>Mit dem Zweiten Gesetz zur Reform kommunaler Strukturen hat der Gesetzgeber im Dezember 2006 die bis dahin geltende Verpflichtung der Gemeinden, zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung durchzuführen, aufgehoben, um Standards abzubauen und die Kommunen zu entlasten. Damit ist die Durchführung von Einwohnerversammlungen in das Ermessen der Gemeinden gestellt.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, es lägen keinerlei Anhaltspunkte für diesbezüglichen Anpassungsbedarf der Gemeindeordnung vor. In Gemeinden würden nach wie vor bei Bedarf in gewissen regelmäßigen Abständen Einwohnerversammlungen durchgeführt, um die Einwohnerbeteiligung zu stärken und den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu eröffnen, am kommunalen Geschehen teilzunehmen und zur Lösung kommunaler Angelegenheiten beizutragen.</p> <p>Die Wohnortgemeinde der Petentin betreffend führt das Innenministerium aus, dass dort tatsächlich seit mehreren Jahren keine Einwohnerversammlung durchgeführt worden sei. Gleichwohl komme die Gemeinde ihren nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Informations- und Beteiligungspflichten unter anderem mit Einwohnerfragestunden als Bestandteil jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung nach. Zur Information aller Einwohnerinnen und Einwohner gebe die Gemeinde jeweils anlassbezogene Rundschreiben heraus. Voraussichtlich im März sei die Durchführung einer Einwohnerversammlung vorgesehen, um dann anstehende wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu erörtern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L143-17/955
Ostholstein
Wasserwirtschaft;
Binnenhochwasserschutz | <p>Als Sprecher einer Anwohner-Initiative bitten die Petenten den Petitionsausschuss um Hilfestellung in einer wasserrechtlichen Angelegenheit. Sie möchten erreichen, dass die Ein- und Ausschaltpunkte eines Schöpfwerks so festgesetzt werden, dass ihre Wohnsiedlung und ein benachbarter Tierpark nicht mehr überschwemmt werden können. Nach Durchführung eines Ortstermins hat der Petitionsausschuss verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, um die Überschwemmungen zukünftig zu vermeiden. Nunmehr beschwerten sich die Petenten, dass die Vorschläge des Petitionsausschusses bislang nicht realisiert worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition aufgrund der Gegenvorstellung der Petenten wieder aufgenommen und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) um Stellungnahme zur Umsetzung des Hochwasserschutzes in der Aalbeek-Niederung gebeten.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Gemeinde Timmendorfer Strand teilt das Umweltministerium mit, dass die Antragsunterlagen für eine befristete Erprobungsphase der Absenkung der Hochwasserspitzen derzeit erarbeitet würden. Über Art und Umfang der Antragsunterlagen müssten noch Gespräche mit der zuständigen Kreiswasserbehörde geführt werden. Der Ausschuss hat kein Verständnis für die zögerliche Bearbeitung und appelliert an die Gemeinde und den Landrat als untere Wasserbehörde, sich hierbei nunmehr zügig abzustimmen, um im Interesse der Petenten baldmöglichst zu einer Entscheidung zu gelangen.</p> <p>Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Pegellatten derzeit eingemessen würden und der kommissarische Vorsitzende des Vereins der Ferienhausbesitzer hierüber informiert worden sei. Des Weiteren werde das Ferienhausgebiet in Abstimmung mit dem betreffenden Ingenieurbüro – wie vom Ausschuss vorgeschlagen – in das Monitoring der Niederung übernommen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen beziehungsweise bestimmten Wasserständen in der Aalbeek werde eine Besichtigung des Gebietes vorgenommen und eine Fotodokumentation erstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die zeitlichen Verzögerungen und geht davon aus, dass die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen nunmehr zügig eingeleitet und durchgeführt werden. Der Gemeinde und dem Landrat des Kreises Ostholstein werden Ausfertigungen dieses Beschlusses zugeleitet.</p> |
| 2 | L143-17/1378
Rendsburg-Eckernförde
Tierschutz;
Gesundheitswesen | <p>Die Petentin hält Massentierhaltungen grundsätzlich für Tierquälerei. Sie bittet daher, zu Veränderungen in der Tiermast zu kommen, und plädiert für vegetarische und vegane Kost. Diese solle verstärkt auch in Kliniken, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen angeboten werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Für eine Empfehlung im Sinne der Petentin hat der Petitionsausschuss keinen Spielraum.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen stimmt der Ausschuss der Petentin zu, dass dem Tierschutz nicht in allen Bereichen der Tierhaltung der erforderliche Stellenwert beigemessen wird. Gleichwohl es im Tierschutz in der Vergangenheit bereits wesentliche Verbesserungen gegeben hat, besteht hier aus Sicht des Ausschusses und der Landesregierung weiterer Optimierungsbedarf. Der Petitionsausschuss unterstützt ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, in Bereichen der Tierhaltung, in denen noch Verbesserungsbedarf besteht und positive Entwicklungen der Vergangenheit fortgesetzt werden müssen, weitere Verbesserungen in der artgerechten Tierhaltung zu erreichen.

Die gesetzgeberischen Möglichkeiten des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind im Bereich des Tierschutzes allerdings stark beschränkt. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 Grundgesetz unterliegen unter anderem der Tierschutz und das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Das Umweltministerium unterstreicht, dass das Tierschutzgesetz des Bundes umfassende und abschließende Regelungen zur Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren, Tierversuchen und dem Schlachten von Tieren enthält. Zudem werden im Bereich des Tierschutzes auch auf europäischer Ebene Tierschutzbestimmungen getroffen. Die Behörden der Bundesländer sind letztlich nur für die Umsetzung der auf nationaler und EU-Ebene getroffenen Tierschutzbestimmungen zuständig.

Hinsichtlich der von der Petentin aufgeworfenen Frage nach der Verbreitung von vegetarischer und veganer Kost in Kliniken, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen führt das Sozialministerium hinsichtlich der Pflegeeinrichtungen aus, dass das dortige Speisenangebot sehr unterschiedlich sei. Vegetariern und Veganern sei zu empfehlen, diese Frage bereits im Rahmen von Beratungsgesprächen bei der Auswahl geeigneter Pflegeeinrichtungen zu klären. Aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit von Kliniken und Krankenhäusern sieht der Petitionsausschuss hier ebenfalls keine rechtliche Möglichkeit, auf die Speisepläne inhaltlich einzuwirken.

Der Petitionsausschuss stellt der Petentin zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung.

- 3 **L143-17/1489**
Herzogtum Lauenburg
Jagdwesen;
Gesetzgebung Land

Die Petentin regt an, im Rahmen der Novellierung des Jagdgesetzes die Verwendung bleihaltiger Munition generell zu verbieten. Weiter sollten nur häufig vorkommende Tierarten bejagt werden dürfen, die zugleich sinnvoll zu verwerten seien. Jagdbedingte Störungen seien zu minimieren, was vor allem die Wasservogeljagd sowie die Jagd in Naturschutzgebieten und die Nutzung jagdlicher Einrichtungen in und an gesetzlich geschützten Biotopen betreffe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Vorschlägen der Petentin zur Änderung des Landesjagdgesetzes vor dem Hintergrund aktueller parlamentarischer Beratungen befasst. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde zusätzlich um Stellungnahme zur Petition gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Spielraum, der Petition im Wesentlichen abzuwehren. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes wurde neben den Lesungen im Plenum im fachlich zuständigen Umwelt- und Agrarausschuss in drei Sitzungen beraten. Dort wurde eine mündliche Anhörung durchgeführt, in der unter anderem Vertreter von Naturschutzverbänden zu Wort kamen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass auch die von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte dort kontrovers diskutiert wurden. Der Gesetzentwurf wurde schließlich mit der Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen beschlossen.

Insbesondere hinsichtlich des Verbots bleihaltiger Munition konnten sich die Verbotsbefürworter nicht durchsetzen, sodass das Schießen mit Bleimunition mit Ausnahme der Wasservogeljagd auf Gewässern weiterhin erlaubt bleibt. Das Umweltministerium führt in seiner Stellungnahme hierzu näher aus, dass das Verbot bleihaltiger Büchsenmunition gegenwärtig bundesweit diskutiert werde. Es bestünden insbesondere hinsichtlich der Umwelttoxizität von Alternativmaterialien noch Wissenslücken.

Auch müsse das Gefährdungspotenzial dieser Materialien für die Verbraucher weiter abgeklärt werden. Bezüglich der Tötungswirkung und der Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen bestehe noch Prüfungs- und Anpassungsbedarf. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse im Sommer 2012 vorliegen sollen, sodass dann möglichst bundeseinheitlich über weitere Maßnahmen entschieden werden kann.

Soweit die Petentin eine Einschränkung der jagdbaren Arten auf nachweislich nicht gefährdete Tierarten fordert, berichtet das Ministerium, dass der Populationsstatus der jagdbaren Arten einem laufenden Monitoring unterzogen werde. Die Ergebnisse seien im jährlich erscheinenden Jahresbericht Jagd und Artenschutz zu entnehmen, der vom Umweltministerium herausgegeben wird und auch im Internet verfügbar ist.

Die Notwendigkeit für Regelungsänderungen bezüglich der Vermeidung von Störungen durch die Jagd und einer sinnvollen Verwertung des erlegten Wildes wurde von der parlamentarischen Mehrheit ebenfalls nicht gesehen.

- 4 **L143-17/1508**
Rendsburg-Eckernförde
Tierschutz;
Daunenkontrolle

Die Petentin beanstandet unzureichende Kontrollen von Daunenbekleidung sowie Daunenwaren und fordert ein Verbot des Lebendrupfens von Gänsen sowie stärkere Kontrollen der Vermarktungsfirmen. Aus dem vielfältigen und preisgünstigen Angebot an Daunenbekleidung und Daunenwaren schließe sie, dass eine artgerechte Tierhaltung nicht gewährleistet und das Lebendrupfen vorprogrammiert sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde um Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Petentin, dass die Daunengewinnung von lebenden Gänsen den Grundsätzen des Tierschutzes widerspricht und die Umsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben auch konsequent zu kontrollieren ist.

Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass das Lebendrupfen von Gänsen durch das Europäische Tierhaltungsübereinkommen EU-weit und durch das Tierschutzgesetz in Deutschland verboten ist. Gleichzeitig nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine beim Deutschen Bundestag eingereichte öffentliche Petition zum Zwecke des Verbots der Einfuhr von Gänsedaunen und Gänsefedern aus Ländern, in denen Gänse nicht nur während der Mauser lebend gerupft werden, von 3.678 Mitzeichnern unterstützt wird und derzeit in der parlamentarischen Prüfung ist.

Der Petitionsausschuss leitet die Petition daher an den Deutschen Bundestag weiter. Der Landesregierung empfiehlt der Ausschuss, sich auf Bundes- und EU-Ebene für die konsequente und ausnahmslose Umsetzung der vorhandenen Tierschutzregelungen sowie konsequente Kontrollen einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L141-17/1159**
Segeberg
Beihilfewesen;
Selbstbehalt

Die Petentin beanstandet, dass der Selbstbehalt bei der Beihilfe für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ausschließlich nach der Besoldungsgruppe berechnet werde. Die ausschließlich auf die Besoldungsgruppe bezogene Berechnung führe zu Ungerechtigkeiten, da sie ehemalige Teilzeitbeschäftigte überdurchschnittlich benachteilige. Vor allem Frauen arbeiteten in Teilzeit und seien dann als Versorgungsempfängerinnen besonders stark betroffen. Unter Hinweis auf die Regelungen für aktive Beamtinnen und Beamte in Teilzeit regt sie an, die Beihilfeverordnung zu ändern und den Beihilfeselbstbehalt für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf der Grundlage des Ruhegehaltssatzes zu regeln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, mit der eine Änderung der Beihilfeverordnung begehrt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Die Petentin sieht durch die derzeitigen Regelungen, die die Berechnung des Selbsthalts bei der Beihilfe für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe vorsehen, eine Benachteiligung von ehemaligen Beamtinnen und Beamten in Teilzeit.

Der Petitionsausschuss hat die Petition mehrfach beraten und zu seiner Entscheidungsfindung zwei Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen ist die Petition berechtigt.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss vor dem Hintergrund, dass Teilzeittätigkeiten nachweislich überwiegend von weiblichen Bediensteten wahrgenommen werden und diese hauptsächlich nicht in den höheren Besoldungsgruppen des höheren Dienstes tätig sind. Der vor einem Jahr vorgenommene Wegfall der Deckelung des Selbsthalts auf 70 % sowie dessen gleichzeitige Erhöhung um 20 % hat die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger besonders getroffen. Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich eine nicht hinnehmbare Benachteiligung von ehemals teilzeittätigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, insbesondere der Besoldungsgruppe A 12. Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ist die ebenfalls vor einem Jahr in § 80 Abs. 5 Landesbeamtengesetz eingeführte Regelung der Begrenzung der Selbsthalte auf maximal 1 % des individuellen Ruhegehaltssatzes zur Vermeidung von finanziellen Erschwernissen nicht geeignet, die Benachteiligung auszugleichen.

Der Petitionsausschuss unterstützt die Petition. Er spricht sich für die Berücksichtigung des Ruhegehaltssatzes bei der Berechnung der Höhe des Selbsthalts und damit für eine Faktorisierung des Bemessungssatzes mit dem Teilzeitfaktor und eine entsprechende Änderung der Beihilfeverordnung aus. Die Petition wird daher der Landesregierung zur Erwägung mit der Bitte um Bericht überwiesen.

Die Beratung der Petition wird damit im Sinne der Petentin abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/1394 Nordfriesland Steuerwesen; Steuerfahndung	<p>Der Petent ist Steuerberater. Er hatte sich in den abschließend beratenen Petitionen L143-17/176 und L143-17/501 gegen einen Leistungsbescheid über einen Einsatz aufgrund ungerechtfertigter Alarmierung der Polizeidirektion Husum und die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden gewandt. Mit seiner aktuellen Petition vertritt der Petent die Auffassung, dass die mit Leistungsbescheid erhobenen „Entgelte“ steuerpflichtig seien. Die Landespolizei rechne wie ein privates Unternehmen nach Stundensätzen und Fahrzeugkosten ab. Er beanstandet, dass hinsichtlich seiner Strafanzeige gegen das Landespolizeiamt wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung nichts unternommen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise von Steuer- und Justizbehörden nicht beanstanden.</p> <p>Die Polizei handelt im Rahmen ihrer Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrpflicht hoheitlich. Dies gilt auch, wenn sich eine Alarmierung als ungerechtfertigt herausstellt und am Einsatzort keine strafbare Handlung festgestellt wird. Für den Einsatz wird nach der Tarifstelle 18.6 des Allgemeinen Gebühren tariffs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren, wie im vorliegenden Fall, eine Gebühr mit Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Dieser Leistungsbescheid ist ein Verwaltungsakt gemäß § 106 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz, mit dem die Polizeibehörde eine Entscheidung zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft. Der Bescheid kann nach erfolglosem Widerspruchsverfahren mit der Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt klar, dass mit dem Leistungsbescheid kein Entgelt erhoben wurde, wie vom Petenten angenommen, sondern eine Gebühr. Entgelt ist die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung. Gebühren werden unter anderem seitens der Verwaltung erhoben, um die Kosten für individuelle Amtshandlungen nicht der Allgemeinheit anzulasten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen unterliegen Polizeibehörden mit ihrer Gebührenerhebung im Zusammenhang mit einer ungerechtfertigten Alarmierung nicht der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.</p> <p>Soweit der Petent den Vorwurf der Verfahrensverschleppung durch Bedienstete des Finanzamtes Kiel-Süd, Bußgeld- und Strafsachenstelle erhebt, ist dieser nach dem Ermittlungsergebnis des Petitionsausschusses nicht berechtigt. Die Bearbeitung des vom Petenten angezeigten Sachverhalts ist durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle rechtsfehlerfrei sowie in zeitlich nicht zu beanstandender Frist erfolgt. Es sind weder Verstöße gegen Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes noch sachfremde Erwägungen durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle ersichtlich. Der Petitionsausschuss kann auch nicht beanstanden, dass Informationen an den Petenten im Hinblick auf den Stand der Ermittlungen unterblieben sind. Die Bußgeld- und Strafsachenstelle hat dem Petenten mit Schreiben</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L141-17/1410 Plön Beamtenrecht; Ruhestand	<p>vom 17.11.2010 und vom 29.07.2011 unter Bezugnahme auf das in § 30 Abgabenordnung (AO) normiertes Steuergeheimnis rechtsfehlerfrei diese Informationen versagt. Soweit der Petent die Bearbeitung seiner Eingabe vom 10.08.2011 an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration beanstandet, führt das Finanzministerium aus, dass diese nicht ausdrücklich als Dienstaufsichtsbeschwerde verfasst worden sei. Unter Hinweis auf seinen Verdacht einer Verfahrensverschleppung habe der Petent um Beschleunigung des Vorgangs ersucht. Diese Eingabe habe die Bitte des Petenten beinhaltet, sowohl ein persönliches Fehlverhalten der betroffenen Amtsträger im Rahmen der Dienstaufsicht zu prüfen als auch eine sachliche fehlerhafte Bearbeitung seiner Strafanzeige im Rahmen der Fachaufsicht zu würdigen. Der Petitionsausschuss kann daher nicht beanstanden, dass die vom zuständigen Fachreferat vorgenommene Überprüfung in beide Richtungen erfolgte.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei mit Ablauf des 30. September 2011 in den Ruhestand versetzt worden. Mit seiner Petition beanstandet er, dass sein Antrag, den Eintritt in den Ruhestand gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 Landesbeamtengesetz um ein Jahr hinauszuschieben, seitens des Finanzministeriums abgelehnt worden sei. Gegen die Ablehnung habe er Widerspruch erhoben, da der Erlass, auf den sich die Ablehnung stütze, seiner Ansicht nach gegen Landesrecht verstoße. Er bittet um Prüfung, ob der Erlass des Finanzministeriums zur Weiterbeschäftigung von Bediensteten über die Altersgrenze hinaus mit dem Landesbeamtengesetz vereinbar ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Soweit der Petent beanstandet, dass der Erlass des Finanzministeriums VI 129-P 2195 A-001 vom 06.05.2010 gegen das Landesbeamtengesetz verstoße, teilt der Petitionsausschuss seine Auffassung nicht. Ferner hat sich ein offensichtlicher Anspruch des Petenten auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr über die Altersgrenze nicht ergeben. Das Finanzministerium hat dem Petenten hierzu die Sach- und Rechtslage mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2011, auf den der Petitionsausschuss verweist, ausführlich dargelegt. Offensichtliche Rechtsfehler haften dem Widerspruchsbescheid nicht an.</p> <p>Der Petent hat in der Zwischenzeit Klage gegen den petitionsgegenständlichen Bescheid vom 31.08.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2011 erhoben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L141-17/1420 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Umsatzsteuer	<p>gen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, gegenüber dem Finanzministerium als beklagte Partei eine Empfehlung abzugeben.</p> <p>Soweit der Petent beanstandet, dass der Finanzminister ein an ihn gerichtetes Schreiben nicht persönlich beantwortet hat, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies nicht gegen geltendes Recht verstößt. Eine ordnungsgemäße Beantwortung des Schreibens ist seitens des Finanzministeriums mit Schreiben vom 31.10.2011 erfolgt.</p> <p>Der Petent beanstandet die Dauer der Bearbeitung seines Steuervorganges und die Verzögerung der Erstattung des Umsatzsteuerüberschusses durch das Finanzamt Eckernförde-Schleswig sowie Zuständigkeitsunstimmigkeiten zwischen dem Finanzamt und seiner Außenstelle. Er sei als Existenzgründer besonders auf eine zügige Erstattung angewiesen. Sein Konto bei der Bank sei vorübergehend gesperrt worden, sodass Überweisungen hätten nicht ausgeführt werden können. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine umgehende Zahlung des Umsatzsteuerüberschusses einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Beschwerde des Petenten über eine verzögerte Erstattung eines Umsatzsteuerüberschusses durch das Finanzamt Eckernförde-Schleswig nachgegangen. Nach dem Ergebnis der Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes nicht beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent als Tätigkeit in seiner Gewerbeanmeldung vom 19.05.2011 „Psychologische Beratung, Dienstleistungen aller Art“ und im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, der am 25.07.2011 in der Außenstelle Schleswig des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig eingegangen sei, „Baunebengewerbe, Heilpraktiker, Dozent“ angegeben habe. Die Außenstelle habe den Vorgang an die Hauptstelle Eckernförde weitergeleitet, da diese für die Besteuerung freiberuflich tätiger Personen zuständig sei.</p> <p>Der Ausschuss ist ferner darüber unterrichtet, dass am 10.08.2011 beim Finanzamt Eckernförde-Schleswig eine Gewerbeanmeldung des Steuerpflichtigen eingegangen sei, wonach er die Tätigkeit „Psychologische Beratung, Dienstleistungen“ zum 15.09.2011 aufgebe und ab diesem Zeitpunkt die Tätigkeit „Badsanierung“ neu ausübe. Erst nach mehreren telefonischen Anfragen im Büro der Steuerberaterin des Petenten habe das Finanzamt am 15.09.2011 in Erfahrung bringen können, dass der Petent entgegen den Angaben in der Gewerbeanmeldung und im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung nach seinem Umzug nicht mehr freiberuflich tätig gewesen sei und nur noch gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Daraufhin sei der Fall an die zuständige Außenstelle Schleswig zurückgegeben worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-17/1483 Kiel Besoldung, Versorgung; Sonderzahlung	<p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent mit einer am 07.10.2011 übermittelten berichtigten Voranmeldung seinen Erstattungsanspruch auf 2.676,66 € korrigiert hat und dieser Betrag am 10.10.2011 erstattet wurde.</p> <p>Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat die Außenstelle Schleswig die Bearbeitung in einem angemessenen Zeitrahmen aufgenommen beziehungsweise fortgesetzt. Die auf der Klärung der Zuständigkeit zwischen Haupt- und Außenstelle des Finanzamtes beruhenden Verzögerungen sind auf die fehlerhaften Angaben des Petenten in der Gewerbeanmeldung und im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zurückzuführen und nicht dem Finanzamt anzulasten.</p> <p>Mit der Erstattung des Umsatzsteuerüberschusses hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Der Petent ist Versorgungsempfänger und beanstandet, dass die Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) im Rahmen seines Scheidungsverfahrens zu einem Teil seiner geschiedenen Ehefrau zugebilligt worden sei. Er begehrt, dass das Finanzverwaltungsamt die seines Erachtens zu hohen Rentenanwartschaften der geschiedenen Ehefrau durch Wegfall der Weihnachtsgratifikation und des Urlaubsgeldes zurückfordere und ihn zuführe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung gegenüber dem Finanzverwaltungsamt im Sinne des Petenten abgeben.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer im Petitionsverfahren hinzugezogenen Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung richtet sich nach § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein (BeamtVGÜFSH), wenn die gerichtliche Entscheidung über den Versorgungsausgleich vor Eintritt in den Ruhestand des Ausgleichspflichtigen Rechtskraft erlangt hat. Das Finanzverwaltungsamt ist an diese rechtskräftige Entscheidung in seinem Vollzug gebunden.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass damit die Versorgungsbezüge des Petenten seit Zahlungsbeginn am 01.08.2003 der Kürzung nach § 57 BeamtVGÜSH unterliegen. Dies entspreche dem Grundsatz der sofortigen und endgültigen Vollziehung des Versorgungsausgleichs mit der Folge, dass fortan zwei getrennte Versicherungs-/Versorgungsverhältnisse bestünden, deren Schicksal sich nach den persönlichen Verhältnissen des Inhabers des jeweiligen Rechts richte. Diese Regelungen seien vom Bundesverfassungsgericht in mehrfachen Entscheidungen ausdrücklich als verfassungsgemäß gebilligt worden.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die Höhe des Kürzungsbetrages sich nach § 57 Abs. 2 BeamtVGÜSH ermittele. Danach sei die auf das Ende der Ehezeit bezogene, festgelegte auszugleichende Versorgungsanwartschaft bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand in dem Verhältnis zu erhöhen oder zu vermindern, in dem sich die Versorgungsbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L141-17/1504 Ostholstein Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>züge, die in festen Beträgen festgesetzt worden seien, erhöhen oder verminderten. Zur Erleichterung der laufenden Feststellung dieses Verhältnisses könne der Kürzungsbetrag nach den zu § 57 BeamtVGÜSH herausgegebenen Verwaltungsvorschriften in einem zu berechnenden Hundertsatz des Ruhegehalts festgesetzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit Artikel 23 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 03.04.2009 der Versorgungsausgleich nach Ehescheidung seit dem 01.09.2009 neu geregelt worden ist. Nunmehr gilt das Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG).</p> <p>Nach §§ 51 ff. VersAusglG ist für eine Änderung der Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum 31.08.2009 gegolten hat, nunmehr das Familiengericht zuständig. Damit führt eine Änderung in den Verhältnissen nicht automatisch zu einer Änderung des Versorgungsausgleichs.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Gerichtsentscheidung zum Versorgungsausgleich aus dem Jahre 1995 nur durch eine neue familiengerichtliche Entscheidung abgeändert werden kann. Inwieweit eine Änderung möglicherweise zu Ungunsten des Petenten ausfallen würde, kann seitens des Finanzministeriums sowie des Petitionsausschusses nicht beurteilt werden.</p> <p>Im Petitionsverfahren hat sich damit kein Spielraum ergeben, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Der Petent wendet sich dagegen, dass das Finanzamt Ostholstein im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2006 die Rückübertragung von Immobilienfondsanteilen als Spekulationsgewinn zum Ansatz gebracht hat. Seines Erachtens habe es sich bei dem Verkauf nicht um eine Spekulation gehandelt, sondern um die Rettung von eingesetztem Kapital nach Misswirtschaft staatlicher Bankunternehmen. Finanzielle steuerliche Auswirkungen habe er ausgeschlossen, da er insgesamt Verluste erzielt habe. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für die Rückerstattung der erhobenen Steuern einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Erstattung des gezahlten Steuerbetrages aussprechen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat das Finanzamt das private Veräußerungsgeschäft mit der Einkommensteuerfestsetzung des Streitjahres zu Recht der Besteuerung unterworfen.</p> <p>Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG) sind unter anderem Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L141-17/1538 Hamburg	<p>mehr als zehn Jahre beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG). Für die Berechnung der Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 EStG ist grundsätzlich das der Anschaffung oder Veräußerung zugrunde liegende obligatorische Geschäft maßgebend.</p> <p>Im Streitfall handelt es sich um eine Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft. Nach dem Prinzip der Vereinnahmung und Verausgabung des § 11 EStG gelten Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres als bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Das Finanzministerium führt aus, dass der Kaufpreis für die Veräußerung der Beteiligung an dem petitionsgegenständlichen Immobilienfonds laut dem dem Finanzamt vorgelegten Kontoauszug am 28. Dezember 2006 dem Petenten überwiesen worden sei. Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses ist das private Veräußerungsgeschäft dem Veranlagungszeitraum 2006 zuzurechnen und liegt damit innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist.</p> <p>Das Finanzministerium legt zutreffend dar, dass die von der Anteilserwerberin übernommenen anteiligen Verbindlichkeiten den Veräußerungspreis des Petenten erhöhten. Die Übertragung des Anteils an dem Immobilienfonds auf die Anteilserwerberin unter Übernahme der auf dem Anteil lastenden Verbindlichkeiten sei einkommensteuerrechtlich so zu behandeln, als hätte die Anteilserwerberin den zur Ablösung der Verbindlichkeiten erforderlichen Betrag an den Petenten gezahlt und als hätte der Petent diese Verbindlichkeiten seinerseits tatsächlich abgelöst.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dem Petenten eine nichtsteuerbare Gestaltung des Veräußerungsgeschäfts möglich gewesen war, da er das Kaufangebot auch ohne Abschluss eines Darlehensvertrages erst nach dem 15. Dezember 2008 hätte annehmen können.</p> <p>Die Einspruchsentscheidung des Einkommensteuerbescheides 2006 vom 29. Juni 2011 ist durch die nicht mit Rechtsmitteln angefochtene Einspruchsentscheidung vom 5. Oktober 2011 bestandskräftig geworden, da der Petent davon Abstand genommen hat, Klage zu erheben. Nach dem Ergebnis der Prüfungen des Petitionsausschusses ist der Bescheid nicht mehr änderbar, da die Voraussetzungen anderer Änderungsvorschriften außerhalb eines Einspruchverfahrens nicht vorliegen.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Finanzministeriums sowie die Einspruchsbegründung, denen er sich inhaltlich anschließt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Er stellt dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen einen Zwangsversteigerungsantrag des Finanzamtes Nordfriesland bezüglich eines zur Hälfte in ihrem Eigentum stehenden Appartements und die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Steuerwesen; Vollstreckung		<p>Kosten für einen zur Verkehrswertermittlung bestellten Gutachter. Das Finanzamt sei darüber unterrichtet gewesen, dass eine Zahlung der Steuerrückstände aufgrund der Beilegung eines Rechtsstreits nunmehr habe erfolgen können und eine Gesamtlösung bevorgestanden habe. Die Petentin bezweifelt die Notwendigkeit der Bestellung des Gutachters und hält die Versteigerung der Hälfte eines Appartements für sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Das Finanzamt Nordfriesland hat die Zwangsversteigerung des Miteigentumsanteils zu Recht beantragt. Die Voraussetzungen für die Vollstreckung lagen vor; die Ansprüche waren fällig und die Petentin war zur Leistung aufgefordert worden (§ 254 Abgabenordnung).</p> <p>Das Finanzministeriums trägt vor, dass die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Petentin nicht zur Tilgung der Rückstände geführt habe. Ferner habe für das Finanzamt keine Veranlassung bestanden, mit der Vollstreckung zuzuwarten, da zum Zeitpunkt des Antrags eine „Gesamtlösung“, wie die Petentin vorträgt, nicht im Raum gestanden habe. Aus Gesprächen mit dem Miteigentümer der Eigentumswohnung sei dem Finanzamt bekannt gewesen, dass dieser den Anteil der Petentin habe erwerben wollen und die Petentin Kaufangebote in der Zeit der Zuständigkeit des Finanzamtes Nordfriesland nicht angenommen habe.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen war der Zwangsversteigerungsantrag des Finanzamtes rechtmäßig und daher nicht zu beanstanden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Antrag der Petentin auf einstweilige Einstellung des Verfahrens gemäß § 30 a Zwangsversteigerungsgesetz vom Amtsgericht zurückgewiesen wurde.</p> <p>Der Verkehrswert eines Grundstückes wird vom Vollstreckungsgericht festgesetzt (§ 74 a Abs. 5 Zwangsversteigerungsgesetz). Die Entscheidung, ob zur Festsetzung des Verkehrswertes die Anhörung eines Sachverständigen notwendig ist, obliegt dem zuständigen Vollstreckungsgericht. Im vorliegenden Fall wurde der Gutachter vom Amtsgericht Niebüll bestellt. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung.</p> <p>Das Finanzverwaltungsamt wurde lediglich mit der Einziehung der Kosten des Sachverständigen beauftragt. Der Petitionsausschuss verweist auf das in der Sache zutreffende Schreiben des Amtsgerichts Niebüll vom 19.01.2012, das ihm zur Beratung vorgelegen hat. Die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Im Ergebnis sind sachfremde Erwägungen des Finanzamtes Nordfriesland beziehungsweise des Finanzverwaltungsamtes nicht ersichtlich. Aus den vorgenannten Gründen kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Aufhebung der Kostenrechnung vom 31.10.2011 aussprechen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

8 **L141-17/1586**
Stormarn
Steuerwesen:
Einkommensteuer / Bearbei-
tungsdauer

Die Petentin beanstandet die Bearbeitung der Einkommenssteuererklärung 2010 durch das Finanzamt Bad Oldesloe. Sie sei berufsbedingt im Januar 2011 von Baden-Württemberg nach Schleswig-Holstein umgezogen. Im August 2011 habe sie die Einkommensteuererklärung 2010 im Elster-Verfahren eingereicht. Im Rahmen der Steueraktenübergabe vom Finanzamt Heidelberg zum Finanzamt Bad Oldesloe sowie der Übermittlung der Elster-Daten hätten sich erhebliche Probleme ergeben. Laut Steuerbehörden hätte eine Bearbeitung nicht erfolgen können, da Steuerunterlagen sowie Auszüge aus dem Speicherkonto fehlten beziehungsweise verloren gegangen seien. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss bei der Klärung der Angelegenheit behilflich zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Fall eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden konnte. Nach Rücknahme der Petition durch die Petentin schließt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <p>L143-17/1156
 Dithmarschen
 Naturschutz;
 naturschutzrechtliche Genehmigung</p> | <p>Mit einer Gegenvorstellung beanstandet der Petent die Bescheidung seiner Petition bezüglich seiner Beschwerde über die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Bau eines Radweges. Aus seiner Sicht hätte die Genehmigung versagt werden müssen, weil im Wurzelbereich von Straßenbäumen gebaut werde. Die Anforderungen der technischen Regelwerke zum Schutz der Straßenbäume seien bei den Bauarbeiten nicht berücksichtigt worden, sodass eine Schädigung und Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Bäume nicht auszuschließen sei. Der Petent kritisiert, dass das zuständige Verkehrsministerium den Petitionsausschuss nur unzureichend über die technischen Regelwerke informiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten zu seinem Beschluss vom 04.10.2011 zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu den Kritikpunkten des Petenten um Stellungnahme gebeten. Auch nach Wiederaufnahme der Beratungen kommt der Petitionsausschuss zu keiner abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage und bestätigt seinen oben genannten Beschluss.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt ergänzend aus, dass die Niederlassung Itzehoe des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr bei der in Rede stehenden Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung durchgeführt habe, um sicherzustellen, dass über die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen der DIN 18920 hinaus soweit erforderlich in Abhängigkeit von Standorten und Baumarten Bauverfahren gewählt werden, welche weder standsicherheits- noch vitalitätsbeeinträchtigende Auswirkungen hervorrufen. Hierdurch sei auch die Einhaltung der Bestimmungen zur Ziffer 4.10.1 der DIN 18920 gewährleistet gewesen.</p> <p>Das Ministerium betont nochmals, dass bei der Radwegbaumaßnahme in der Gesamtabwägung aller, teils divergierender Belange ausgewogene Kompromisse einschließlich bestmöglicher Baumschutzmaßnahmen vorgenommen worden seien. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung und sieht im Rahmen seiner auf die Petition bezogenen begrenzten parlamentarischen Möglichkeiten keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> |
| 2 | <p>L142-17/1357
 Rendsburg-Eckernförde
 Verkehrswesen;
 Geschwindigkeitsbegrenzung</p> | <p>Anlieger der Altwittenbeker Straße bitten den Petitionsausschuss, sich für verschiedene straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an der Kreisstraße 90 (K 90) in Altwittenbek, Neuwittenbek sowie zwischen den beiden Ortsteilen einzusetzen. Sie beanstanden, dass auf der Kreisstraße zu schnell gefahren und die Gemeinde nicht aktiv werde. Die Straße werde als Schulweg nach Kiel sowie zum Erreichen des Kindergartens und der Grundschule in Neuwittenbek genutzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Zur Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde ein Ortstermin mit den Petenten, Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der Gemeinde Neuwittenbek sowie der Polizei durchgeführt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass alle Beteiligten eine große Bereitschaft signalisiert haben, die Situation für die betroffenen Anwohner zu verbessern. Für Anordnungen straßenverkehrsrechtlicher Art, beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen, wird allerdings kein Raum gesehen.

Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung möglich sind. Diese sowie weitere Vorschläge der Petenten, der Gemeinde und des Kreises wurden im Rahmen des Ortstermins eingehend erörtert. Zu nennen sind beispielsweise optische Fahrbahneinengungen durch Baumtore/weiße Holzgatter oder Fahrbahnmarkierungen, die lautere Fahrgeräusche erzeugen und durch diesen Effekt auf eine Temporeduzierung hinwirken sollen. Der Petitionsausschuss ist zudem darüber informiert, dass die von den Petenten geforderte farbliche Markierung des sehr hohen Bordsteins an der Brückenverengung umgesetzt wird. Der Bau von Verkehrsinseln an den Ortseinfahrten wurde von der Gemeinde Neuwittenbek und vom Kreis Rendsburg-Eckernförde hingegen als nicht finanzierbar erachtet.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Initiative für die erörterten Maßnahmen nach Auskunft des Ministeriums von der Gemeinde ausgehen müsste. Die Kostenfrage sei durch Vereinbarung mit dem Träger der Straßenbaulast zu regeln. Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen. Er ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Eine rechtliche Pflicht zur Umsetzung der erörterten Maßnahmen ist nicht ersichtlich.

Soweit die Petenten eine zusätzliche Beschilderung an der K 90 sowie eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 50 auf der Strecke nach Neuwittenbek beziehungsweise die Einrichtung zusätzlicher Tempo-30-Bereiche erreichen möchten, kann sich der Petitionsausschuss nicht für ihre Belange einsetzen.

Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen für eine zusätzliche Beschilderung beziehungsweise für weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen liegen nicht vor. Das Gleiche gilt für die Installation von stationären Blitzanlagen an den jeweiligen Ortseinfahrten. Das Ministerium hat hier in seiner Stellungnahme auf alternative Möglichkeiten wie beispielsweise Geschwindigkeitsmessanzeigen hingewiesen, die allerdings von der Gemeinde Neuwittenbek beschafft werden müssten.

Der Petitionsausschuss stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Verkehr zur näheren Information zur Verfügung. Die Gemeinde Neuwittenbek erhält eine Ausfertigung des Beschlusses sowie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit der Bitte, die Umsetzungsmöglichkeiten der vom Ministerium vorgeschlagenen sowie der darüber hinaus im Rahmen des Orts-termins erörterten Maßnahmen im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten zu prüfen.

3 **L142-17/1358**
Hamburg
Verkehrswesen, ÖPNV

Der Petent betreibt ein Taxigewerbe. Er sieht sich durch die staatliche Subventionierung des öffentlichen Personennahverkehrs benachteiligt. Es sei in den letzten Jahren deutlich zu spüren gewesen, dass sämtliche norddeutsche Verkehrsverbände ein neues Netz erstellt und Fahrgastzuwächse auf Kosten des bundesdeutschen Taxigewerbes zu verzeichnen hätten. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, alle Personengruppen von der Beförderung in Regionalbahnen und Linienomnibussen auszuschließen, die mehr als das sogenannte Handgepäck bei sich führten. Große Gepäckstücke gefährdeten die Sicherheit anderer Fahrgäste in Bussen und Bahnen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Ausschuss merkt an, dass eine Verpflichtung, Personengruppen mit größerem Gepäck ausschließlich in Taxen zu transportieren, nicht ersichtlich ist. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus den von dem Petenten genannten Vorschriften § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 29 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Rechtsbeziehungen zwischen den Verkehrsunternehmen und ihren Fahrgästen grundsätzlich privatrechtlicher Natur seien (Beförderungsverträge). Hierbei seien die jeweiligen Beförderungsbedingungen der Nahverkehrsanbieter zu berücksichtigen.

Das Land und die Kreise und kreisfreien Städte seien als Aufgabenträger im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen in allen Teilen des Landes im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung führe zu den unterschiedlichen regionalen Verkehrsangeboten.

Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des PBefG sei die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Omnibussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sei, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Dies sei im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 km oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteige (§ 8 Abs. 1 PBefG). Eine entsprechende Definition für alle Verkehrsmittel im Linienverkehr, also auch für Eisenbahnen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-17/1425 Ostholstein Verkehrswesen; Fußgängerübergang	<p>finde sich im Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Regionalisierungsgesetz) wieder. Taxen und Mietwagen zählten nicht generell zum ÖPNV, sondern nur dann, wenn sie die Verkehrsarten Straßenbahnen, Omnibusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr ersetzten, ergänzten oder verdichteten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Ob und wie die Bürger diese Angebote nutzen, obliegt ihnen selbst. Der Petitionsausschuss kann hierauf keinen Einfluss nehmen.</p> <p>Soweit der Petent kritisiert, das hohe Verkehrsaufkommen auf norddeutschen Straßen behindere die Ausübung des Taxi-gewerbes, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine möglichst umfassende Versorgung mit öffentlichen Nahverkehrsangeboten wie Linienbussen und Regionalbahnverbindungen gerade dieser Problematik entgegenwirken soll. Der Petitionsausschuss spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ein gesicherter Übergang für Fußgänger über die Bundesstraße 76 zum Waldfriedhof der Gemeinde Timmendorfer Strand geschaffen wird. Er habe sich seit fast vier Jahren vergeblich um die Errichtung eines solchen Übergangs bemüht. Aus einer Gemeinderatssitzung im September 2011 habe er nunmehr erfahren, dass der Antrag auf Errichtung eines Fußgängerüberweges von der zuständigen Verkehrsbehörde abschlägig beschieden worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat zu der Petition Stellung genommen, nachdem die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde des Kreises Ostholstein hierzu angehört worden ist.</p> <p>Im Ergebnis hat sich der Vorwurf des Petenten, seit fast vier Jahren sei nichts in der Angelegenheit unternommen worden, nicht bestätigen lassen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden ist, um die Verkehrssituation vor Ort zu überprüfen und festzustellen, inwieweit die Voraussetzung für den vom Petenten geforderten Fußgängerüberweg vorliegt. Hierbei ist insbesondere geprüft worden, ob eine Bedarfsampel eingerichtet werden kann.</p> <p>Letztlich haben alle Überprüfungen bislang zu dem Ergebnis geführt, dass die Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme nicht vorliegen. Die untere Straßenverkehrsbehörde des Kreises Ostholstein sowie die für Verkehrssicherheitsfragen zuständige Polizeidirektion Lübeck sind nach mehrmaligen umfangreichen Überprüfungen übereinstimmend zu dieser Einschätzung gelangt. Ein Fehlverhalten der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Ostholstein ist nicht festzustellen. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist als Antragstellerin zeitnah und sachgerecht über die Ablehnungsgründe informiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist auf die Ankündigung der Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>meinde hin, im Jahr 2012 im Rahmen der personellen Möglichkeiten erneut eine Verkehrszählung durchführen zu wollen. Sollten hierbei die von den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorgegebenen Zahlen erreicht werden, das heißt mindestens 450 Fahrzeuge pro Stunde und mindestens 50 Fußgängerquerungen pro Stunde gezählt werden, empfiehlt der Petitionsausschuss die Errichtung einer Bedarfsampel, um eine größere Sicherheit für die Fußgänger zu erreichen. Die Anlage eines Fußgängerüberweges hingegen scheidet auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen aus. Fußgängerüberwege dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement des Petenten für mehr Verkehrssicherheit für die Fußgänger in seiner Gemeinde ausdrücklich, sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage aber keinen Raum, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p>
5	<p>L142-17/1452 Lübeck Öffentlicher Personennahverkehr; Semesterticket</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Einführung eines landesweiten Semestertickets einzusetzen. Dies sei Standard in fast allen anderen Bundesländern. Für die schleswig-holsteinischen Studenten stelle das Fehlen eines Semestertickets einen massiven Nachteil und eine Studierschwernis dar. Er studiere in Kiel, müsse aber aus persönlichen Gründen in Lübeck leben. Es falle ihm schwer, 200 € pro Monat für die Bahnfahrkarte aufzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass es Forderungen nach einem landesweiten Semesterticket sowie Initiativen, ein landesweit geltendes Semesterticket einzuführen, in der Vergangenheit seitens der Studierenden immer wieder gegeben habe.</p> <p>Die letzte, breiter angelegte entsprechende Initiative habe zuletzt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Jahr 2008/2009 mit Unterstützung des Präsidiums der Universität gestartet. Auf diese Initiative hin sei in den Jahren 2009/2010 eine Marktuntersuchung für ein landesweites Semesterticket in Schleswig-Holstein durch eine beauftragte Agentur durchgeführt worden. Die Kosten seien vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, der CAU und von der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH gemeinsam getragen worden.</p> <p>Bei dieser Marktuntersuchung seien mithilfe einer umfassenden Studierendenbefragung das Interesse und die Preisbereit-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-17/1475 Kiel Verkehrswesen	<p>schaft der Studierenden an allen Hochschulen ermittelt, und im Anschluss seien unterschiedliche Modelle eines landesweiten Semestertickets geprüft und kalkuliert worden. Neben den bereits für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellten Finanzmitteln hätten dabei zur Subventionierung eines Semestertickets keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestanden. Dies sei auch weiterhin der Fall.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass die möglichen Modelle eines Semestertickets in den Studierendenschaften zur Abstimmung gestellt und im Ergebnis abgelehnt worden seien, sodass es an keiner Hochschule im Land zur Einführung eines landesweiten Semestertickets gekommen sei. Da ein landesweites Semesterticket ebenso wie das örtliche Semesterticket nur dann kostengünstig und finanzierbar sei, wenn es von allen Studierenden solidarisch getragen werde, benötige es eine bereite Zustimmung und Akzeptanz seitens der Studierenden. Ein preislich für beide Seiten, Studierende und Verkehrsunternehmen, akzeptables und für die Studierenden attraktives landesweites Semesterticket sei in Schleswig-Holstein mit den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen nicht zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Ministeriums zur Kenntnis. Angesichts der Tatsache, dass die Einführung eines Semestertickets zuletzt in den Jahren 2009/2010 eingehend geprüft worden ist, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses für eine erneute Marktuntersuchung derzeit kein Bedürfnis. Von einer Empfehlung im Sinne des Petenten wird abgesehen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich, dass ihr die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Sie fühlt sich durch staatliche Stellen misshandelt und erhebt weitere unkonkrete Vorwürfe („Autodiebstahl, Hund-, Zahn-, Vermögensdiebstahl“).</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die zuständige Fahrerlaubnisbehörde um Bericht gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Gesundheitsamt die zuständige Fahrerlaubnisbehörde am 8. Juli 2004 darüber informiert hat, dass die Petentin in eine Fachklinik für Psychiatrie eingewiesen worden sei und aus medizinischer Sicht Zweifel daran bestünden, dass sie zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet sei. Diese Tatsache führte bei der Fahrerlaubnisbehörde zu der gerechtfertigten Annahme, dass die Petentin zum Führen eines Fahrzeuges ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist.</p> <p>Die Behörde überprüfte daher die Eignung der Petentin gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Nach einer genaueren Vorabklärung des bekannten Krankheitsbildes der Petentin ordnete die Fahrerlaubnisbehörde am 20. September 2004 die Beibringung eines nervenärztlichen Gutachtens über die Kraftfahreignung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-17/1485 Flensburg Hochschulwesen; Vereinheitlichung der Lehr-	<p>an, setzte der Petentin dafür eine angemessene Frist und informierte sie über mögliche Gutachter und das Verfahren zur Erlangung eines Gutachtens. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Petentin dieser Anordnung nicht nachgekommen ist, sodass die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 11 Absatz 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung der Petentin zum Führen eines Kraftfahrzeuges schließen konnte und ihr daher gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 FeV am 20. Oktober 2004 die Fahrerlaubnis entzog.</p> <p>Gegen die Entziehungsverfügung hat die Petentin Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2004 zurückgewiesen worden ist. Klage wurde von der Petentin nicht erhoben, sodass die Entziehungsverfügung bestandskräftig geworden ist. Nachdem am 25. Juli 2005 durch die Fahrerlaubnisbehörde mit Unterstützung der Polizei im Rahmen einer Durchsuchung zunächst erfolglos versucht worden war, das Führerscheindokument der Petentin einzuziehen, hatte der zwischenzeitlich bestellte Betreuer der Petentin den Führerschein am 27. Oktober 2005 bei der Fahrerlaubnisbehörde abgegeben.</p> <p>Die im Mai 2009 von der Petentin beantragte Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde am 25. Februar 2010 abgelehnt. Die Fahrerlaubnisbehörde hatte aufgrund der Vorgeschichte der Petentin Bedenken gegen ihre körperliche und geistige Eignung und ordnete deshalb die Beiziehung eines nervenärztlichen Gutachtens an. Der aufgrund der Anordnung mit der Begutachtung beauftragte Facharzt mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Petentin aufgrund ihrer psychischen Erkrankung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet sei. Er empfahl ein Abwarten von wenigstens einem, besser zwei Jahren bis zu einer erneuten Begutachtung. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes werde von dem begutachtenden Arzt nur dann erwartet, wenn eine regelmäßige psychiatrische Behandlung der Petentin erfolge.</p> <p>Ein Widerspruch der Petentin gegen die Nichterteilung der Fahrerlaubnis wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18. August 2010 zurückgewiesen. Da keine Klage erhoben wurde, ist die Ablehnung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis bestandskräftig geworden.</p> <p>Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht beanstanden. Er weist darauf hin, dass die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nur dann in Betracht kommt, wenn nach einem entsprechenden Antrag der Petentin die für eine Fahrerlaubnis notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen von der Petentin erfüllt werden. Dies ist durch eine ärztliche Begutachtung zu belegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen.</p> <p>Mit seiner Petition, die zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages überwiesen worden ist, begehrt der Petent, dass das Studium für das Lehramt durch eine bundesweit einheitliche Struktur refor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	amtsausbildung	<p>miert wird. Seiner Auffassung nach täusche der Bologna-Prozess einheitliche Konzepte bloß vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er davon ab, der Landesregierung zu empfehlen, sich für eine bundesweite Vereinheitlichung der Lehramtsausbildung über das bisherige Maß hinaus einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält das bestehende Instrumentarium, eine bundesweit vergleichbare Lehramtsausbildung zu gewährleisten, ohne dabei in die Autonomie der einzelnen Hochschulen einzugreifen, für ausreichend. Es ist Aufgabe der Kultusministerkonferenz, bei Themen von länderübergreifender Bedeutung wie der Lehramtsausbildung für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit zu sorgen. Der hohe Diversifizierungsgrad der Lehramtsausbildung in den einzelnen Bundesländern hat in der Vergangenheit zu der Festlegung einheitlicher Standards geführt, in denen die Kompetenzen beschrieben werden, die in den Ausbildungen für die Lehrämter erworben werden müssen. In welcher Art und Weise diese Kompetenzen vermittelt werden, ist den Hochschulen aufgrund ihrer Autonomie überlassen.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass eine regelmäßige und intensive Abstimmung der Länder in der Arbeitsgruppe „Lehrerbildung“ auf der Ebene der Staatssekretäre erfolge. Die Kultusministerkonferenz unterstütze eine gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse in den lehramtsbezogenen Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik und somit die Mobilität und Flexibilität der Lehrer. Zu berücksichtigen seien allerdings die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Lehrämter, die gegebenenfalls einen Wechsel erschweren könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass starre Vorgaben wie die vom Petenten vorgeschlagene einheitliche Verwendung von Lehrbüchern der grundgesetzlich geschützten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre widersprechen.</p>
8	L142-17/1490 Plön Medienwesen; Telefon- und Internetanbindung	<p>Der Petent beschwert sich über eine unzureichende Breitbandanbindung und fordert eine bessere Versorgung des ländlichen Raumes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass sich die Breitbandversorgung in der Gemeinde Panker im unteren Bereich befindet. Dass die Bürger der Gemeinde die Situation nicht immer als befriedigend einschätzen, kann nachvollzogen werden.</p> <p>Der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ist zu entnehmen, dass die Gemeinde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-17/1517 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Bahnverbindung	<p>Panker zu den circa 750 Gemeinden in Schleswig-Holstein gehört, die bevorzugt versorgt werden sollen. Eine generelle Verpflichtung zum Vorhalten einer Breitbandanbindung besteht jedoch nicht. Dem Telekommunikationsunternehmen obliegt die Errichtung schneller Internetanschlüsse in eigener wirtschaftlicher Entscheidung und Verantwortung.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Amt Lütjenburg und das Amt Selent/Schlesien gemeinsam die Gründung eines Zweckverbandes anstreben mit dem Ziel, die Breitbandversorgung in den angeschlossenen Gemeinden zu verbessern. Die einzelnen Möglichkeiten, längerfristig eine bessere Breitbandanbindung in der Gemeinde zu erreichen, werden in der Stellungnahme des Ministeriums aufgezeigt. Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation hält das Ministerium nicht für realistisch.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten zum jetzigen Zeitpunkt keine günstigere Mitteilung machen zu können. Er geht davon aus, dass sich die Versorgungssituation in der Gemeinde Panker längerfristig verbessern wird.</p> <p>Der Petent beschwert sich über den Wegfall einer Zugverbindung von Nortorf nach Rendsburg. Bisher hätten Beschäftigte nach der Spätschicht um 22.43 Uhr den Zug von Nortorf nach Rendsburg nutzen können. Nach einem Fahrplanwechsel im Dezember 2011 seien sie gezwungen, bis 23.43 Uhr zu warten. Der Petent weist darauf hin, dass die Zugverbindung von diversen Beschäftigten aus Nortorf und Neumünster genutzt werde. Er macht auf die erheblichen Belastungen behinderter Kollegen aufmerksam, die durch die Fahrplanänderung entstünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. In seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2012 ist das Ministerium davon ausgegangen, dass nur eine geringe Zahl von Fahrgästen durch die Fahrplanänderung betroffen ist. Im Zeitraum von Januar bis September 2011 seien durchschnittlich nur 1,3 Personen in Nortorf in den betreffenden Zug eingestiegen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der Aussage des Petenten, der in seiner Petition vorgetragen hatte, der betreffende Zug befördere diverse Beschäftigte aus Nortorf und Neumünster inklusive Mitarbeiter der Bundespolizei.</p> <p>Das hierzu um ergänzende Stellungnahme gebetene Ministerium teilt mit, dass einzelne Zählergebnisse nicht zur Verfügung stünden. Für die Züge im Netz Mitte (unter anderem Bahnstrecke Neumünster-Flensburg) erhalte das Ministerium die Zählraten aus dem Reisenden-Erfassungssystem der DB AG (RES). Darin würden je Fahrplanabschnitt in den Wochentagsgruppen „Montag“, „Dienstag-Donnerstag“, „Freitag“, „Samstag“ sowie „Sonntag/Feiertag“ alle Züge mehrfach im Jahr gezählt. Die dem Ministerium gelieferten Daten stell-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten dann einen Mittelwert für den jeweiligen Zug in der jeweiligen Tagesgruppe dar. Festzustellen ist somit, dass verlässliche Aussagen darüber, wie viele Fahrgäste von der Fahrplanänderung konkret betroffen sind, nicht vorliegen.

Hinsichtlich des Grundes für die Fahrplanänderung führt das Ministerium aus, dass die Abfahrtszeiten der Züge in Neumünster einem Fahrplanwechsel in Flensburg hätten angepasst werden müssen. Ursächlich hierfür sei gewesen, dass es für den letzten Intercity von Kopenhagen (Ankunft in Flensburg um 22.04 Uhr) keinen passenden Anschlusszug in Richtung Süden gegeben habe. Aus diesem Grund seien die abendlichen Zugverbindungen von Flensburg nach Neumünster um eine Stunde verschoben worden. Diese Änderung habe sich auch auf die Zugverbindungen in der Gegenrichtung ausgewirkt.

Das Angebot einer zusätzlichen Zugverbindung von Neumünster bis lediglich Rendsburg mit Abfahrt um 22.33 Uhr, die der bisher vom Petenten genutzten Zugverbindung entspricht, würde bereits zu Mehrkosten von über 180.000 € führen. Es sei daher aus verkehrswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll und auch nicht beabsichtigt, diese Zugverbindung zusätzlich wieder anzubieten. Längerfristig sei allerdings geplant, ab Dezember 2014 ein lückenloses, stündliches Angebot zwischen Neumünster und Flensburg bis Mitternacht anzubieten.

Der Grund dafür, dass es ab Dezember 2014 möglich sei, auch in den späten Abendstunden einen Stundentakt auf der betreffenden Bahnstrecke anzubieten, sei eine zu erwartende Kostensenkung um 70 %. Derzeit würden die Verkehrsleistungen der RB-Züge auf der Strecke Neumünster-Flensburg noch nach einem für das Land Schleswig-Holstein ungünstigen Verkehrsvertrag abgerechnet.

Die in der Stellungnahme angekündigte Planung einer stündlichen Zugverbindung bis Mitternacht ab Dezember 2014 lässt darauf schließen, dass ein entsprechender Bedarf besteht. Unter diesem Gesichtspunkt und gerade auch im Hinblick auf die persönliche Betroffenheit des Petenten ist es aus Sicht des Ausschusses sehr bedauerlich, dass die konkreten Interessen von Fahrgästen an der petitionsgegenständlichen Verbindung bei der Entscheidung über die Fahrplanänderung nicht berücksichtigt werden konnten.

Gleichwohl kann der Petitionsausschuss das Bedürfnis für die Fahrplanänderung unter den oben dargestellten Gesichtspunkten nachvollziehen. Auch der Ausschuss sieht das dringende Erfordernis, einen Anschlusszug für den letzten Intercity aus Kopenhagen in Richtung Süden anzubieten, und begrüßt die Verbesserung der Anschlussverbindung für die aus Dänemark kommenden Züge. Angesichts der erheblichen Mehrkosten, die entstünden, wenn die bisher vom Petenten genutzte Zugverbindung – nunmehr als zusätzliches Angebot – zum jetzigen Zeitpunkt wieder zur Verfügung gestellt werden würde, kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

Der Ausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L142-17/1531 Hamburg Verkehrswesen; Ordnungswidrigkeitsverfahren	<p>Der Petent wendet sich gegen die seiner Auffassung nach pauschale Gleichbehandlung von Straßenverkehrssündern. Die mangelnde Würdigung des Einzelfalls halte er für unsachlich, undemokratisch und unpersönlich. Hintergrund der Beschwerde ist ein Bußgeldbescheid des Landrats des Kreises Pinneberg, der im November 2011 gegen den Petenten ergangen ist. Der Petent kritisiert das Aufstellen von Blitzgeräten an Standorten, an denen es aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich sei, als „Abzocke“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, der die Fachaufsicht über die kommunalen Bußgeldstellen, soweit sie Verkehrsordnungswidrigkeiten verfolgen und ahnden, ausübt, wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens um Stellungnahme gebeten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), der Bußgeldkatalogverordnung (BKat-V) und den Vorschriften des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten (BT-KAT-OWi) erfolgt. Diese bundesweit geltenden Regelungen sollen eine einheitliche Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im gesamten Bundesgebiet gewährleisten. Das Verkehrsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass in diesen Vorschriften die wesentlichen Verkehrsordnungswidrigkeiten einheitlich zusammengefasst und für Standardsituationen (beispielsweise ohne Gefährdung anderer, mit Gefährdung anderer, mit Unfall/Schädigung) bestimmte Sanktionen festgelegt seien.</p> <p>Bezogen auf die Kritik des Petenten führt das Ministerium aus, dass es sich bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten aufgrund der Fallzahlen um ein sogenanntes „Massengeschäft“ handle, bei dem mittels der genannten Bestimmungen und des daraus entwickelten standardisierten und teilweise automatisierten Bußgeldverfahrens die notwendige Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle erzielt werde. Die vom Petenten für jeden Fall angeregte, rein auf den Einzelfall fokussierte Bearbeitung von Verkehrsverstößen erfolge dann, wenn der Verwaltungsbehörde Umstände bekannt würden, die eine Abweichung vom zunächst vermuteten Regelfall rechtfertigten. Anhaltspunkte hierfür könnten zum Beispiel Äußerungen des Betroffenen in der dem Bußgeldverfahren vorgeschalteten Anhörung ergeben. In diesem Fall würden dann die im konkreten Einzelfall erforderlichen weiteren Ermittlungen angestellt und bei der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt.</p> <p>Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus dem Schreiben des Landrates des Kreises Pinneberg vom 19.12.2011 ersichtlich sei, dass diese Vorgehensweise auch bei dem petitionsgegenständlichen Bußgeldverfahren erfolgt sei. Die Überprüfung des Einzelfalls habe im Ergebnis jedoch zu keiner anderen Sachentscheidung geführt. Soweit der Petent kritisiert, der Standort der Blitzanlage habe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L142-17/1590 Kiel Gaststättenrecht	<p>lediglich dem „Kassieren“ und nicht der Verkehrssicherheit gedient, hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein eine Stellungnahme des Polizei-, Autobahn- und Bezirksreviers Pinneberg der Landespolizei Schleswig-Holstein eingeholt, welche die gerügte Verkehrsüberwachungsmaßnahme durchgeführt hat. Daraus ergibt sich, dass es sich bei der Friedrichsgaber Straße in Quickborn um einen Schulweg handele, der aufgrund der sehr hohen Verkehrsdichte über ein entsprechendes Gefahrenpotential verfüge und einen sogenannten „Deliktisbrennpunkt“ darstelle, sodass Geschwindigkeitskontrollen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dort unerlässlich seien. Die seinerzeit eingerichtete Messstelle sei daher nicht zu beanstanden. Bezogen auf die Verkehrsüberwachungsmaßnahme und das daraus resultierende Ordnungswidrigkeitenverfahren ließ sich der Vorwurf einer unsachlichen, undemokratischen und unpersönlichen Vorgehensweise nicht bestätigen.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass die Gaststätte „Sansibar“ in Kiel durch die Behörden geschlossen worden ist und fordert die Wiedereröffnung. Er behauptet, die Schließung der Gaststätte sei ein Akt der Behördenwillkür gewesen. Die Gaststätte sei zu Unrecht mit der Rockerbande „Hells Angels“ in Verbindung gebracht worden. Harmlose Gäste seien dadurch kriminalisiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer mit dem Innenministerium abgestimmten Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist die für die Schließung der Gaststätte zuständige Landeshauptstadt Kiel um Bericht gebeten worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Angelegenheit Gegenstand eines Eilverfahrens vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht war und somit gerichtlich überprüft worden ist. Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag der Gaststättenbetreiberin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Das bedeutet, dass die Anordnung der sofortigen Schließung der Gaststätte nicht durch das Gericht aufgehoben worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder diese nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (in diesem Fall durch eine Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Für eine Empfehlung des Petitionsausschusses, die Gaststätte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L142-17/1615 Nordfriesland Energiewirtschaft; Solarenergie	<p>wieder zu eröffnen, hat sich kein Raum ergeben. Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten. Zudem wäre nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr grundsätzlich eine Neueröffnung durch einen anderen Betreiber zulässig, sofern die erforderlichen gaststättenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die von der Bundesregierung geplante Senkung der Einspeisevergütung für Solaranlagen. Er möchte mit seiner Petition erreichen, dass der Landtag der Landesregierung empfiehlt, gegen den entsprechenden Gesetzentwurf im Bundesrat zu stimmen. Der Petent trägt vor, die Kürzung der Solarförderung stelle hinsichtlich einer von ihm geplanten Existenzgründung ein hohes wirtschaftliches Risiko dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Das von dem Petenten vorgetragene Anliegen ist kontrovers im parlamentarischen Raum diskutiert worden. Die von der Bundesregierung geplanten Kürzungen bei der Förderung von Solaranlagen waren Gegenstand eingehender Beratungen im Wirtschaftsausschuss, im Umwelt- und Agrarausschuss sowie in der 74. Plenarsitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 21. März 2012 (siehe hierzu die Umdrucke 17/3679, 17/3680 und 17/3723, die Drucksachen 17/2334 (neu) und 17/2409 sowie die jeweiligen Niederschriften und Beschlussprotokolle auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages www.sh-landtag.de unter „Dokumente“).</p> <p>In seiner Sitzung am 21. März 2012 hat der Landtag die Annahme des für selbständig erklärten Antrags Drucksache 17/2409 „Solarkürzung und gleichzeitige Investitionssicherung“ mit folgendem Wortlaut beschlossen:</p> <p>„Der Landtag stellt fest, dass die Kosten für die Einspeisung von Solarenergie im vergangenen Jahr massiv angestiegen sind. Insgesamt wurden Anlagen mit einer Leistung von 7.500 Megawatt im Jahr 2011 installiert. Damit wurden alle Prognosen, auch für 2012, deutlich übertroffen.</p> <p>Deshalb unterstützt der Landtag die auf Bundesebene angekündigte Kürzung der Einspeisevergütung für Solaranlagen, um die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung durch bezahlbare Energiepreise sicherzustellen.</p> <p>Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auch zukünftig bei der Bundesregierung für angemessene Übergangsfristen bei der Kürzung der Solarförderung einzusetzen, da sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen für ihre im Vertrauen auf die bisherigen Regelungen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) getätigten Investitionen geschützt werden müssen.</p> <p>Der Landtag fordert die Landesregierung darüber hinaus auf, sich auf Bundesebene für die weitere Beteiligung des Bundesrates bei Verordnungen und eine Überprüfung der volkswirtschaftlichen Anreizwirkungen des Marktintegrationsmechanismus im Rahmen der EEG-Novelle einzu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setzen.“

Die Beratung der Petition wird mit Verweis auf die in dieser Angelegenheit ergangene Beschlussfassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | <p>L143-17/274
 Rendsburg-Eckernförde
 Abfallwirtschaft;
 ordnungsbehördliches Vorgehen</p> | <p>Die Petenten beanstanden wiederholt das Verwaltungshandeln der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises. Sie tragen vor, diese verweigere ein Einschreiten gegen die illegale Entsorgung von gesundheitsgefährdenden Wellasbestzementplatten auf dem Nachbargrundstück sowie an der gemeinsamen Grenze als Einfriedung eines Hühnerauslaufs. Weil sie der Auffassung sind, dass der Petitionsausschuss fehlerhaft und nicht umfassend ermittelt habe, bitten sie um erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit dem Anliegen der Petenten befasst.</p> <p>Auch nach erneuter parlamentarischer Prüfung der Petition sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, von seinen Voten abzuweichen. Der Ausschuss bedauert, dass seine Beschlüsse nicht die von den Petenten gewünschten Maßgaben zum Inhalt haben konnten. Gleichwohl hat der Ausschuss die Eingabe gemäß seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Kenntnis genommen, sie sachlich geprüft und den Petenten gegenüber beschieden, wie ihre Petition behandelt worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist auf seine Voten vom 12. April sowie 30. August 2011.</p> |
| 2 | <p>L146-17/1267
 Hessen
 Soziale Angelegenheit;
 Grundsicherung</p> | <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition ist von diesem dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet worden, soweit entsprechende Landeszuständigkeiten gegeben sind. Der Petent begehrt, dass insbesondere behinderte Menschen im Falle des Bezuges von Sozialleistungen keine Wiederholungsanträge mehr stellen müssen. Er hält diese vor allem bei mehrfachen Behinderungen mit oft dauerhafter gesundheitlicher Einschränkung auch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung für nicht angemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Hierbei hat der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in dieser Angelegenheit gefasste Beschluss Berücksichtigung gefunden. Die dem Petenten bereits vorliegenden petitionsgegenständlichen Ausführungen des Bundestagsausschusses sind im Internet auf den Seiten des Deutschen Bundestages einzusehen (BT-Drucksache 17/5782).</p> <p>Das beteiligte schleswig-holsteinische Sozialministerium ergänzt diese Ausführungen dahingehend, dass im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Sozialleistungen hoch sensible persönliche Daten verarbeitet werden, bei denen die zuständige Behörde das informelle Selbstbe-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/1302 Nordrhein-Westfalen Bestattungswesen	<p>stimmungsrecht des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin zu beachten hat. Es verweist diesbezüglich auf das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (Aktenzeichen 1 BvR 209/83). Gemäß diesen Schutzbestimmungen werden Akten mit persönlichen Daten nur von der Stelle bearbeitet, die über den jeweiligen Antrag zu entscheiden hat.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte die Angelegenheiten der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als weisungsfreie Selbstverwaltungsangelegenheit ausführen. Die Rechtsaufsicht übt das Sozialministerium aus.</p> <p>Bislang seien vonseiten der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger keine dem Anliegen des Petenten vergleichbare Beschwerden an das Ministerium herangetragen worden, die dieses im Wege der Rechtsaufsicht hätte aufklären müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass in Schleswig-Holstein die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten von den zuständigen Behörden in einem angemessenen, verhältnismäßigen Umfang eingefordert werden. Demnach ist für ihn zurzeit kein Handlungsbedarf ersichtlich.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, vom Tod seiner in einer Klinik untergebrachten Schwester verspätet und nur durch Dritte erfahren zu haben. Er moniert das Vorgehen beteiligter Behörden und Bestattungsinstitute im Rahmen der von ihm geforderten Bestattung seiner Schwester und bittet um eine Regelungs- und Informationsschrift.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministerium keine rechtlichen Fehler im Verhalten des beschwerten Amtes festgestellt hat.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass der Petent Bestattungspflichtiger sei. Das für den Sterbeort zuständige Ordnungsamt habe gemäß § 13 Abs. 3 Bestattungsgesetz die Wohnortgemeinde der Verstorbenen informiert. Das zuständige Amt habe angesichts der anfangs nicht erkennbaren Aktivitäten des Petenten handeln müssen. Als zuständige Behörde habe das Amt nach Zustimmung des Petenten zur Veranlassung der Einäscherung einen Bestatter ausgewählt. Die Behörde sei hier aktiv geworden, da nach dem bisherigen Ablauf zu befürchten gewesen sei, dass es dem Petenten selbst nicht gelingen würde, die von ihm zunächst entgegen dem Willen der Verstorbenen abgelehnte Einäscherung nun doch fristgemäß vornehmen zu lassen. Die Behörde sei gemäß § 1 Bestattungsgesetz gehalten, die ihr bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu berücksichtigen. Letztlich sei dem testamentarisch verfügten Willen der Verstorbenen bezüglich der Einäscherung Rechnung getragen worden. Bezüglich des Bestattungsortes habe der Petent seine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/1303 Steinburg Soziale Angelegenheit; Unfallversicherung	<p>Vorstellungen realisieren können.</p> <p>Es habe keinen rechtlichen Grund gegeben, ihn von dem Testament seiner Schwester in Kenntnis zu setzen, da er testamentarisch weder als Erbe benannt noch pflichtteilsberechtigt gewesen sei. Rechtsnachfolgerin der Verstorbenen sei eine Erbengemeinschaft.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Jedoch teilt er die Einschätzung des Sozialministeriums, dass es zwischen den vielen Beteiligten Kommunikationsprobleme gegeben habe. Der Ausschuss bedauert, dass hierdurch bei dem Petenten der Eindruck entstand, in seiner Situation als Trauernder unangemessen bedrängt zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten wie von ihm gewünscht das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin kritisiert, dass nicht alle auf einen Arbeitsunfall zurückzuführenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von der Unfallkasse Nord als Unfallfolgen anerkannt worden seien. Trotz erteilter Zusage würden notwendige Heilbehandlungen nun mit Verweis auf die Zuständigkeit der Krankenkasse verweigert. Sie bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung ihrer Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Hierzu hat er Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit eingeholt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Laufe des Verfahrens eine Reihe von Gutachten eingeholt worden sei, in denen keine Minderung der Erwerbstätigkeit der Petentin über den anerkannten Zeitraum hinaus festgestellt worden sei. Auch die im Verlauf des Widerspruchsverfahrens angeforderte weitere Stellungnahme habe zu keinem anderen Ergebnis geführt. In dem an die Petentin ergangenen Widerspruchsbescheid wird ausgeführt, dass die erfolgten Gutachten und die ergänzende Stellungnahme in ihrer Beweisführung zum Ursachenzusammenhang, zur Bewertung der Unfallfolgen sowie der Minderung der Erwerbsfähigkeit wissenschaftlich begründet und nicht zu beanstanden seien.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass die Petentin gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-17/1327 Lübeck Soziale Angelegenheit; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen der Petentin im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein zu können.</p> <p>Der Petent kritisiert das Vorgehen des Jobcenters Lübeck im Zusammenhang mit einer von diesem fälschlicherweise an den vorherigen Vermieter seiner Mieterin erfolgten Mietzahlung. Die Aufforderung, den an diesen gezahlten Betrag notfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts zurückzuerhalten, empfinde er ebenso als unzumutbar wie die Nichterreichbarkeit von zuständigen Mitarbeitern des Jobcenters und die unangemessene Reaktion auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen im konkreten Fall nicht möglich sei, tätig zu werden. Der Verweis des Jobcenters auf die datenschutzrechtlichen Belange der Mieterin sei zu Recht erfolgt. Die zur Auskunftserteilung notwendige schriftliche Einwilligung der Mieterin im Sinne des § 67 b Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X – Verwaltungsverfahren) oder andere gesetzliche Übermittlungsbefugnisse seien nicht vorgelegt worden. Es komme nicht darauf an, ob und in welchem Umfang der Petent über die persönlichen Verhältnisse seiner Mieterin informiert gewesen sei. Warum der Petent dem Jobcenter keine entsprechende Erklärung seiner Mieterin vorgelegt hat, ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Das Ministerium verweist darauf, dass die Zahlung der Miete durch das Jobcenter keine rechtlichen Beziehungen begründe. Mietschuldner bleibe allein der Mieter. Rückforderungsansprüche aus einem beendeten Mietverhältnis seien daher grundsätzlich von diesem geltend zu machen. Verspätete Mietzinszahlungen durch das Jobcenter für den Mieter gingen zu Lasten des Vermieters. Darüber hinaus könne zum Vorgehen des beschwerten Jobcenters anhand der von dem Petenten zur Verfügung gestellten Informationen nicht weiter Stellung genommen werden.</p> <p>Die Problematik der fehlenden Erreichbarkeit von Mitarbeitern der Jobcenter ist dem Ausschuss über diesen Einzelfall hinaus bekannt. Auch wenn die unbefriedigende Personalsituation bei zahlreichen Leistungsträgern sowie die vielfachen Gesetzesänderungen und die daraus resultierenden behördeninternen Umstrukturierungen zu einer hohen Belastung der einzelnen Mitarbeiter führen, darf dies nicht zu Lasten von Betroffenen gehen. Der Ausschuss stellt fest, dass das an den Petenten gerichtete Antwortschreiben des Jobcenters Lübeck zwar die Rechtslage bezüglich des Datenschutzes korrekt darlegt. Jedoch wird nicht auf die darüber hinausgehende Beschwerde hinsichtlich der Nichterreichbarkeit der Sachbearbeiter und der fehlenden Kompetenz des Servicezentrums eingegangen. Daher bittet er das Ministerium für Arbeit,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/1356 Lübeck Soziale Angelegenheit; SGB II	<p data-bbox="735 286 1402 376">Soziales und Gesundheit, in seinem Kompetenzbereich darauf hinzuwirken, dass das Jobcenter Lübeck dem Petenten eine diesbezügliche Stellungnahme zukommen lässt.</p> <p data-bbox="735 443 1402 813">Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin zugeleitet. Die Petentin kritisiert das Heranziehen von Einkommen und Vermögen des Partners in einer Bedarfsgemeinschaft bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die bei der Antragstellung vom Partner geforderte Offenlegung aller privaten Daten hält sie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten für fragwürdig. Auch beanstandet sie die Dauer eines Verfahrens vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht.</p> <p data-bbox="735 846 1402 992">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der geltenden Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="735 1003 1402 1597">Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Einführung der Konstruktion Bedarfsgemeinschaft im Bereich der staatlichen Hilfeleistungen eine politische Entscheidung zugrunde liege. Menschen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander haben und die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollten sich in Notlagen gegenseitig materiell unterstützen und ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken. Transferleistungen innerhalb von Familien oder eheähnlichen Partnerschaften würden als faktisch gegeben angenommen und bei der Berechnung der Grundsicherung berücksichtigt. Dies diene der Vermeidung einer Benachteiligung von Personen, die von anderer Seite keinerlei Unterstützung erwarten könnten. Das Ministerium weist zutreffend darauf hin, dass der individuelle Sachverhalt zur Frage der Bedarfsgemeinschaft der Petentin seinerseits nicht zu klären sei, da diese einer Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jobcenter nicht zugestimmt habe. Aus diesem Grund enthalte die Stellungnahme grundsätzliche Erläuterungen zum Thema Bedarfsgemeinschaft.</p> <p data-bbox="735 1608 1402 2060">Neben anderen gehört nach dem SGB II zu einer Bedarfsgemeinschaft auch eine solche Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Das Vorliegen einer solchen Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft wird unter anderem vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Für diesen Fall regelt § 60 Abs. 4 Satz 1 SGB II, dass dieser Partner auf Verlangen über sein Einkommen beziehungsweise Vermögen Auskunft zu erteilen hat, soweit dies zur Durchführung der Aufgabe nach dem SGB II erforder-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>derlich ist. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass die Einholung der zur Durchführung des SGB II benötigten Auskünfte Dritter in § 60 SGB II abschließend geregelt ist (Urteil vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 87/09 R).</p> <p>Hinsichtlich der beanstandeten Verfahrensdauer vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht spricht das Ministerium sein Bedauern aus. Es weist aber auch darauf hin, dass das Gericht über eine Vielzahl entsprechender Verfahren zu befinden habe und gerade bei medizinischen Fachfragen auf die Hilfe von Sachverständigen angewiesen sei, die ihrerseits auch in andere Bereiche eingebunden seien. Ebenso wie das Ministerium kann der Ausschuss nachvollziehen, dass der bestehende Schwebezustand insbesondere bei Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen und finanzieller Not belastend wirkt. Natürlich fordert das Rechtsstaatsprinzip im Interesse der Rechtssicherheit, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden. Wann jedoch von einer überlangen, die Rechtsgewährung verhindernden und deshalb nicht mehr hinnehmbaren Verfahrensdauer auszugehen ist, muss aufgrund einer Abwägung im Einzelfall bestimmt werden (vgl. stattgebender Kammerbeschluss des Bundessozialgerichts vom 20.09.2007, Az. 1 BvR 775/07). Die dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für Beanstandungen erkennen.</p>
7	<p>L146-17/1365 Schleswig-Flensburg Aus- und Weiterbildung; Sonderpädagogische Förderung</p>	<p>Der Petent ist Schulleiter eines Förderzentrums. Aufgrund der stark reduzierten finanziellen Zuwendungen durch das Land stünden für den Bereich der Berufsorientierung zu wenig Mittel zur Verfügung, um eine sinnvolle Maßnahme zu finanzieren. Damit werde das Ziel, benachteiligte Kinder und Jugendliche in die Arbeitswelt zu integrieren und ihnen somit eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, aufgrund der mangelhaften finanziellen Ausstattung in Frage gestellt. Er bittet um Unterstützung in seinem Bemühen, eine ausreichende finanzielle Ausstattung für das kommende Schuljahr zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat, um den Sachverhalt mit den zuständigen Fachgremien des Ministeriums für Bildung und Kultur zu klären.</p>
8	<p>L146-17/1422 Pinneberg Soziale Angelegenheit; Eingliederungshilfe</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die geplante Streichung des Arbeitsentgelts in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) im Kreis Pinneberg. Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Maßnahmen in den Arbeits- und Beschäftigungsprojekten rechtlich als Teilhabe am Arbeitsleben kategorisiert werden gemäß § 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) und nicht ausschließlich als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Dabei fanden die von dem Petenten zur Verfügung gestellte Stellungnahme des Kreises Pinneberg und die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit beigezogene Stellungnahme Berücksichtigung.

In seiner Stellungnahme erläutert das Sozialministerium, dass Arbeits- und Beschäftigungsprojekte teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe seien, die der Tagesstrukturierung und Beschäftigung dienen, auf die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen in allen Bereichen des täglichen Lebens zielten und Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten böten. Sie ständen nicht erwerbsfähigen, vorwiegend seelisch behinderten Menschen zur Verfügung, die die Voraussetzungen für die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllten. Das Arbeits- und Beschäftigungsprojekt sei ein speziell im Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für Schleswig-Holstein vereinbarter Einrichtungstyp. Auch in anderen Bundesländern gebe es Beschäftigungs- und Tagesförderstätten, die vergleichbare Leistungen offerierten. Die Regelungen hinsichtlich einer Entgeltleistung seien unterschiedlich.

Das Entgelt für die Tätigkeit in einem Arbeits- und Beschäftigungsprojekt sei freiwillig und gehe über die Leistungen hinaus, die nach dem sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsgrundsatz zu gewähren seien. Dieses Prinzip werde nur durch die Sonderregelungen des § 138 SGB IX durchbrochen, die ausschließlich für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen gelten.

Zusammenfassend unterstreicht das Sozialministerium, dass die Entscheidung über die Zahlung eines „Therapiegeldes“ als freiwillige Leistung bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe liege. Es könne daher nicht beanstandet werden, dass der Kreis Pinneberg in Vereinbarungen mit den Trägern von Arbeits- und Beschäftigungsprojekten die Zahlung dieser Gelder ausschließe.

Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Landesrahmenvertrag zur Eingliederungshilfe seit 2009 gekündigt und bis Ende 2012 der bis dahin gültige Vertrag weiter anzuwenden ist, sofern bis dann kein neuer Landesrahmenvertrag geschlossen wird. Diese Situation wird dem Ziel, die gesetzlichen Ansprüche der betroffenen Menschen in Hinblick auf notwendige inhaltliche und fachliche Leistungen sowie eine verlässliche Planung auf Seiten der Projektanbieter zu gewährleisten, nicht gerecht.

Daher begrüßt der Petitionsausschuss, dass es ungeachtet der dargestellten rechtlichen Situation der erklärte politische Wille der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sei, eine Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Reform der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erreichen. Ziel sei, das Leistungsspektrum zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern und personenzentriert unabhängig vom Ort und Träger der Leistungserbringung auszurichten. Es werde angestrebt, die oben genannten Sonderregelungen nach § 138 SGB IX künftig umfassend bei allen Leistungsangeboten zur Anwendung kommen zu lassen und den arbeitsrechtlichen Status von Beschäftigten zu verbessern. Der Beratungsprozess sei derzeit noch nicht abgeschlossen, jedoch werde angestrebt, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages abzuschließen.

Dem Petitionsausschuss sind aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Zweckmäßigkeit des Handelns gerichtete Empfehlungen hinsichtlich von Aufgaben, die in der kommunalen Selbstverwaltung angesiedelt sind, verwehrt. Der Ausschuss unterstützt das Ziel des Petenten, auch weiterhin den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Arbeits- und Beschäftigungsprojekten durch das Zahlen eines Entgelts Selbstwertgefühl und Motivation zu vermitteln. Daher bedauert er sehr, dem Anliegen des Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen nicht weiter förderlich sein zu können.

- 9 **L146-17/1441 - Nordrh.-Westfalen**
- 10 **L146-17/1450 - Nordrh.-Westfalen**
- 11 **L146-17/1451 - Niedersachsen**
- 12 **L146-17/1467 - Nordrh.-Westfalen**
- 13 **L146-17/1470 - Pinneberg**
- 14 **L146-17/1471 - Hessen**

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedrohung der deutschen Bevölkerung durch die von Zecken übertragene Lyme-Borreliose und der damit einhergehenden hohen Kosten für das Gesundheitswesen fordern die Petenten die Einführung einer Meldepflicht für diese Krankheit.

**Gesundheitswesen;
Meldepflicht für Lyme-Borreliose**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Thema „Meldepflicht für Lyme-Borreliose“ auf der Grundlage der in mehreren Petitionen inhaltsgleich vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit befasst. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich das Ministerium derzeit ebenso wie das niedersächsische Sozialministerium gegen die Einführung einer Borreliose-Meldepflicht ausspricht.

Nach Einführung einer Meldepflicht in den östlichen Bundesländern hätten das Saarland und Rheinland-Pfalz in 2011 eine nichtnamentliche Meldepflicht ohne Ermittlungsaufgaben für den öffentlichen Gesundheitsdienst eingeführt. Eine solche könne helfen, die epidemiologische Entwicklung zu beurteilen und allgemeine Aussagen zur Infektionsprävention abzuleiten. Hintergrund für die Einführung sei eine Studie, die die Belastung von Zecken mit FSME-Viren (verursachen Frühsommer-Meningoenzephalitis, eine spezielle Form der Hirnhautentzündung) und Borrelien (Bakterien, die Lyme-Borreliose auslösen) untersuchen sowie eine Korrelation zu menschlichen Infektionen ermitteln solle. Nach Abschluss der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Studie sei eine Evaluation der Meldepflicht vorgesehen. Eine Impfung gegen Borreliose gebe es derzeit nicht. Daher sei eine frühzeitige Erkennung und Behandlung der Krankheit notwendig. Eine Meldepflicht könne zwar Aufschluss über die epidemiologische Entwicklung geben. Jedoch würden die bereits bestehenden Präventionsempfehlungen hiervon nicht berührt. Das Ministerium betont, dass die Aufmerksamkeit für Borrelien-Infektionen sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Bevölkerung durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zum Infektionsrisiko mit Hilfe bereits vorhandener Informationsmaterialien erhöht werden müsse. Zu Beginn der Zeckensaison habe in den vergangenen Jahren vonseiten des Ministeriums eine solche Information der Öffentlichkeit stattgefunden. Der Petitionsausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass beim Ministerium ein Faltblatt zum Thema bestellt werden kann. Informationen können beispielsweise auch online bei dem Robert-Koch-Institut (http://www.rki.de/nr_504704/DE/Content/InfAZ/Z/Zecken/Zecken.html) oder auf dem Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<http://www.kindergesundheit-info.de/fuer-eltern/wenndaskindkrankist/feber-co-haeufige-krankheitssymptome-im-kindesalter/zeckenschutz/>) abgerufen werden.

In seiner Stellungnahme unterstreicht das Ministerium, dass die Datenlage verbesserungswürdig sei. Die Durchführung von Studien zur Ermittlung des Infektionsrisikos hält es diesbezüglich für geeigneter als eine Meldepflicht. Diese ermögliche nur dann verlässliche Aussagen, wenn konsequente Befolgung zu belastbaren Daten führe. Durch die Einführung einer Meldepflicht könnten weder die hinsichtlich der eingesetzten Testverfahren bestehenden Fragen geklärt noch die angestrebte Verhinderung der Ausbreitung im konkreten Einzelfall bzw. unter bevölkerungsmedizinischen Gesichtspunkten erreicht werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium eine Meldepflicht nicht grundsätzlich ablehnt. Vor dem Hintergrund, dass es derzeit keine Schutzimpfung gegen Borreliose gibt und nicht genügend belastbare Daten hinsichtlich des Infektionsrisikos vorliegen, spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, dass das Ministerium die Ergebnisse der oben genannten Studien zum Anlass nimmt, die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Übertragbarkeit auf Schleswig-Holstein zu überprüfen und alle notwendigen Schritte einzuleiten, die zu einer möglichst umfassenden Infektionsprävention führen. Über die Fortführung der vom Ausschuss befürworteten Öffentlichkeitsarbeit hinaus sollte in diesem Zusammenhang der Nutzen einer Meldepflicht neu abgewogen werden.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit darum, ihn nach Abschluss der saarländischen und rheinland-pfälzischen Studien im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren über die Ergebnisse zu informieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Herzogtum Lauenburg Landwirtschaft; landwirtschaftliche Unfallversicherung	großen angemieteten Fläche in der Nachbarschaft ihr „Gnadenbrot“ erhalten. Sie wendet sich dagegen, von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg als Unternehmerin angesehen zu werden und damit der Versicherungspflicht zu unterliegen. Vor dem Hintergrund, dass andere ihr bekannte Pferdehalterinnen nicht herangezogen würden und die an sie gerichtete finanzielle Forderung bei ihrem geringen Einkommen nicht tragbar sei, empfinde sie das Vorgehen der Berufsgenossenschaft als willkürlich.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Thema Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits in vorangegangenen Petitionsverfahren sowie im Rahmen einer Anhörung von Vertretern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg auseinandergesetzt. Da diese Sozialversicherung, zu der die oben genannte Berufsgenossenschaft gehört, als unmittelbare Behörde der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit unterliegt, hat der Ausschuss das Ministerium um Stellungnahme auch im vorliegenden Petitionsverfahren gebeten.</p> <p>Das Sozialministerium hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Es bestätigt in seiner Stellungnahme die sachlichen und rechtlichen Grundlagen für die Verpflichtung der Petentin zur Beitragszahlung, die ihr von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dargelegt worden sind. Die Petentin sei nicht willkürlich zur Zahlung herangezogen worden. Im Zusammenhang mit der Übermittlung von mehr als 20.000 Datensätzen des Tierseuchenfonds habe der Versicherungsträger Kenntnis über die von der Petentin gehaltenen Tiere erhalten und daraufhin das übliche Verfahren zur Prüfung seiner Zuständigkeit in Gang gesetzt.</p> <p>Das Ministerium teilt darüber hinaus mit, dass bei jeder Art von Pferdehaltung grundsätzlich kraft Gesetzes die Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gegeben sei. So käme bei Pferdehaltung auch die Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft als zuständiger Versicherungsträger in Frage. Zur näheren diesbezüglichen Information stellt der Petitionsausschuss der Petentin die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petentin nicht nur einer Beitragspflicht unterliegt. Der Bundesgesetzgeber hat Unfallrisiken aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dem agrarsozialen Sondersystem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und nicht der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten zugeordnet. Da alle Personen, die im unfallversicherungsrechtlichen Sinn in einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, versichert sind, und zwar unabhängig davon, ob sie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bislang bekannt waren oder Beiträge bezahlt haben, hat auch die Petentin Leistungsansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft.</p> <p>Hierbei gehen die Leistungen der Berufsgenossenschaft nach Aussage der Vertreter der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg noch über die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L146-17/1473 Plön Landwirtschaft; landwirtschaftliche Unfallversicherung	<p>Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß festgestellt.</p> <p>Ziel der von der Petentin eingereichten Petition ist die Befreiung von der Versicherungs- und Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie bewohne einen Resthof und halte vier Ponys ausschließlich zu Hobbyzwecken. Sie wendet sich dagegen, als landwirtschaftliche Unternehmerin zur Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet zu sein. Gleichzeitig könne sie die entstehenden Kosten für die Pferdehaltung nicht von der Steuer absetzen, da keine Gewinnerzielungsabsicht vorliege. Hier werde zu Ungunsten der Tierhalter mit zweierlei Maß gemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Thema Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits in vorangegangenen Petitionsverfahren sowie im Rahmen einer Anhörung von Vertretern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg auseinandergesetzt. Da diese Sozialversicherung, zu der die oben genannte Berufsgenossenschaft gehört, als unmittelbare Behörde der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit unterliegt, hat der Ausschuss das Ministerium um Stellungnahme auch im vorliegenden Petitionsverfahren gebeten. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg bereits ausführlich und umfassend über die Sach- und Rechtslage aufgeklärt worden sei. Das Sozialministerium äußert Verständnis dafür, dass die ihr dargelegte Versicherungspflicht für Laien sicherlich schwer nachzuvollziehen sei. Es verdeutlicht, dass die landwirtschaftliche Unfallversicherung so etwas wie eine Volksversicherung sei. Der Gesetzgeber wolle bestimmte Personen unter den Schutz einer gesetzlichen Unfallversicherung stellen und in diesem Zusammenhang eventuell anfallende Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenkasse finanzieren lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass alle Personen, die im unfallversicherungsrechtlichen Sinn in einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, versichert sind, und zwar unabhängig davon, ob sie der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bislang bekannt waren oder Beiträge bezahlt haben. Dementsprechend hat auch die Petentin Leistungsansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft. Hierbei gehen die Leistungen der Berufsgenossenschaft nach Aussage der Vertreter der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg noch über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass keine unterschiedliche Behandlung landwirtschaftlicher Kleinunternehmer beziehungsweise Hobbytierhalter durch das Steuerrecht und die gesetzliche Unfallversicherung vor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L146-17/1499 Ostholstein Maßregelvollzug; Einschluss	<p>liegt. Den geforderten Versicherungsbeiträgen stehen die genannten Leistungsansprüche gegenüber. Vor diesem Hintergrund spricht der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus.</p> <p>Der Petent befindet sich zurzeit im Maßregelvollzug. Mit seiner Petition begehrt er, über die rechtlichen Grundlagen für die täglichen Einschlusszeiten informiert zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Dieser ist zu entnehmen, dass ein allgemeiner Patienteneinschluss regelhaft ausschließlich während der Nachtruhe und allein auf den Stationen des besonders gesicherten Klinikbereiches erfolge. Daneben könne es in diesem Bereich in außergewöhnlichen und akuten, nicht planbaren Vollzugssituationen auch tagsüber zu außerplanmäßigen allgemeinen Einschlüssen oder vorzeitigem Nachteinschluss kommen. Dies erfolge, wenn nach individueller Prüfung aller tatsächlichen Umstände auf andere Art und Weise die notwendige Aufsicht über die Patienten auf der Station nicht mehr gewährleistet werden könne. Gründe hierfür seien beispielsweise technische Störungen oder Situationen, in denen das vorhandene Stationspersonal unvorhergesehen in besonderem Maße gebunden sei (unter anderem Personalbegleitung zu auswärtigen Arztterminen, Einzelbetreuung bei Fixierungen, Gerichtsbegleitungen). Auch unerwarteter Ausfall von Personal oder der Umstand, dass eine hohe Anzahl von Patienten in Unruhe- oder Spannungszustände gerate, könne zu einer solchen Maßnahme führen.</p> <p>Die Durchführung eines allgemeinen Patienteneinschlusses stehe in pflichtgemäßem Ermessen der Einrichtung. Die vom Petenten beschriebene allgemeine Einschlusspraxis liege innerhalb dieses pflichtgemäßen Ermessens, da in allen genannten Situationen der Einschluss zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung erforderlich sei. Die dieser Einschätzung zugrunde liegenden Regelungen sind in der Stellungnahme des Ministeriums dargelegt.</p> <p>Dem Wunsch des Petenten folgend stellt der Petitionsausschuss ihm die Stellungnahme zur näheren Information zur Verfügung.</p>
18	L146-17/1513 Kiel Soziale Angelegenheit; Grundsicherung	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petenten beschwerten sich über das für sie zuständige Amt für Wohnen und Grundsicherung, unter anderem in Bezug auf das Einbehalten von Grundsicherungsleistungen und eine Begehung ihrer Wohnung durch Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes zur Feststellung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft. Mit ihren Angelegenheiten befasste Gerichte hätten weder sachlich noch objektiv entschieden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Den Mitarbeitern der beschwerten Behörden werfen sie eine nationalistische Orientierung vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage geprüft. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beigezogen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zurzeit keine Einbehaltungen von Grundsicherungsleistungen vorgenommen werden. Ihm ist bekannt, dass die Petenten gegen die kritisierten Bescheide zahlreiche Widersprüche beziehungsweise Klagen eingereicht haben, die jedoch überwiegend nicht in ihrem Sinne entschieden beziehungsweise zurückgezogen wurden. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass nur die Frage nach dem Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft noch gerichtsanhängig ist. Aus Sicht des Sozialministeriums liegt kein Fehlverhalten der Mitarbeiter der beschwerten Behörden vor. Insbesondere schließt es sich dem Leiter des Amtes für Wohnen und Grundsicherung an, der sich ganz entschieden gegen den Vorwurf des nationalistischen Verhaltens seiner Mitarbeiter verwahrt.

Auch der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder Beanstandungen des Verwaltungshandelns festgestellt. Er weist darauf hin, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.